ISSN 1867-3031 *Postvertriebsstück* zkz 79986



Teilhabe

DIE FACHZEITSCHRIFT DER LEBENSHILFE

IN DIESEM HEFT

WWW.LEBENSHILFE.DE

WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

Behinderungsvorstellungen und Menschenbilder im BTHG

Gewalt und Machtmissbrauch

Wohnwünsche ermitteln

PRAXIS UND MANAGEMENT

Internet und digitale Medien

Inklusive Volkshochschule

INFOTHEK

Werkbesprechung

Erwiderung – Meinungen – Kritik

Buchbesprechungen

Bibliografie

Veranstaltungen



FEBRUAR 2020
59. Jahrgang

NEU aus dem Lebenshilfe-Verlag







Bundesvereinigung Lebenshilfe (Hrsg.)

Ich habe viele Fragen

So glauben Menschen in verschiedenen Religionen

1. Auflage 2020, 17 x 24 cm,
Broschur, 80 Seiten, mit Lieder-CD
ISBN: 978-3-88617-569-7,
Bestellnummer LEA 569
13,– Euro [D]; 15.– sFr.

Dieses Buch will helfen, die drei Religionen Judentum, Christentum und Islam besser zu verstehen. Religionen können Menschen helfen, die Fragen zu ihrem Leben haben, etwa

> Woher komme ich?
> Wem vertraue ich?
> Was stärkt mich?
> Wohin gehe ich, wenn ich sterbe?

Judentum, Christentum und Islam geben hier – in Leichter Sprache – Antworten auf diese Fragen.

Menschen mit Lernschwierigkeiten stellen sich ebenfalls diese Fragen. Um besser zu verstehen, wie und woran Menschen glauben, hat eine Gruppe von ihnen – mit unterschiedlicher Religionszugehörigkeit – drei Gotteshäuser besucht: Eine Synagoge, eine sunnitische Moschee und eine katholische Kirche. Dabei haben sie untereinander und mit den Geistlichen diskutiert.

Das Kennenlernen anderer Religionen führte zur Erkenntnis: Religionen sind verschieden und das darf auch so sein. Und Frieden auf der Welt gibt es nur, wenn es Frieden zwischen den Religionen gibt.

Lebenshilfe Berlin (Hrsg.)

Mit Alba geht alles

Geschichten in einfacher Sprache

1. Auflage 2020, 17 x 24 cm,
Hardcover, 224 Seiten,
ISBN: 978-3-88617-576-5;
Bestellnummer LED 576
12,– Euro [D]; 15.– sFr.

Die 23 besten Texte des 6. Literaturwettbewerbs »Die Kunst der Einfachheit«, ausgewählt von 10 Jury-Mitgliedern mit und ohne Beeinträchtigung. Acht LEA Leseklubs sowie die Leser und Leserinnen des Blogs »Einfach Lesen« (www.leichte-sprache.berlin/leichte-sprache/blog/index.php) haben dann die Preisträgerinnen bestimmt. Enthält wie die Vorgängerbände Geschichten und Gedichte in einfacher Sprache für Menschen, die nicht so gut lesen können, für die »normale« Literatur zu schwierig ist, die aber trotzdem gern gute Geschichten lesen wollen und die Spaß an Geschichten in einer einfachen Sprache haben.

Gute Geschichten in einfacher Sprache: Das klingt einfach, ist es aber nicht. Damit Lesen ein Genuss ist, braucht es Künstler: Wort-Künstler. Das sind Menschen, die aus einfachen Worten Kunst machen können. Das sind Künstler, die mit einfachen Worten richtig gute Geschichten schreiben können.

Illustriert haben das Buch die Künstler und Künstlerinnen der Kunst-Werkstatt der Lebenshilfe Berlin und der Künstler-Gruppe Koppelweg der Lebenshilfe Berlin.

Bundesvereinigung Lebenshilfe (Hrsg.)

Recht auf Teilhabe

Ein Wegweiser zu allen wichtigen sozialen Leistungen für Menschen mit Behinderung

5., völlig überarbeitete Auflage 2020,
17 x 24 cm, 376 Seiten,
ISBN 978-3-88617-575-8;
Bestellnummer LER 57535,50
22,– Euro [D]; 25.– sFr.

Die aktuelle 5. Auflage des bewährten Ratgebers richtet sich in erster Linie an Mitarbeitende von Beratungsstellen und Leistungserbringern sowie an rechtliche Betreuer*innen und Angehörige von Menschen mit geistiger Behinderung. Er liefert einen Überblick über alle Rechte und Sozialleistungen, die Menschen mit Behinderung zustehen. Ausgangspunkt ist das Bestehen einer geistigen Behinderung ab Geburt.

Der vorliegende Ratgeber bildet die seit 1. Januar 2020 geltende Rechtslage ab. Er berücksichtigt damit insbesondere die wesentlichen Änderungen durch das Bundesteilhabegesetz und enthält eine verständliche Darstellung aller neuen Regelungen im Recht der Eingliederungshilfe.

Um den Leser*innen den Einstieg in den »Dschungel« des (Sozial-)Rechts zu erleichtern, werden im Ratgeber eingangs die Rechtsansprüche von Menschen mit Behinderung in verschiedenen Lebensphasen und Lebenslagen anhand von Schaubildern dargestellt.
Zur Übersichtlichkeit und Verständlichkeit enthalten die einzelnen Kapitel zusätzlich Tipps, (Rechen-)Beispiele und weitere Hinweise.

Ein Schlagwortverzeichnis, das zu wichtigen Begriffen den schnellen Zugriff auf die jeweilige Textstelle erleichtert, sowie ein Abkürzungsverzeichnis runden das Buch ab.

Bestellungen an:

Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. · Vertrieb · Raiffeisenstr. 18 · 35043 Marburg
Tel.: (0 64 21) 4 91-123 · Fax: (0 64 21) 4 91-623 · E-Mail: vertrieb@lebenshilfe.de

Teilhabe 1/2020

EDITORIAL

Vom Ende des Dialogprozesses SGB VIII – sind nun die Weichen für eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe gestellt? 2
Helen Ghebremicael, Antje Welke

WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

Implizite Behinderungsvorstellungen und Menschenbilder im BTHG 4
Sophia Falkenstörfer

Gewalt und Machtmissbrauch gegen Menschen mit Lernschwierigkeiten in Einrichtungen der Behindertenhilfe 10
Gertraud Kremsner

Wohnwünsche ermitteln bei Menschen mit Komplexer Behinderung 16
Carina Bössing, Katrin Schrooten, Karin Tiesmeyer, Dieter Heitmann

PRAXIS UND MANAGEMENT

„Wir haben Internet, wenn das Wetter schön ist!“ – Internet und digitale Medien in Einrichtungen der Behindertenhilfe 26
Vanessa Heitplatz, Lena Sube

So gelingt inklusive Erwachsenenbildung – Der Bamberger Weg zu einer inklusiven Volkshochschule 32
Michael Hemm

WERKBESPRECHUNG

Manfred Muer 25
Florian Reese

INFOTHEK

So klappt’s auch mit der Partizipation! 37
Erwiderung – Meinungen – Kritik 38

Buchbesprechungen 41
Bibliografie 43
Veranstaltungen 43

IMPRESSUM

..... 44





Vom Ende des Dialogprozesses SGB VIII – sind nun die Weichen für eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe gestellt?

Liebe*r Leser*in,

die vielfältigen Angebote der Kinder- und Jugendhilfe sind ein wichtiger Teil des deutschen Sozialsystems. Trotzdem sind die Teilhabe- und Partizipationschancen von Kindern und Jugendlichen nach wie vor ungerecht verteilt. Dies gilt insbesondere für Kinder und Jugendliche mit Behinderung. Seit über 30 Jahren gibt es daher die Debatte um ein inklusives Kinder- und Jugendhilferecht. Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe – von der Erziehungsberatung über Freizeitangebote bis hin zum Kinderschutz – sollen allen Kindern und Jugendlichen mit Behinderung und ihren Familien offenstehen. Dennoch sind alle Bestrebungen, das Kinder- und Jugendhilferecht inklusiv auszurichten immer wieder gescheitert. Im Jahr 2019 endete der einjährig angelegte Dialogprozess „Mitreden – Mitgestalten: Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ), der als Querschnittsthema die „Teilhabe von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung“ hatte. Die Ergebnisse des Dialogprozesses dienen nun als Grundlage des kommenden Gesetzgebungsverfahrens für ein neues Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG).

Ist die Kinder- und Jugendhilfe nicht bereits inklusiv?

In § 1 Absatz 1 des Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII) steht, dass „jeder junge Mensch ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit hat“. Demnach stehen theoretisch bereits jetzt allen Kindern und Jugendlichen und deren Familien die Angebote der Kinder- und Jugendhilfe offen. Dies entspricht jedoch in keiner Weise den Erfahrungen und der Lebenswirklichkeit von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung und ihren Familien. Sie berichten vielmehr davon, dass Angebote der öffentlichen und freien Jugendhilfe nicht auf den Personenkreis ausgerichtet sind und selten inklusive Angebote vorhalten. Grund hierfür ist neben fehlendem Inklusionsverständnis und mangelnden finanziellen und personellen Ressourcen bei den verschiedenen Akteur*innen vor allem die Trennung der Zuständigkeiten bei der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderung: Während Kinder und Jugendliche mit (drohender) seelischer Behinderung ihre Eingliederungshilfe vom Jugendhilfeträger erhalten (§ 35a SGB VIII), ist für Kinder und Jugendliche mit wesentlich geistiger und/oder körperlicher Behinderung der Eingliederungshilfeträger nach dem Neunten Sozialgesetzbuch (SGB IX) verantwortlich. Bei Kindern und Jugendlichen mit sog. geistiger Behinderung entscheidet sich die Zuständigkeit dementsprechend oft anhand des ermittelten Intelligenzquotienten. Bei einem Wert unter 69 ist der SGB IX-Träger, bei einem Wert über 70 der SGB VIII-Träger zuständig. Das führt teilweise zu praxisfernen Zuständigkeits- und Angebotswechseln zu Lasten der Kinder und Jugendlichen. Vor allem bei Personen mit seelischer und geistiger Behinderung ergeben sich seit Jahren die immer gleichen Zuständigkeitsstreitereien zwischen den Trägern.

Selbst bei den Hilfen zur Erziehung führt die Trennung bei der Eingliederungshilfe zu strukturellen Barrieren. Die Kinder- und Jugendhilfe hat den Auftrag, das Wohl des Kindes zu schützen und sie soll kontrollieren, dass Eltern ihre Verantwortung nach § 1 SGB VIII wahrnehmen. Rechtlichen Anspruch auf Hilfen zur Erziehung haben daher grundsätzlich alle Personensorgeberechtigten eines Kindes. Die Trennung bei der Eingliederungshilfe führt in der Praxis jedoch häufig dazu, dass nur Eltern von Kindern und Jugendlichen ohne oder mit seelischer Behinderung ein Anspruch auf Hilfen zur Erziehung eingeräumt wird, während Eltern von Kindern mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung zu Unrecht auf die Eingliederungshilfe verwiesen werden.

Vor dem Hintergrund, dass gerade Familien mit einem Kind mit Behinderung besonderen Belastungssituationen ausgesetzt sind, bedarf es einer systemischen Betrachtung eben dieser

Familien. Herausforderungen im Alltag von Familien mit einem Kind mit Behinderung zeigen sich unter anderem beim Umgang mit Verhaltensauffälligkeiten des Kindes, in fehlender Zeit für den Beziehungsaufbau mit dem Geschwisterkind, bei Konflikten in der Paarbeziehung durch Mangel an Zeit oder in einem erschwerten Zugang zu benötigten Unterstützungsangeboten (vgl. ECKERT 2018, 37 f.). Letzteres wird auch in den Ergebnissen der Interviews mit den Eltern von Kindern mit Behinderung im Zuge des Dialogprozesses besonders deutlich. Die vielen Ansprechpartner*innen beider Systeme und die nicht ineinandergreifenden, aufwändigen Antragsverfahren für Unterstützungsleistungen sehen Eltern als Hürden (vgl. BMFSFJ 2019, 112). Damit behinderungsbedingte Bedarfe nicht mehr isoliert betrachtet werden, müssen die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) zusammengeführt werden. Familien dürfen keine weiteren Belastungen erfahren, weil sie Unterstützungsleistungen für ihre Kinder beantragen.

Können wir auf die Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe hoffen?

Am 10. Dezember 2019 nahm Familienministerin Frau Dr. Giffey auf der Abschlusskonferenz des Dialogprozesses „Mitreden – Mitgestalten: Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe“ in Berlin den Abschlussbericht entgegen. Das Bundesministerium plant, im Frühjahr 2020 den Referentenentwurf vorzulegen. Auch das Gesetzgebungsverfahren soll offen und transparent sein. Ziel des Dialogprozesses war es, gemeinsam mit Betroffenen und der Fachwelt herauszufinden, wie die Situation von Kindern und Jugendlichen sowie ihren Familien verbessert werden kann.

Expert*innen aus der Kinder- und Jugendhilfe, Behindertenhilfe, Gesundheitshilfe sowie weiteren Ressorts und die Betroffenen hatten die Möglichkeit, sich an der Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe zu beteiligen. Im Rahmen verschiedener wissenschaftlicher Beteiligungsformate konnten Impulse und Meinungen zur aktuellen Situation in der Kinder- und Jugendhilfe aufgezeigt und Änderungsbedarfe benannt werden. Ein Beteiligungsformat des Dialogprozesses war die Arbeitsgruppe „Mitreden – Mitgestalten“. Dort diskutierten rund 90 Expert*innen über grundlegende Themen und Bereiche für die Modernisierung der Kinder- und Jugendhilfe auf Grundlage des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG).

Ziele für ein reformiertes Kinder- und Jugendhilferecht – so die Zusammenfassung der Ergebnisse des Beteiligungsprozesses durch das Familienministerium – sind:

- mehr Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien,
- besserer Kinder- und Jugendschutz,
- Stärkung von Pflege- und Heimkindern,
- mehr Prävention im Sozialraum sowie die
- Zusammenführung der Leistungen für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen (vgl. BMFSFJ 2019, 22 ff.).

Der Dialogprozess hat gezeigt: Ein neues SGB VIII muss inklusiv sein. Die Anforderungen „inklusiv und barrierefrei“ beziehen sich auf alle Angebote und Hilfen der Kinder- und Jugendhilfe. Fachkräfte müssen sich hinsichtlich der Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung sowie hohem Unterstützungsbedarf und deren Familien (weiter-)qualifizieren. Die Zusammenarbeit der Behinderten- sowie der Kinder- und Jugendhilfe ist notwendig, damit gemeinsam inklusive Konzepte entwickelt werden können. Fehlendes Wissen über die Lebenswelt von Jugendlichen mit Behinderung, fehlende rechtliche und finanzielle Rahmenbedingungen sowie mangelnde Konzepte zur Umsetzung von Inklusion führen in der Praxis dazu, dass Angebote der Jugendarbeit nicht auf die Bedarfe der Jugendlichen mit Behinderung ausgerichtet sind.

Sofern die Kinder- und Jugendhilfe ihren Auftrag erfüllen möchte, allen Kindern und Jugendlichen gerecht zu werden und Ungleichbehandlungen zu vermeiden, muss sie darauf ausgerichtet werden, geeignete und notwendige Leistungen für Kinder mit und ohne Behinderung sowie hohem Unterstützungsbedarf bereitzuhalten. Obwohl der Prozess für eine Verständigung der beiden Hilfesysteme gesorgt hat, bleibt abzuwarten, ob nach über 30 Jahren Streit um die erst „große“ und nun „inklusive“ Lösung, endlich die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und Eingliederungshilfe zusammengeführt werden. Hierfür wird es neben der Überzeugung in den Fachkreisen und beim Bundesfamilienministerium vor allem auch die Bereitschaft der 16 Bundesländer brauchen. Denn für sie bedeutet die Umsetzung eines inklusiven Kinder- und Jugendhilferechts, finanzielle Ressourcen in den Kommunen zur Verfügung zu stellen sowie Institutionen und Einrichtungen auf kommunaler Ebene umzustrukturieren.

Trotz rechtlicher und finanzieller Grenzen können sich Fachkräfte aus der Behinderten- sowie Kinder- und Jugendhilfe bereits jetzt aufeinander zubewegen. Denn neben einer gesetzlichen Grundlage benötigt es eine inklusive Haltung. Dafür müssen beide Systeme:

- ein gemeinsames Verständnis entwickeln, wie gerechte Lebensbedingungen für Kinder- und Jugendliche vor Ort erreicht werden können,
- daraus eine gemeinsame Fachsprache erarbeiten, die Teilhabe und Inklusion von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung beinhaltet und
- inklusive Konzepte für die Leistungen und Angebote der Kinder- und Jugendhilfe entwickeln.

Bundesweit zeigen gute Praxis-Beispiele in Ländern und Kommunen, dass dies bereits möglich ist.

Doch neben der Praxis ist auch die Wissenschaft gefragt. Um bedarfsorientierte Angebote für Kinder und Jugendliche mit Behinderung zu entwickeln, ist es wichtig, dass Erkenntnisse zur Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung und deren Familien vorliegen. Wie verbringen Kinder und Jugendliche mit Behinderung ihre Freizeit? Welche Herausforderungen begegnen Kindern und Jugendlichen und deren Familien im Alltag? Welche Angebote der Kinder- und Jugendhilfe werden genutzt? Welche gibt es und wie zufriedenstellend sind diese? Das sind wichtige Forschungsfragen, die Wissenschaftler*innen beantworten könnten, um Grundlagen für gute Leistungen und Angebote für alle Kinder und Jugendliche zu schaffen.

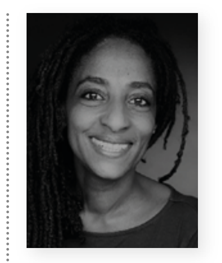
Helen Ghebremicael
und Antje Welke, Berlin

LITERATUR

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (2019): Abschlussbericht. Mitreden – Mitgestalten. Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe. Vorläufige Fassung.

ECKERT, Andreas (2018): Familien mit Kindern mit einer Behinderung. Leben im Spannungsfeld von Herausforderung und Zufriedenheit In: Bundesvereinigung Lebenshilfe (Hg.): Familien unterstützen. Ideen und Praxisbeispiele für Haupt- und Ehrenamtliche. Marburg: Lebenshilfe-Verlag, 37–48.

WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG



Sophia Falkenstörfer

Implizite Behinderungsvorstellungen und Menschenbilder im BTHG

Mögliche Auswirkungen des neuen Bundesteilhabegesetzes (BTHG) auf Menschen mit komplexen Behinderungen

Teilhabe 1/2020, Jg. 59, S. 4 – 9

KURZFASSUNG *Mit dem „Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen" (BTHG) wird das alte Versorgungsparadigma des Fürsorge- und Wohlfahrtsstaats abgelöst und durch ein modernes Teilhabegesetz ersetzt. Bei genauerer Betrachtung ergeben sich jedoch blinde Flecken, die existenzielle Auswirkungen für Menschen mit komplexen Behinderungen haben werden und die für diese, entgegen der Annahme, zu Teilhabeverhinderung und Ausschluss führen können. In diesem Lichte betrachtet, erscheint die offen vertretene Antinomie: ‚Teilhabe vs. Versorgung' äußerst ‚bedenklich'.*

ABSTRACT *Implicit Ideas of Disabilities and Views of Human Beings in the BTHG. Possible Effects of the New Bundesteilhabegesetz (BTHG) on People with Complex Disabilities. The law called „Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen" (BTHG) replaces the old welfare paradigm of the welfare state and replaces it with a modern participatory law. On closer inspection, however, there are blind spots which will have existential effects for people with complex disabilities and which, contrary to the assumption, could lead to their prevention of participation and exclusion. Seen in this light, the openly advocated antinomy: 'participation vs. care' seems extremely 'questionable'.*

Das Ziel des folgenden Beitrags ist es, zu einem kritisch-konstruktiven Diskurs über das *Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen* (Bundesteilhabegesetz – BTHG vom 23.12. 2016) im Kontext komplexer Behinderungen anzuregen, bzw. zu einem solchen beizutragen.

Mit dem BTHG, so der Beauftragte der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen Jürgen Dusel, wird das Ziel verfolgt

> *„das deutsche Recht im Sinne der UN-Behindertenkonvention weiterzuentwickeln und den bereits mit dem SGB IX eingeleiteten Paradigmenwechsel – heraus aus der Fürsorge und hin zu mehr Selbstbestimmung und Teilhabe – fortzuführen" (DUSEL 2019, 1).*

Der Systemwechsel bildet sich im Gesetz so ab, dass durch die Überführung der Eingliederungshilfe aus dem SGB XII (Sozialhilfe) in das SGB IX (Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderung) letzteres neugestaltet wird. Das veränderte SBG IX ist nun dergestalt strukturiert, dass

- im ersten Teil des SGB IX das für alle Rehabilitationsträger geltende Rehabilitations- und Teilhaberecht zusammengefasst,
- im zweiten Teil die reformierte Eingliederungshilfe unter dem Titel „Besondere Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung von Menschen mit Behinderung" geregelt und
- im dritten Teil das weiterentwickelte Schwerbehindertenrecht verankert

ist (vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales 2018, 8).

Damit ist das BTHG, welches sich insbesondere durch seine personenzentrierte Ausrichtung und seine ganzheitliche Bedarfsermittlung auszeichnet, als neuer zweiter Teil des SGB IX ein

Leistungsrecht, das die Eingliederungshilfe gesetzlich wie inhaltlich neu regelt (vgl. Landschaftsverband Westfalen-Lippe 2017).

Dieser schon in den 1990er Jahren eingeleitete Wechsel, weg „von einem ‚kustodial-caritativen' [hin] zu einem ‚rehabilitativ-therapeutischen' Paradigma für die Behindertenhilfe" (ROHRMANN 2019, 5) wird allerorts befürwortet und eingefordert. Denn, so ROHRMANN, das „kustodiale Paradigma war durch die Anstalten geprägt, die dem Schutz der Gesellschaft von Menschen mit bestimmten Auffälligkeiten und der Schaffung sozialer Sonderwelten verpflichtet waren" (ebd.).

Allerdings muss diese negative Auslegung des Wohlfahrts- und Fürsorgesystems, dessen man sich nun zu entledigen sucht, ergänzt werden um die Anmerkung, dass die staatlich verankerte Fürsorge (Art. 74, Nr. 7, GG) das Basissystem der sozialstaatlichen Verpflichtung zur *beitragsfreien* Hilfe für Bedürftige darstellt (vgl. ARMBORST 2014). Sie (die Verpflichtung) war eine Folge der grausamen Ereignisse im Zweiten Weltkrieg und sollte garantieren, dass Geschehenes nie mehr geschehen wird (vgl. FALKENSTÖRFER 2019). Entsprechend orientierte sich dieser soziale Wohlfahrtsstaat an den Leitbildern der sozialen Sicherheit und der Gerechtigkeit. Diese waren ausgeformt in „Personalität, Subsidiarität, Solidarität und Gemeinwohl" (WACKER 2014, 243).

Die Ziele des gegenwärtig vertretenen rehabilitativ-therapeutischen Ansatzes hingegen, die ROHRMANN bezugnehmend auf HOHMEIER (2004, 133) ausführt, sind Leidensfreiheit, körperliche und geistige Funktionstüchtigkeit sowie eine *angepasste Unauffälligkeit*, die mittels medizinischer, pädagogischer und psychologischer Maßnahmen erreicht werden sollen. Durch diese Maßnahmen, so die Hoffnung, soll die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft jenen ermöglicht werden, denen diese bislang verwehrt wurde.

Während also im Wohlfahrtsstaat des Nachkriegsdeutschlands bis in die 1990er Jahre die gesicherte Versorgung von Menschen mit Beeinträchtigungen als übergeordnetes Ziel verfolgt wurde, geht nun mit der Realisierung des BTHG eine Entwicklung zu Ende, die dieses durch das Ziel der Teilhabe ersetzt. Es konnte ansatzweise aufgezeigt werden, dass in der Rhetorik dieses Paradigmenwechsels unterstellt wird, dass die Versorgung im veralteten Fürsorgesystem per se teilhabeverhindernd ist bzw. war.

Wie, so stellt sich hier allerdings die Frage, soll Teilhabe jedoch die Versorgung gewährleisten? Wie die überlebensnotwendige Pflege, Fürsorge und Unterstützung für Menschen mit komplexen Behinderungen ersetzen? Dieser Fragenkomplex bildet den Grundtenor des vorliegenden Beitrags.[1]

Dafür wird zunächst in einem ersten Schritt der Personenkreis der Menschen mit komplexen Behinderungen, wie er hier verstanden werden soll, beschrieben, um im Anschluss daran zu beleuchten, wie Behinderung in der ICF und in der UN-BRK definiert wird, da diese Behinderungsbilder die Grundlage des neuen BTHG bilden. Der aktuellen Sozialgesetzgebung liegt darüber hinaus ein Menschenbild zugrunde, welches ebenfalls einer näheren Betrachtung bedarf. Die gewonnenen Erkenntnisse werden sodann im Kontext des BTHG kritisch reflektiert und exemplarische (negative) Auswirkungen auf Menschen mit komplexer Behinderung offengelegt.

Menschen mit komplexen Behinderungen im Kontext des BTHG – ein Problemaufriss

Menschen mit komplexen Behinderungen, so wie sie hier verstanden werden sollen, zeichnen sich aufgrund ihrer Verfasstheit u. a. durch spezifische lebenslange, sich nicht erübrigende Unterstützungsbedarfe aus. Entsprechend werden sie beschrieben als Menschen, die „aufgrund diverser und komplexer behinderungsbedingter Einschränkungen und sich daraus ergebender Bedarfe lebensbegleitend auf fürsorgliche Unterstützung angewiesen sind" (FALKENSTÖRFER 2019, o. S.).

Dieser derart ausgewiesene Unterstützungsbedarf bedingt, dass Menschen mit komplexen Behinderungen auch auf Zuwendungen angewiesen sind, wie diese von staatlicher Seite aktuell im neuen Bundesteilhabegesetz (BTHG) geregelt sind. Allerdings sind die dort bereitgestellten Hilfen weder auf Versorgung noch auf Fürsorge, sondern auf die Überwindung von Teilhabebarrieren ausgelegt, was sich wie folgt liest:

„Inklusionsorientierte Leistungen und Unterstützungsangebote, die durch das Sozialrecht geregelt sind, können im Zusammenhang des sich andeutenden Paradigmenwechsels als Hilfen verstanden werden, die Behinderung als Ausdruck menschlicher Vielfalt akzeptieren und die damit einhergehende Benachteiligungen ausgleichen. Sie stellen den Anspruch der Adressat/innen auf Selbstbestimmung in den Vordergrund, ermöglichen ihnen eine weitestgehende Kontrolle über die Unterstützungsleistungen und fügen sich so flexibel wie möglich in einen selbstbestimmten Alltag ein. Die Leistungen ergeben sich aus der Beeinträchtigung der Teilhabe und überwinden die Logik der Versorgung durch standardisierte stationäre und ambulante Angebot" (ROHRMANN 2019, 6).

Die übergeordneten Zielsetzungen der Leistungen differieren also im veralteten wohlfahrtsstaatlichen System (Versorgung) und im modernen Teilhabesystem (Abbau von Teilhabebarrieren) bedeutend, was darauf verweist, dass den jeweiligen Systemen unterschiedliche Annahmen darüber zugrunde liegen, was eine Behinderung sein soll und wie mit ihr umzugehen ist.

Behinderungsbilder

Da „ethische Ideen, soziale Problemdiagnosen, politische Postulate und wissenschaftliche Konstruktionen, die mit Behinderung verbunden werden" (WACKER 2014, 242 f.) aufzudecken seien, um Maßnahmen und Gesetze bzw. die Leitbilder, denen sie folgen, zu verstehen, soll im Folgenden in Kürze darauf eingegangen werden, welche Behinderungs- und Menschenbilder sich in der aktuellen Gesetzeslage wiederfinden. Dadurch soll nachvollziehbar werden, wie die omnipräsente Forderung nach Teilhabe mit dem zugrunde gelegten Verständnis von Behinderung unmittelbar zusammenhängt.

Behinderung in der ICF (International Classification of Functioning, Disability and Health)

In der ICF wird die Komplexität von Behinderung anhand des bio-psycho-sozialen Modells aufgezeigt. Der Gewinn und gleichermaßen die Herausforderung an diesem Modell sind einerseits die Tatsache, dass personenbezogene Zuschreibungen von Defiziten vermieden werden, weil nicht Krankheitsfolgen, sondern „Komponenten der Gesundheit" klassifiziert werden (vgl. WACKER 2014, 235) und andererseits die

[1] *Aufgrund der Vielschichtigkeit der Thematik kann dieser Beitrag nur einen skizzenhaften Problemaufriss darstellen.*

Wahrnehmung von Behinderung als etwas, das erst durch Wechselbeziehungen überhaupt in Erscheinung tritt. Behinderung ist demnach nicht dem Individuum zuzuschreiben (wie etwa beim medizinischen Modell von Behinderung), sondern als „gesellschaftlich verursachte Benachteiligung zu interpretieren" (AIGA SEYWALD 1982 zit. n. WACKER 2014, 237). Entsprechend werden die Möglichkeiten einer Person in multiplen Interdependenzen betrachtet (Kontexte, individuelle Lebenssituation und Umwelteinflüsse).

> *„Körperliche, individuelle und soziale Aspekte […] [werden] als hinderlich oder förderlich berücksichtigt, insofern sie beispielsweise einwirken auf Chancen der Mobilität, der Kommunikation, der Interaktion, der Selbstversorgung, der Bildung oder des Erwerbslebens (Schuntermann 2011)" (WACKER 2014, 236).*

Behinderung stellt sich so verstanden v. a. als ein soziales Problem dar, „als Produkt von Deutungen, Interaktionsprozessen und -systemen, und nicht als pure Verfasstheit einer einzelnen Person" (ebd., 237). Diese Sichtweise fließt unmittelbar in das neue BTHG ein. Entsprechend werden derzeit Kriterien für einen neuen, an Lebensbereichen nach ICF orientierten Zugang entwickelt und erprobt; allerdings unter der Maßgabe, „dass der Zugang gegenüber dem geltenden Recht weder eingeschränkt noch ausgeweitet wird" (Bundesministerium für Arbeit und Soziales 2018, 4). Was besagt, dass die Wahrnehmung von Behinderung zwar differieren darf, nicht aber die Zielgruppe.[2]

Behinderung in der UN-BRK (UN-Behindertenrechtskonvention)

In der UN-BRK soll die dargestellte soziale Realität nun „im Lichte der Menschenrechte verändert werden" (WACKER 2014, 237):

> *„So soll ein neues Verständnis von Behinderung entstehen gemäß den Grundsätzen der Präambel der UN-BRK, mit Anerkennung der Würde und des Wertes, die allen Mitgliedern der menschlichen Gesellschaft innewohnen […] sowie ihrer gleichen und unveräußerlichen Rechte als Grundlage von Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden in der Welt" (WACKER 2014, 238).*

Behinderung bleibt dabei undefiniert, denn es wird hier davon ausgegangen, dass sich das Verständnis von Behinderung, welches auf der Annahme beruht, dass diese durch Wechselwirkungen zwischen Menschen mit Beeinträchtigungen und teilhabever- bzw. -behindernden Barrieren entsteht, ständig weiterentwickelt. Die UN-BRK fordert, diese Barrieren abzubauen und dadurch Menschen mit Beeinträchtigung in ihrer Unterschiedlichkeit anzuerkennen und eine volle wirksame Teilhabe auf der Grundlage der Gleichberechtigung zu gewährleisten (vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales 2011, Artikel 3). WACKER hält diesbezüglich jedoch fest, dass „Ambivalenzen zwischen den Anrechten auf gerechte Teilhabechancen, der Anerkennung als Individuen und damit verbundenen riskanten Freisetzungen bei bestehenden Unterstützungsbedarfen […] kaum [voneinander] zu trennen" (2014, 239) sind. Der Umgang mit diesen Ambivalenzen fällt nun in die staatliche Verantwortung und findet seinen Niederschlag in der aktuellen Sozialgesetzgebung. Dabei besteht die Herausforderung, dass niemand wegen möglicher Diversitätsdimensionen diskriminiert werden darf (vgl. ebd.).

> *„Das Aufspüren von komplexen Benachteiligungszusammenhängen sollte deswegen generalisierte Dauerstrategie nach den Leitlinien von Chancengleichheit, Teilhabe, Selbstbestimmung und Lebensqualität bezogen auf das Wohlergehen ‚aller' [Herv. i. O.] Bürgerinnen und Bürger sein und zwar unabhängig von jeweiligen Basisfähigkeiten, entwickelten Fertigkeiten, erworbenen Kenntnissen oder erbrachten Leistungen. Grundgesetzlich garantiert, theoretisch basiert, sowie gesamtgesellschaftlich, aber insbesondere auch sozialpolitisch flankiert, sollen so Wirkungen der Zugehörigkeit und Teilhabe eingeleitet, erzeugt und dokumentiert werden" (WACKER 2014, 239).*

Bestehen bleibt allerdings das Problem, dass die existierenden Ungleichheiten immer gedacht werden müssten in Zusammenhang mit der lebenslangen „faktischen Unterstützungsabhängigkeit" (ebd.) von Menschen mit komplexen Behinderungen. Weiterhin bleibt demnach die Frage bestehen, wie mit dieser Ambivalenz: *Einerseits der Idee von Behinderung als Erzeugnis von sozialer Wechselwirkung und andererseits der faktischen Unterstützungsabhängigkeit von Menschen mit komplexen Behinderungen* in der aktuellen sozialpolitischen Gesetzeslage umgegangen wird?

Um sich dieser Frage weiter zu nähern, gilt es in einem weiteren Schritt aufzudecken, auf welche Annahmen über den Menschen der Paradigmenwechsel vom ehemaligen Wohlfahrtsstaat zum modernen Teilhabesystem in der Sozialgesetzgebung zurückzuführen ist.

Das Menschenbild des aktivierenden Sozialstaats

Der Rückbau des Wohlfahrtstaats beginnt in den neoliberalistischen Zeiten der 1990er Jahre. In dieser Zeit wird u. a. von dem damaligen Bundesminister Gerhard Schröder die Maxime *Fördern und Fordern* ausgerufen, die v. a. auf Anthony Giddens Konzept des sogenannten Dritten Wegs zurückgeht und die in Deutschland unter dem Begriff des aktivierenden Sozialstaats bekannt geworden ist (vgl. u. a. DAHME et al. 2003; GLOBISCH, MADLUNG 2017; LAMPING, KOSCHÜTZKE 2002; LUTZ 2011; TRUBE 2003). Das Anliegen, welches hier verfolgt wird, ist es die Rechte und Pflichten gesellschaftlicher Akteure in eine neue Balance zu bringen (vgl. TRUBE 2002, 615). So soll das in diesem Konzept verankerte *Fördern* die gesellschaftliche Eigentätigkeit aktivieren. Dem Staat kommt dabei die Aufgabe zu, einerseits die infrastrukturellen Bedingungen für die geforderte Eigentätigkeit der Bürger*innen zu schaffen und andererseits diese dazu zu motivieren, die Verantwortung für das Gemeinwesen zu übernehmen (*Fordern*). Dem Konzept der *Aktivierung* liegt

> *„eine Kritik am alten (versorgenden) Sozialstaatsmodell zugrunde, die die sozialstaatlichen Systeme vornehmlich unter den Gesichtspunkten budgetierender Kosten und negativer Leistungsanreize thematisieren und von den passivierenden Effekten eines versorgenden Staates ausgeht, die […] TransferleistungsempfängerInnen zunehmend von gesellschaftlicher Teilhabe […] ausschließen und marginalisieren würden. Mit dem Konzept verbunden ist ein Erklärungsmuster, das davon ausgeht, dass in allen Subjekten im Kern ein gleichermaßen von außen zu aktivierendes Potential angelegt sei und der Erfolg der Aktivierung maßgeblich von der Eigenaktivität abhängen würde (vgl. Wenzel 2008; Globisch 2012)" (GLOBISCH, MADLUNG 2017, 323).*

[2] *Würde die Zielgruppe im Vergleich zur aktuellen Zielgruppe der Menschen mit Behinderung in dem Gesetz ausgeweitet, könnte das Gesetz teuer werden. Würde die Zielgruppe eingegrenzt, könnten Ausgrenzungs- und Sparvorwürfe folgen.*

In der Folge dieses Wandels wird der Sozialstaat dergestalt umgebaut, dass einzelne Bürger*innen – denen nun per se ein ggf. noch nicht aktiviertes Aktivierungspotenzial unterstellt wird – in die Pflicht genommen werden sollen. Das bedeutet konkret, dass staatliche Leistungen ohne Gegenleistung nicht mehr gewährt werden sollen. „Nicht mehr die Gewährung von Schutzrechten, sondern die Verknüpfung individueller Anrechte mit der Verpflichtung zu eigenverantwortlicher Integration […] sind die Maximen der reformierten Sozialpolitik (vgl. Lessenich 2012; Bothfeld und Betzelt 2014)“ (ebd., 324). Ergänzt wird diese Forderung mit an die Gesellschaft gestellten Forderungen nach bürgerschaftlicher Selbstorganisation, die in Formen entsprechender Beteiligungsstrukturen (Runde Tische usw.) sowie Beteiligungsverfahren (Bürgerentscheide usw.) in Erscheinung treten.

„Ziel derartiger Bestrebungen ist ‚eine Ökonomisierung des öffentlichen Sektors insoweit zu forcieren, als es darum geht – auch im Zeichen einer unter Gesichtspunkten der nachhaltigen Entwicklung geforderten 'Effizienzrevolution' – der Verschwendung von Ressourcen ein Ende zu bereiten und viele ungenutzte Kapazitäten, brachliegende Ressourcen innerhalb des Verwaltungsapparats, aber auch im Rahmen der Koproduktion zu beheben, d. h. zu aktivieren‘“ (BLANKE, v. BANDEMER 1999 zitiert nach TRUBE, WOHLFAHRT 2001, 6).

Zwischenfazit

An dieser Stelle erfolgt ein kurzes Zwischenfazit: Behinderung wird in der ICF und dementsprechend auch in der UN-BRK als ein soziales Problem verstanden, welches sich durch Teilhabebe- und -verhinderung ausdrückt. Dieses wird in der UN-BRK nicht explizit beschrieben, da es sich durch die unterschiedlichsten Wechselwirkungen ständig verändert. Das, was jedoch bei Menschen mit Behinderung unveränderbar bleibt (z. B. Blindheit oder motorische Einschränkungen – impairment), soll den Menschenrechten entsprechend als menschliche Vielfalt anerkannt werden.

Dieses Verständnis von Behinderung erlaubt nun einzig, die Teilhabebarrieren als ver- und behindernd in den Blick zu nehmen. Diese – und hierin liegt m. E. ein verhängnisvoller Widerspruch – werden in der Lesart des aktivierenden Sozialstaats jedoch nicht als problematische soziale Wechselwirkung (wie in der ICF und in der UN-BRK) verstanden, sondern zu einem Aktivierungsproblem des Individuums gemacht.

Das BTHG im Lichte des aktivierenden Sozialstaats

Bis hierhin sollten die Gedankengänge verdeutlichen, dass die versorgende Sozialpolitik des Wohlfahrtsstaats, dessen Zielgruppe eine Gruppe unterstützungsbedürftiger Bürger*innen dargestellt hat, nun von einer angebotsorientierten und aktivierenden Sozialpolitik abgelöst wurde, die einerseits ein zu aktivierendes Subjekt ausgemacht hat und sich andererseits den Marktkräften unterordnet.

Sozialleistungen werden nun entsprechend ökonomisiert.

„Damit ist eine Gewichtsverlagerung verbunden: weg von 'passivierende' monetären Transferleistungen – Geld – hin zu personenbezogenen, 'aktivierenden' Dienstleistungen – Pädagogik: ‚Staatliche Unterstützung wird pädagogisiert‘ (Kessl 2006: 217) und Soziale Arbeit damit aufgewertet“ (LUTZ 2011, 177 f.; Herv. i. O.).

Diese Entwicklung bezieht sich auf ein Menschenbild, dass eben nicht hilfebedürftig per se, sondern aktiv, selbstverantwortlich und selbstbestimmt ist bzw. zu sein hat. Der Sozialen Arbeit kommt demnach eine völlig neue Funktion zu. Sie steht nicht mehr in der Pflicht, bestmöglich zu versorgen, sondern – dem Prinzip: keine Rechte ohne Verpflichtung folgend – ihre Adressat*innen mit in die Verantwortung zu nehmen.

„Es geht um Aktivierung durch Verantwortungszuweisung, wobei die geforderte Eigenverantwortung eine doppelte ist: Die Individuen sind a) sich selbst und b) der Gesellschaft gegenüber ‚ökonomisch‘ und ‚moralisch‘ verantwortlich (vgl. Lessenich 2009:163f). Damit setzt diese Strategie den ‚flexiblen Menschen‘ (Sennett 2000), der den sozialen und ökonomischen Anforderungen im flexiblen Kapitalismus gerecht wird, voraus und produziert ihn zugleich“ (ebd., 178).

LUTZ spricht hier in der Folge von einer *Politik der Lebensführung*, bei der der Sozialen Arbeit die Aufgabe zukommt, die – nun Klient*innen – zu einer *richtigen Lebensführung* zu bewegen.

Mit Blick in das neue BTHG fragt sich nun, wie die dort verankerten Ziele der UN-BRK: mehr Teilhabe für be-hinderte Menschen durch den Abbau von teilhabe-ver-hindernden Barrieren zu ermöglichen in der Programmatik des aktivierenden Sozialstaats aufgehen. Während nämlich

- erstere die Barrieren fokussiert, welche durch die Wechselwirkung zwischen Individuum und Umwelt erst zur Teilhabeverhinderung führen und an-und-für-sich für die Anerkennung von Vielfalt, also auch für die Anerkennung von Behinderung plädiert – ohne diese explizit ausweisen zu wollen –
- fordert Letzterer aktive Teilhabebemühungen des be-hinderten Individuums zur Überwindung dieser Barrieren durch Eigenleistung und zwar u. a. durch Androhung von Sanktionen, so denn das Individuum nicht geneigt ist, den Aktivierungsansprüchen nachzukommen (vgl. LUTZ 2011, 179).

Kurz: Die Verantwortung zur aktiven Teilhabe wird im aktivierenden Sozialstaat dem Individuum mit Behinderung übergeben. Dieses muss nun, will es Mittel zur Verfügung gestellt bekommen, zur Aktivierung bereit sein. Das sieht dann im BTHG wie folgt aus:

Da die Leistungen des BTHG (Fachleistungen) zum 1. Januar 2020 (3. Reformstufe BTHG) von dem bedingungslosen menschenwürdigen Existenzminimum (Art. 1 Abs. 1 GG) abgekoppelt werden, muss ab sofort von den Leistungsempfänger*innen eine Gegenleistung (Erreichung von Teilhabezielen) erbracht werden, die in sogenannte Teilhabefortschritten gemessen werden sollen. WACKER schreibt dazu: „Durch ein andauerndes Monitoring der Teilhabeverwirklichung in allen gesellschaftlichen Bereichen und Handlungsfeldern sollen Teilhabefortschritte messbar werden“ (2016, 1093). „Dieser Punkt“, so KRATZ „erzeugt vielfältige Befürchtungen und Diskussionen bei allen beteiligten Akteuren, beispielsweise ob bei Nichterreichen bestimmter Zielkriterien die Leistungsentgelte gekürzt bzw. zurückgefordert werden können (§ 129 SGB IX)“ (2017, 32).

Mögliche Auswirkungen auf Menschen mit komplexen Behinderungen

Wie sich die anskizzierten Ambivalenzen für Menschen mit komplexen Behinderungen im BTHG auswirken können, sei hier abschließend exemplarisch am Beispiel Wohnen und Pflege aufgezeigt:

Bisher beinhalteten in vollstationären Einrichtungen die erbrachten Leistungen eine umfassende Versorgung und Betreuung, was bedeutet, dass diese die Fachleistungen der Eingliederungshilfe und die existenzsichernden Leistungen zum Lebensunterhalt einschließlich des Wohnens abdecken. Im ambulanten Bereich wurden diese Leistungen aus der Sozialhilfe oder der Grundsicherung für Arbeitssuchende erbracht (Drittes oder Viertes Kapitel des SGB XII bzw. SGB II). Im BTHG wird nun nicht mehr „über den Menschen mit Behinderungen, sondern mit ihm gemeinsam beraten und gehandelt werden, um seine individuelle Lebensplanung und Selbstbestimmung zu unterstützen" (Bundesministerium für Arbeit und Soziales 2018, 7). Das bedeutet aber, dass sich die Eingliederungshilfe auf explizit einzufordernde Fachleistungen konzentriert, während die existenzsichernden Leistungen, wie bei Menschen ohne Behinderung (Stichwort Gleichberechtigung und Gleichbehandlung vs. bevormundende Versorgung) nach den Vorschriften des Vierten Kapitels des SGB XII bzw. nach dem SBG II erbracht werden. Diese Form der Gleichberechtigung kann, wie TAUCHERT darlegt, zu folgenden (bedenklichen) Zuständen führen:

„Die schon oft geäußerte Sorge, dass Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf vermehrt in Pflegeheimen untergebracht werden, hat sich mittlerweile bestätigt. Aus der Praxis wird bereits von Einrichtungen berichtet, die Menschen mit hohem pflegerischen Bedarf nicht mehr aufnehmen bzw. ihnen nahelegen, in ein Pflegeheim umzuziehen" (TAUCHERT 2019, 33).

Die im Vorfeld geäußerten Bedenken sind eingetreten, weil zukünftig die Gesetzliche Pflegeversicherung (als Grundabsicherung) die pflegerischen Bedarfe für primär auf das häusliche Leben bezogene Bereiche abdeckt (§§ 2, 3 und 36 Abs. 2 SGB XI), während die Fachleistungen der Eingliederungshilfe (als zusätzliche Leistung expliziert in § 45a und b SGB XI unter der Bezeichnung: teilhabeorientierte Pflege) auf die Förderung der Selbstbestimmung und die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft ausgerichtet sind (§ 90 SGB IX).

„Gemäß § 103 Abs. 2 SGB IX n. F. werden für Menschen in ambulanten Settings Pflegeleistungen von der Eingliederungshilfe (und den für diese geltenden Regeln für die Anrechnung von Einkommen und Vermögen) umfasst, solange ‚Teilhabeziele erreicht werden können'.

Während ein weites Verständnis von Teilhabe unabhängig vom Ausmaß der Pflegebedürftigkeit immer zu einem ergänzenden Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe führen würde, könnte es bei einer zu weiten Interpretation der Teilhabeelemente in der Pflege dazu kommen, dass Menschen alleine aufgrund eines hohen Pflegegrades keine Eingliederungshilfe erhalten" (STEINMÜLLER, LÖWE 2019, 26).

Aus dieser Logik heraus wird die Teilhabe an der Gesellschaft ein Zwang. Teilhabeleistungen werden nur noch erbracht (auch in der Pflege), wenn diese zu Teilhabeerfolgen führen. Das ist für Menschen mit komplexen Behinderungen insbesondere auch deshalb besonders bedrohlich, weil ab 2020 keine stationären Wohnformen mehr unterstützt werden, da diese dem Ziel der Teilhabe an der Gesellschaft entgegenstehen.

„Leben Menschen mit Behinderung, in der Regel sind das Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf, in einer stationären Wohnform, die ab dem 1. Januar 2020 zu den Wohnformen nach § 42a Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 SGB XII gehört, so bleibt der bisher vereinbarte verminderte Pflegesatz von 266,– € monatlich unabhängig vom Pflegegrad bestehen. Der pflegerische Hilfebedarf kann aber nicht mehr wie bisher über Tagessätze abgedeckt werden, da die Fachleistung nur die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben betrifft. Es besteht also die berechtigte Befürchtung bei Leistungsanbietern, vor allem aber auch bei Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf und deren Angehörigen, dass in den bisherigen stationären Wohnhäusern die Pflege nicht mehr ausreichend refinanziert ist und daher nicht mehr abgedeckt werden kann" (TAUCHERT 2019, 33).

Fazit

Wird Behinderung als *Be-Hinderung* von Teilhabe aufgefasst, so folgt daraus, dass Teilhabe ermöglicht werden muss. Das angestrebte Ziel aller Leistungen wäre, laut BTHG, die „volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft" (§ 1, § 90 SGB IX). Gelingt es dieses Ziel zu erreichen, käme der Gesellschaft – so könnte die Gesetzeslage verstanden werden – *nur noch* die Aufgabe zu, Behinderung *als Ausdruck menschlicher Vielfalt zu akzeptieren.*

Aus der Idee: *Volle Teilhabe verhindert Be-hinderung*, ist ein gesetzlich verankerter *Teilhabezwang für Menschen mit Behinderung* entstanden. Dieser steht jedoch den dargestellten Definitionen von Behinderung sowie den Ansinnen der UN-BRK z. T. konträr entgegen und ist für Menschen mit komplexen Behinderungen, die lebensbegleitend auf Unterstützung (Versorgung, Pflege, Begleitung usw.) angewiesen sind, besonders gefährdend.

Dies wurde skizzenhaft am Beispiel des Wohnens in Kombination mit hoher Pflegebedürftigkeit aufgezeigt, hätte aber ebenso dargestellt werden können an der Engführung in § 219 Abs. 2 SGB IX auf ein „Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung" als Zugangskriterium zu Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben. Der Programmatik des aktivierenden Sozialstaats folgend, sollte ersichtlich geworden sein, dass mit dem BTHG nun jeder Mensch (folgend der Maßgabe, dass keine Unterschiede mehr zwischen Menschen mit und ohne Behinderung zu machen sein) in die Pflicht genommen werden kann und soll. Gleichzeitig wurde darauf verwiesen, dass nun auch die Gesellschaft, zum Wohle der Gemeinschaft, zunehmend (ehrenamtlich) zum *Mitmachen* angehalten wird. Diese Forderung spiegelt sich im BTHG z. B. durch das Gesamtplanverfahren (SGB IX, Teil 2) wider, in dem vorgesehen ist, dass sich u. a. private Bürger*innen aktiv mit einbringen.

„Auf Verlangen der leistungsberechtigten Person ist in allen Verfahrensschritten eine Person ihres Vertrauens (Angehörige, Freund/Freundin, ein anderer Mensch mit Behinderung, eine unabhängige Beratungsinstanz [Unabhängige Teilhabeberatung], Mitarbeitende der Dienste u. a.) zu beteiligen" (ENGEL, SCHMITT-SCHÄFER 2019, 40).

Neben etlichen Fragen, die sich bezüglich der Umsetzung dieser Möglichkeit stellen (etwa: Wie sollen Menschen mit komplexen Behinderungen diese Möglichkeit verstehen, einfordern und nutzen?), sind sie darüber hinaus die Leidtragenden, wenn sie keine Angehörigen, Freunde usw. haben, die sich *freiwillig und unbezahlt* für sie in einem überaus komplexen und zeitintensiven Gesamtplanungsverfahren engagieren wollen oder können.

Es kann abschließend festgehalten werden, dass Menschen mit komplexen Behinderungen durch das „neue, auf breiten gesellschaftlichen Konsens aufbauende Grundprinzip des aktivierenden Staates: Fordern, Fördern und bei Zielverfehlung fallen lassen" (DAHME et al. 2003, 10) in prekäre Situationen geraten können. Denn für *Nichtaktivierbare* hat der Sozialstaat „Versorgung, Ausschluss und/oder Strafe" (LUTZ 2011, 180) vorgesehen – wie am Beispiel der Pflegeheime aufgezeigt wurde. In diesem Lichte betrachtet, erscheint die folgende Ausrichtung des BTHG eher fremdbestimmt-bedrohlich denn selbstbestimmt-fortschrittlich:

> *„Erfolge oder Etappenziele markieren nun Lebenslagendaten aller Menschen mit und ohne Beeinträchtigungen […]. Die Ära, in der Behindertenberichte lediglich Maßnahmen und Investitionen aufzählen konnten, ohne deren Wirkungen nach gesetzten Maßgaben (Zielen) auf den Prüfstand zu stellen, ist vorbei […]" (WACKER 2016, 1095 f.).*

Es gibt in Anbetracht der Entwicklung der Behindertenhilfe und der neuen Sozialgesetzgebung m. E. berechtigten Grund zur Sorge für Menschen mit komplexen Behinderungen, die in Forderungen

- nach unverbindlicher Teilhabeunterstützung und
- nach qualitativ hochwertiger, menschenwürdiger und individuell zugeschnittener Versorgung, Pflege, Unterstützung und Fürsorge

ohne Gegenleistung münden müssten.[3]

LITERATUR

ARMBORST, Christian (2014): Schluss mit Fürsorge? Fragen zu den Plänen, die Eingliederungshilfe durch ein Teilhabegesetz zu ersetzen. In: Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für Öffentliche und Private Fürsorge: NDV, 510–512.
Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2011): Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. UN-BRK.
Bundesministerium für Arbeit und Soziales (Hg.) (2018): Häufige Fragen zum Bundesteilhabegesetz (BTHG).
DAHME, Heinz-Jürgen et al. (Hg.) (2003): Soziale Arbeit für den aktivierenden Staat. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
DUSEL, Jürgen (2019): Das Bundesteilhabegesetz zwischen Anspruch und Umsetzung. In: ARCHIV für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit 50 (1), 1.
ENGEL, Heike; SCHMITT-SCHÄFER, Thomas (2019): Gesamtplanverfahren nach dem BTHG: personenzentrierte Instumente zur Bedarfsermittlung. In: ARCHIV für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit 50 (1), 38–48.
FALKENSTÖRFER, Sophia (2019): Fürsorge. Über die Notwendigkeit eines Diskurses im Kontext komplexer Behinderungen. Unveröff. Diss.
GLOBISCH, Claudia; MADLUNG, Fabian (2017): Aktivierende Sozialpolitik zwischen Systemimperativ und Eigensinn: Eine Untersuchung der Effekte und Aneignungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung in Österreich. In: Österreichische Zeitschrift für Soziologie 42 (4), 321–343.
HOHMEIER, Jürgen (2004): Soziologie im Kontext von Behinderung. Theoriebildung, Theorieansätze und singuläre Phänomene. In: Forster, Rudolf (Hg.): Soziologie im Kontext von Behinderung. Theoriebildung, Theorieansätze und singuläre Phänomene. Bad Heilbrunn: Klinkhardt, 127–143.
KRATZ, Dirk (2017): Wie Wirkungsorientierung die Adressat*innen vergisst. In: Sozial extra 41 (4), 32–34.
LAMPING, Wolfram; KOSCHÜTZKE, Albrecht (Hg.) (2002): Der aktivierende Staat. Positionen, Begriffe, Strategien. Studie für den Arbeitskreis Bürgergesellschaft und Aktivierender Staat der Friedrich-Ebert-Stiftung (Digitale Bibliothek). Bonn: Friedrich-Ebert-Stiftung.
Landschaftsverband Westfalen-Lippe (Hg.) (2017): Sachstandsbericht zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in der Abteilung LWL – Behindertenhilfe Westfalen. Vorlage – 14/1107.
LUTZ, Tilman (2011): Soziale Arbeit im aktivierenden Staat – Kontinuitäten, Brüche und Modernisierungen am Beispiel der Professionalisierung. In: Widersprüche: Zeitschrift für sozialistische Politik im Bildungs-, Gesundheits- und Sozialbereich 31 (119/120), 173–184.
ROHRMANN, Albrecht (2019): Das Bundesteilhabegesetz – Ausdruck eines Paradigmenwechsels? In: ARCHIV für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit 50 (1), 4–14.
STEINMÜLLER, Florian; LÖWE, Annette (2019): Der Umsetzungsstand des Bundesteilhabegesetzes in den Bundesländern. In: ARCHIV für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit 50 (1), 16–30.
TAUCHERT, Natalie (2019): Erste Erfahrungen mit dem BTHG aus Sicht betroffener Menschen. In: ARCHIV für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit 50 (32–37), 1.
TRUBE, Achim (2002): Paradigmenwechsel im Sozialstaat? In: UTOPIE kreativ (141/142), 615–628.
TRUBE, Achim (2003): Aktivierender Sozialstaat: Programmatik, Praxis und Probleme. In: Deutscher Verein für Öffentliche und Private Fürsorge (Hg.): „Zwischen Versorgung und Eigenverantwortung – Partizipation im Sozialstaat", 32–39.
TRUBE, Achim; WOHLFAHRT, Norbert (2001): „Der aktivierende Sozialstaat" – Sozialpolitik zwischen Individualisierung und einer neuen politischen Ökonomie der inneren Sicherheit. In: WSI-Mitteilungen (Wissenschafts- und Sozialwissenschaftliches Institut der Hans-Böckler-Stiftung) 71 (1), 27–35.
WACKER, Elisabeth (2014): Verwobene Behinderungsprobleme: Diversität und Inklusivität als Spagat und Zwickmühle. In: Soziale Probleme 25 (2), 231–267.
WACKER, Elisabeth (2016): Beeinträchtigung – Behinderung – Teilhabe für alle. Neue Berichterstattung der Bundesregierung zur Teilhabe im Licht der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen. In: Bundesgesundheitsblatt, Gesundheitsforschung, Gesundheitsschutz 59 (9), 1093–1102.

i **Die Autorin:**
Sophia Falkenstörfer
Akademische Mitarbeiterin an der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg am Institut für sonderpädagogische Förderschwerpunkte, Förderschwerpunkt geistige Entwicklung
@ sophia.falkenstörfer@ph-ludwigsburg.de

[3] *Unbenommen von den hier kritisch-zugespitzten Ausführungen, sind die Errungenschaften der letzten Jahrzehnte in der Behindertenhilfe wie in der Sozialgesetzgebung bahnbrechend. Explizit sei aus diesem Grunde erwähnt, dass die Forderungen nach mehr Teilhabe für Menschen mit (komplexen) Behinderungen in keiner Weise grundsätzlich in Frage gestellt werden!*



Gertraud Kremsner

Gewalt und Machtmissbrauch gegen Menschen mit Lernschwierigkeiten in Einrichtungen der Behindertenhilfe

Teilhabe 1/2020, Jg. 59, S. 10 – 15

KURZFASSUNG *Im Beitrag werden unterschiedliche Formen des Machtmissbrauchs sowie von Gewalt, die gegen Menschen mit Lernschwierigkeiten im institutionellen Kontext gerichtet werden, benannt. Die Basis hierfür bildet ein Forschungsprojekt an der Universität Wien, das die biografischen Erfahrungen von sechs institutionell untergebrachten Personen, dem Ansatz inklusiver Forschung folgend, aufarbeitete.*

ABSTRACT *Violence and Abuse of Power Against Persons with Learning Difficulties in Institutional Settings. The article identifies various forms of abuse of power and violence against persons with learning difficulties in institutional contexts. Based on a research project at the University of Vienna, the biographical experiences of six institutionalized persons were analyzed following the approach of inclusive research.*

Vorbemerkung

Der Beitrag fokussiert die Auseinandersetzung mit unterschiedlichen Formen des Machtmissbrauchs sowie mit Gewalt, die gegen Menschen mit Lernschwierigkeiten[1] in Einrichtungen der Behindertenhilfe gerichtet werden. Die Grundlage dafür bildet ein von 2013 bis 2016 durchgeführtes Forschungsprojekt an der Universität Wien, das unter dem Titel „Vom Einschluss der Ausgeschlossenen zum Ausschluss der Eingeschlossenen. Biographische Erfahrungen von so genannten Menschen mit Lernschwierigkeiten" (KREMSNER 2017) veröffentlicht wurde. Teilaspekte aus dem Projekt bilden die Basis für den nun folgenden Text.

Die Studie verortet sich in Ostösterreich, weswegen regionale Bezüge nicht ausbleiben bzw. auch hergestellt werden müssen. Dennoch ist es – mit Blick auf in Deutschland und der Schweiz veröffentlichte Studien – zulässig, die Ergebnisse dieses Projekts auch abseits regionaler Bedingungen zur kritischen Reflexion der Lebensbedingungen von Menschen mit Lernschwierigkeiten in Einrichtungen der Behindertenhilfe heranzuziehen.

Gewalt? Machtmissbrauch? Versuch einer theoretischen Annäherung

Spätestens seit 2010 wurde bzw. wird im gesamten deutschsprachigen Raum vor allem auch medial über massive Gewaltanwendung in Einrichtungen der Jugendfürsorge mit besonderem Fokus auf Geschehnisse im Zeitraum 1960 bis etwa 1990 berichtet. Reaktionen seitens verantwortlicher Stellen wie Politik und Kirche wurden damit erzwungen und mehrere Anlaufstellen und Kommissionen eingesetzt (vgl. SCHÖNWIESE 2011, o. S.). Auffallend ist jedoch, dass der Bereich der Behindertenhilfe dabei weitgehend ausgespart wurde, „obwohl (oder besser: weil) behinderte Kinder und Jugendliche, Erwachsene, Männer und Frauen von diesen Fragen besonders betroffen sind" (ebd., o. S.). So waren Kinder und Jugendliche in eben jenen Einrichtungen nachweislich ebenfalls untergebracht, bevor eine weiterführende institutionelle Unterbringung in – übrigens ebenfalls potenziell machtmissbrauchenden bzw. gewaltbesetzten – Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Lernschwierigkeiten/Behinderungen erfolgte.

In einem ersten Schritt möchte ich auf den dieser Arbeit zugrunde liegenden Machtbegriff eingehen. Dazu orientiere ich mich insbesondere an GRAMSCI (1991–2002), SPIVAK (2008) und GOFFMAN (1973): Sofern der Mensch als Ensemble gesellschaftlicher Verhältnisse wie auch seiner Lebensbedingungen (vgl. GRAMSCI 1991–2002, 1341) zu verstehen ist, sind alle Menschen unausweichlich von Machtverhältnissen durchdrungen. Macht ist demnach weder positiv noch negativ besetzt, sondern schlicht präsent. Eine Wertung kann erst im Einklang mit folgender Frage vorgenommen werden: Wie, durch wen und auf welche Weise kommt Macht zum Einsatz (und wirkt sich in weiterer Folge auf konkrete Personen aus)? Um Machtverhältnisse auch in ihrer subtilen Ausformung begreifen zu können, schlägt GRAMSCI deshalb den Begriff ‚Hegemonie' vor, den er als Konsens gepanzert mit Zwang definiert (vgl. GRAMSCI 1991–2002, 783). Herrschaft (als Gewaltverhältnis) kann demnach nur im Zusammenspiel mit Hegemonie (als Konsens) gelingen, sofern sie stabil erhalten bleiben soll. Gerade weil Hegemonie insbesondere durch pädagogische Verhältnisse hergestellt und gesichert wird, werden die Begriffe ‚Bildung' und ‚Erziehung' zu grundlegenden Strukturkategorien politischer Hegemonie (vgl. MERKENS 2004, 7) und damit zu Schlüsseldeterminanten bezüglich der Frage einer Wertung von Macht. Sie werden in Institutionen („Hegemonialapparaten") vermittelt, die eingesetzt werden, um mittels herrschaftlich motivierter pädagogischer Interventionen langfristig Konsens absichern zu können (vgl. GRAMSCI 1991–2002). Wenn nun also aus aktueller Perspektive Einrichtungen der Behindertenhilfe sowie mit historischem Bezug für die Unterbringung von Menschen mit Lernschwierigkeiten zuständige „totale Institutionen" (GOFFMAN 1973) als Institutionen mit pädagogischem Auftrag aufgefasst werden, wohnt im Sinne GRAMSCIs (1991–2002) diesem Verständnis ein unmittelbar herrschaftssicherndes Interesse inne.

Macht beginnt bereits da unmittelbar auf Individuen einzuwirken, wo auf der Grundlage mehr oder weniger definierbarer kategorialer Zuschreibungen Menschen klassifiziert werden (MASKOS 2015, o. S.). Daraus entstehen asymmetrische Verhältnisse, durch die einzelne Personengruppen bevorzugt, andere hingegen in Subalternität (vgl. GRAMSCI 1991–2002; SPIVAK 2008)

[1] *‚Menschen mit Lernschwierigkeiten' ist der von der Selbstvertretungs- bzw. People First-Bewegung selbstgewählte Begriff, der andere ablöst, die von betroffenen Personen als diskriminierend empfunden werden: „Wir meinen mit den Wörtern Menschen mit Lernschwierigkeiten alle Menschen, die früher als Menschen mit geistiger Behinderung bezeichnet wurden. Wir mögen das Wort ‚geistige Behinderung' nicht. Es ist oft ein Schimpfwort" (WIBS 2005, o. S.).*

und damit vereinzelnde (intersektionale) Unterdrückung gedrängt werden. Davon sind insbesondere Menschen mit Lernschwierigkeiten betroffen: Ihre Subalternität entsteht sowohl durch diagnostisch-kategoriale Zuschreibungen (durch Diagnosen wie „Intelligenzminderung" und andere) als auch durch die Institutionalisierung selbst. Weitere Intersektionen, z. B. Geschlecht, Migration und sozialer Hintergrund, verstärken die Subalternität. Eine Auseinandersetzung mit den Entstehungsbedingungen von Unterdrückung kann demzufolge niemals getrennt von der Frage, über wieviel Macht Personen(gruppen) verfügen, erfolgen (vgl. ASPIS 1999, 173 ff.). Wenn nun also Menschen mit Lernschwierigkeiten in mehrfacher Hinsicht unterdrückt und eben deshalb der Subalternen (vgl. SPIVAK 2008) zugeordnet werden können, ist daraus auch der Schluss zu ziehen, dass sie sowohl als „Personengruppe" (geeint ausschließlich durch kategorial-diagnostische Zuschreibungen) als auch als einzelne Individuen über ein äußerst geringes Maß an Macht verfügen. Demgegenüber sind sie subtiler wie auch offensichtlicher Machtausübung ausgesetzt (vgl. HOLLOMOTZ 2013, 489).

FORSTER (1997, 113) definiert ‚Macht' als „die Fähigkeit, Regeln aufzustellen und diese auf Andere anzuwenden". Mit dieser Auffassung erweitert sich der Machtbegriff und bezieht sich nicht mehr nur auf „große" (z. B. staatliche) Strukturen oder Institutionen, sondern lässt sich ebenso auf alltägliche Interaktionen zwischen einzelnen Individuen übertragen. Allerdings gilt sowohl für diese, als auch für die bereits angeführten Interpretationen von Macht, dass Strukturen, Systeme und Institutionen als Inhaber*innen von Macht der Sicherung von Zwang durch Konsens dienen. Sie wurden nicht unbedingt von *einzelnen* Individuen und im Sinne eines bewussten Aktes zum Zweck der Unterdrückung Anderer geschaffen. Die Frage nach „Schuld" bzw. nach der Übernahme von Verantwortung kann nur mittels der Entwirrung äußerst komplexer Zusammenhänge geklärt werden. „Schuld" ausschließlich bei einzelnen Individuen zu suchen, wäre demzufolge deutlich verkürzend.

In engem Zusammenhang mit Macht stehen Abhängigkeitsverhältnisse, die sich insbesondere in institutioneller Unterbringung besonders deutlich zeigen. Darunter fallen zunächst Beziehungen, die Menschen mit Lernschwierigkeiten zum pädagogischen Betreuungspersonal aufbauen und auf die sie sich – oftmals in Ermangelung freundschaftlicher oder auch familiärer Bezugspersonen – verlassen (müssen). Allerdings gestalten sich diese Beziehungen zumeist asymmetrisch, wenn Pädagog*innen z. B. über eine Fülle von mitunter sehr privaten Informationen über institutionalisierte Personen verfügen, dies im Umkehrschluss jedoch nicht der Fall ist. Aus der daraus resultierenden sozioemotionalen Abhängigkeit lässt sich ein enormes Machtungleichgewicht ablesen (vgl. HOLLOMOTZ 2013). In Ergänzung zu und gekoppelt mit emotional besetzter Abhängigkeit ist die „institutionelle Kultur" (FLIEGER 2015, 146) in Einrichtungen der Behindertenhilfe zu nennen, die in vielen Fällen zu Fremdbestimmung führen kann: „Organisations-, Entscheidungs- und Gestaltungsmacht liegen beim meist nichtbehinderten Personal und orientieren sich an den Organisationsstrukturen der Einrichtung" (ebd.). Pädagogisches Betreuungspersonal ist zudem in keiner Weise offiziell damit beauftragt, in direkter Absprache mit denjenigen Menschen, die auf die Dienstleistung angewiesen sind, Aufträge und Unterstützungsleistungen zu vereinbaren, anzunehmen oder abzulehnen, sondern ist ausschließlich dem*der Dienstgeber*in gegenüber Rechenschaft schuldig, woraus sich ebenfalls ein deutlich sichtbares Machtungleichgewicht ableiten lässt (vgl. ZEMP, PIRCHER 1996). Dem dringend hinzuzufügen ist jedoch, dass zumeist weder Menschen mit Lernschwierigkeiten selbst noch Betreuungspersonen im institutionellen Kontext sich dieses Missbrauchs von Macht bewusst sind (vgl. SCHÖNWIESE 2012), sodass sich auch hier Konsens gepanzert mit Zwang (vgl. GRAMSCI 1991–2002, 783) eindrücklich nachweisen lässt sowie ein Naheverhältnis zu den bei GOFFMAN (1973) beschriebenen „totalen Institutionen" ersichtlich wird.

Wenn die institutioneller Unterbringung inhärenten Formen des Missbrauchs von Macht in beständiger Unterdrückung von Menschen mit Lernschwierigkeiten und damit Subalternität resultieren, kann dies – auch im Sinne GOFFMANs (1973) – als „strukturelle Gewalt" gewertet werden, welche wiederum oftmals sowohl in subtile als auch in direkte Formen der Gewalt mündet (vgl. FITZSIMONS 2009). Allerdings ist eine Unterscheidung zwischen dem Missbrauch von Macht, struktureller Gewalt und subtilen wie direkten Formen der Gewalt zumeist kaum trennscharf möglich. Unterdrückung und Gewalt lässt sich als ein wechselseitig bedingendes und verletzendes Kontinuum betrachten, deshalb werden die Begriffe im Folgenden zusammen gedacht.

Darüber hinaus muss gegen Menschen mit Lernschwierigkeiten gerichtete Gewalt deutlich umfassender definiert werden, als dies etwa im Strafgesetz der Fall ist (vgl. z. B. § 107 Abs. 2 StGB). Bezogen auf die aktuelle institutionelle Unterbringung erörtert SCHÖNWIESE (2012, o. S.; in Anlehnung an FITZSIMONS 2009) spezifische Formen pflege- und behinderungsspezifischen Missbrauchs, die sich insbesondere im institutionellen Kontext zeigen. Diese beinhalten u. a.

- die übermäßige Gabe von Medikamenten,
- das Vorenthalten von Pflege- oder Hilfstätigkeiten,
- das Nicht-Akzeptieren von Privatsphäre,
- Tratsch im Sinne der Informationsweitergabe an Andere ohne das Einverständnis der dadurch adressierten Person oder
- das Verlangen von Dankbarkeit für ausgeführte Hilfstätigkeiten.

Erklärungsversuche, die diese Gewaltformen im institutionellen Kontext zu entschuldigen versuchen, betonen oftmals den massiven Stress, dem betreuende Personen ausgesetzt sind und durch den „Fehlleistungen" in Form von Machtmissbrauch oder Gewalt entstehen können (vgl. FITZSIMONS 2009). Menschen mit Lernschwierigkeiten sind diesen Gewaltformen jedoch mitunter dauerhaft ausgesetzt. Stress als alleiniger Faktor mutet demnach als völlig unzureichende Begründung an, während hingegen dauerhaft etablierter Stress des Personals z. B. durch Unterbesetzung oder massive Überforderung auf strukturelle und damit systematisch verankerte Gewalt verweist. Unterstrichen werden kann dies zudem mit der Argumentation, dass viele der oben aufgelisteten Gewaltformen in anderen Kontexten als hochgradig gewaltbesetzt erlebt und auch öffentlich diskutiert werden würden, während dieselben im Rahmen institutioneller Unterbringung von Menschen mit Lernschwierigkeiten in weiten Teilen toleriert werden (vgl. HOLLOMOTZ 2013).

Erfahrungen mit Gewalt und dem Missbrauch von Macht: Erkenntnisse aus dem Forschungsprojekt

Die im vorangegangenen Abschnitt dargestellte theoretische Rahmung diente als Grundlegung für das Forschungsprojekt „Vom Einschluss der Ausgeschlossenen zum Ausschluss der Eingeschlossenen. Biographische Erfahrungen von so genannten Menschen mit Lernschwierigkeiten" (KREMSNER 2017). In dem Projekt wurden die Biografien

von insgesamt sechs Personen mit Lernschwierigkeiten erhoben, die viele Jahre in Einrichtungen der Behindertenhilfe untergebracht waren und dort noch leben. Alle haben in ihrer Kindheit, Jugend und dem jungen Erwachsenenalter in „totalen Institutionen" (vgl. GOFFMAN 1973) wie z. B. in Kinderheimen, Psychiatrien, Großeinrichtungen der Behindertenhilfe, Internaten und Krankenhäusern gelebt. Nach Maßgabe des Lebensalters der beteiligten Personen kann der Zeitraum von 1955 bis 2016 biografisch und historisch nachgezeichnet werden. Als Datenbasis dienen insgesamt 43 Interviews mit den sechs beteiligten Personen, die entlang der von CLARKE (2012) vorgeschlagenen Situationsanalyse analysiert wurden. Besonders zu betonen ist, dass die Auswertung und Interpretation der Daten als inklusive Forschung (vgl. z. B. WALMSLEY, JOHNSON 2003, NIND 2014; KREMSNER, BUCHNER & KOENIG 2016) angelegt war, d. h. konkret, dass sich vier der zuvor sechs befragten Personen aktiv an der Bearbeitung der Daten beteiligten und somit auch die Ergebnisse maßgeblich beeinflussten. Nachfolgend wird auf einige wesentliche Ergebnisse zu den Erfahrungen mit Machtmissbrauch und Gewalt seitens der an der Forschung mitwirkenden Personen eingegangen. In den Fokus rücken die erzählten Erfahrungen bzw. das Erleben der befragten und co-forschenden Personen.

Wie im vorangegangenen Abschnitt bereits dargestellt, ist eine trennscharfe Unterscheidung zwischen Erfahrungen mit Gewalt und Erfahrungen mit Machtmissbrauch nicht möglich. Um dennoch eine Differenzierung vorzunehmen, entschied sich das Forschendenteam dazu, entlang spezifischer „Gewaltfelder" zu unterscheiden, die einander jedoch wiederum wechselseitig bedingen bzw. aufeinander aufbauen.

Gewalt in der Familie

Alle befragten Personen geben an, Gewalt in der Familie erfahren zu haben – wenn auch in höchst unterschiedlichen Formen. Während vor allem die jüngeren Forschungsteilnehmerinnen Kathi[2] (geb. 1974) und Prinzessin (geb. 1971) keine Formen direkter physischer Gewalt innerhalb der Familie benennen, durchaus aber Formen des Zwangs, erinnern die älteren Co-Forscher*innen Ossi (geb. 1955), Mausi (geb. 1960), Patricia und Hans-Peter (beide geb. 1961) massive familiäre Gewaltanwendung. Gegen diese vier Personen wird Gewalt nicht nur bereits *vor* deren institutioneller Unterbringung angewandt, sondern ist teilweise auch der Grund für stationäre Aufnahmen in Krankenhäusern und Psychiatrien.

Sexuelle bzw. sexualisierte Gewalt gegen Frauen mit Lernschwierigkeiten, Schwangerschaft und (Zwangs-)Sterilisation

Alle am Forschungsprojekt beteiligten Frauen berichteten von unterschiedlichen Formen gegen sie gerichteter sexueller bzw. sexualisierter Gewalt. Damit bestätigt sich innerhalb der durchgeführten Studie eine leider in größerem Ausmaß zu beobachtende Tendenz: Frauen mit Behinderungen bzw. Lernschwierigkeiten sind in signifikant erhöhtem Ausmaß dem Risiko ausgesetzt, sexuelle Gewalt zu erleben (vgl. ZEMP, PIRCHER 1996; Monitoringausschuss 2011; BRETLÄNDER, SCHILDMANN 2012; SCHRÖTTLE, HORNBERG 2013; KÖBSELL, PFAHL 2015). Eine beteiligte Frau wurde von ihrer Kindheit bis in die Gegenwart hinein regelmäßig vergewaltigt; eine weitere erzählt von sexuellen Übergriffen, gegen die sie sich aufgrund ihrer körperlichen Behinderung nicht wehren konnte. Zwei Frauen berichten von an ihnen durchgeführten Sterilisationen, die aufgrund des massiven Drucks, den betreuende Personen auf sie ausübten, trotz ihrer Zustimmung als Zwangsmaßnahme bezeichnet werden können. Eine weitere Frau wiederum konnte eine Sterilisation zwar abwenden, leidet allerdings bis heute an den mit einer Fehlgeburt während des vierten Schwangerschaftsmonats verknüpften Sorgen und Ängsten, weil der Verlust dieses Kindes sowohl von Betreuungspersonen wie auch von Familienmitgliedern bejubelt wurde. Dazu kommt, dass alle drei Frauen von verbalen Angriffen gegen ihre Körper auf der Grundlage vermeintlich existierender Schönheitsideale berichten.

Im spezifischen Kontext sei jedoch auch auf einen Aspekt verwiesen, der von zwei Frauen in ihren Erzählungen thematisiert wird: Beide berichten von sexualisierten Übergriffen durch Mitbewohner bzw. einen teilnehmenden Kollegen aus der Beschäftigungstherapie. Der hier vorzufindende Zwangskontext – im Rahmen institutioneller Betreuung ist ein schnelles Wechseln oder gar Fernbleiben vom Wohn- oder Arbeitsplatz aufgrund mangelnder Alternativangebote zumeist kaum möglich – kann zur Steigerung subjektiv erlebter Angst führen (vgl. ZEMP, PIRCHER 1996).

Gewalt in totalen Institutionen: Psychiatrien, Kinderheime, Großeinrichtungen der Behindertenhilfe

Bezugnehmend auf die biografischen Erfahrungen der beteiligten Personen sind mit „totalen Institutionen", wie sie bei Goffman (1973) beschrieben werden, insbesondere Kinder- und Erziehungsheime, Krankenhäuser, psychiatrische Kliniken und Großeinrichtungen der Behindertenhilfe gemeint. Dabei ist zu betonen, dass sich diese Erfahrungen nur zum Teil auf die Vergangenheit beziehen, denn die Einweisung in Psychiatrien oder aber das Leben in Großeinrichtungen ist auch gegenwärtig übliche Praxis. Die in diesem Bereich erzählten gewaltförmigen Akte sind äußerst facettenreich und können dementsprechend hier nur in Auszügen wiedergegeben werden.

Beispielhaft genannt sei etwa die Verwendung von Netzbetten,[3] die von Mausi und Patricia (im Zuge psychiatrischer Unterbringung) sowie von Ossi (im Rahmen eines stationären Krankenhausaufenthaltes) geschildert wird. Sowohl Ossi wie auch Mausi vergleichen das Netzbett mit einem Tierkäfig. Als besonders erniedrigend empfanden sowohl Patricia, Mausi wie auch Ossi, dass ihnen im Netzbett der WC-Gang verwehrt wurde und ihnen stattdessen „eine Windel raufgegeben" (O6) wurde. Dem hinzuzufügen ist, dass Netzbetten in Österreich erst 2015 illegalisiert wurden (vgl. Vertretungsnetz 2015) und dementsprechend bis in die jüngste Vergangenheit hinein Anwendung fanden.

Die in Kinder- und Jugendheimen erlebte Gewalt wird in denselben Facetten erinnert, wie sie auch in anderen Forschungsberichten zu Gewalt gegen Kinder in Heimen benannt werden (SIEDER, SMIOSKI 2012a; SIEDER, SMIOSKI 2012b; HELIGE et al. 2013). Dazu gehört u. a. die Erfahrung, wiederholt „kalt abgeduscht" worden zu sein. Ebenso wurde häufig „der nackte Hintern verdroschen" (HP1). Sowohl Hans-Peter wie auch Patricia fügen ihren Erzählungen hinzu, dass die in Kinder- und Erziehungsheimen erlebte Gewalt im Kontext der Erfahrungen innerhalb der je eigenen Familie zu betrachten ist. Hans-Peter findet dafür folgende Worte: „In der Familie war Gewalt, in den Heimen war Gewalt" (HP5). Demgegenüber betont Patricia, dass sie trotz der

[2] ‚Alle Namen wurden anonymisiert; die gewählten Namen wurden von den beteiligten Personen selbst gewählt. Auf die Vergabe eines Nachnamens wurde auf Wunsch der beteiligten Personen explizit verzichtet.

[3] Ein Netzbett, auch bekannt als psychiatrisches Intensivbett, ist ein spezielles Krankenhaus- oder Pflegebett, welches von einem Netz umgeben ist.

erlebten Gewalt dennoch lieber im Heim geblieben wäre.

Ossi lebte als einziger Forschungsteilnehmer über mehrere Jahrzehnte in einer Großeinrichtung der Behindertenhilfe. Er berichtet zwar, physische Gewalt nie selbst erlebt zu haben, allerdings seien seine „Kollegen viel gehaut worden" (O2). Im selben Gespräch allerdings definiert Ossi Gewalt so: „Gewalt ist, wenn du eine Ohrfeige kriegst. Ist mir öfter passiert" (ebd.). Der Widerspruch, selbst keine Gewalt erlebt zu haben, dennoch aber geohrfeigt worden zu sein, führte während der Datenanalyse zu umfassenden Diskussionen. Diese führten zur Erkenntnis, dass

1. Ohrfeigen, ohne deren Auswirkungen auf ihre Empfänger*innen mindern zu wollen, zumindest bis zur gesetzlichen Illegalisierung 1989 (vgl. BGBl. I Nr. 162/1989) als „pädagogische Gewalt" (BERGER, KATSCHNIG 2013, 189) und damit vermeintlich legitimes Erziehungsmittel betrachtet wurden und
2. andere Formen physischer Gewalt (wie etwa treten oder schlagen) zumindest von Ossi als deutlich erniedrigender und schmerzvoller wahrgenommen wurden.

Bezogen auf gegenwärtig nach wie vor intakte Großeinrichtungen der Behindertenhilfe nimmt Ossi die gegenüber Menschen mit Lernschwierigkeiten verwendete Sprache seitens Betreuer*innen als unverändert wahr. Diese könne als Akt psychischer Gewalt interpretiert werden: „Ja, und was mich halt heute noch stört, ist diese Sprache. Ihr habt keine Ahnung, ihr könnt das nicht. Das ist keine Gewalt, aber ihr habt ja keine Ahnung vom Leben und so, das kommt jetzt immer noch. Das kränkt mich" (O2). Besonders schlimm seien solche Aussagen dann, wenn Betreuer*innen „eine schlechte Tagesverfassung" (O6) haben. Dann nämlich „lässt er's bei uns aus. Dann schreit und sieht er jede Kleinigkeit und jeden Fehler, den du machst. Das ist schlimm, wenn du runtergedrückt wirst, das ist schlimm. Das tut weh" (ebd.). Hier verbalisiert Ossi in direkter Form, „unterdrückt" bzw. „runtergedrückt" zu werden. Beschwerden über Betreuer*innen bei der Einrichtungsleitung verlaufen laut Ossi im Sand, denn: „Man kann sich gar nicht beschweren bei der Einrichtungsleitung. Ja, weil der sagt dann immer: „Mein Gott, du musst dich anpassen" (O2). Damit drückt Ossi explizit das aus, was auch GOFFMAN (1973) beobachtete: Im Rahmen (totaler) Institutionen müssen sich Insass*innen an die Einrichtung anpassen.

Gewalt in gegenwärtigen Einrichtungen der Behindertenhilfe: Wohngemeinschaften, Werkstätten und teilbetreutes Wohnen

Für die Gegenwart lässt sich festhalten, dass auch hier alle Formen von Gewalt (physisch, psychisch, sexuell, strukturell) berichtet werden. Allerdings findet eine Verschiebung statt: physische Gewaltformen nehmen tendenziell ab, dafür werden psychische und strukturelle Gewalt vermehrt in den biografischen Interviews genannt. Aufgrund der vielfältigen Formen von gegen Menschen mit Lernschwierigkeiten gerichtete Gewalt kann in diesem Abschnitt lediglich exemplarisch auf einige Aspekte eingegangen werden.

Die enge Verknüpfung zwischen Werkstätten und gleichzeitiger Inanspruchnahme teil- bzw. vollbetreuten Wohnens cen mit psychischer Gewalt verschränkt. So erzählt Prinzessin z. B. von einem Vorfall, der sich während der laufenden Datenerhebungsphase zutrug: Ein diensthabender Betreuer verabreichte ihr zunächst trotz mehrfacher Hinweise mit der Begründung, er müsse schnell „alles fertig machen" (Pr6) ein viel zu heißes Abendessen, sodass Prinzessin sich „ein bisschen verbrannt" (ebd.) hat. Zudem nahm ihr dieselbe Person während des Nachtdienstes die (mit dem Kopf zu bedienende) Alarmglocke weg: Sie hatte sie zuvor durch Bewegungen im Schlaf mehrfach in Folge betätigt, wodurch er selbst sich in seiner Nachtruhe gestört fühlte. In weiterer Folge habe Prinzessin zunächst „geweint, weil er mich so angeschrien hat" (Pr5), bevor sie Angst bekam: „Wenn ich gebrochen hätte oder irgendwas gehabt oder irgend sowas, dann wär ich drin gelegen und er hätte nichts bemerkt" (ebd.).

„Wenn ich gebrochen hätte oder irgendwas gehabt oder irgend sowas, dann wär ich drin gelegen und er hätte nichts bemerkt."

durch dieselbe betreuende Trägerorganisation erweist sich als äußerst ungünstig, wie dem Datenmaterial zu entnehmen ist. Dazu gehört insbesondere, dass Informationen durch Betreuungspersonen weitergegeben werden, ohne die davon betroffene Person zu fragen oder auch in Kenntnis zu setzen. SCHÖNWIESE (2011, o. S., bezugnehmend auf FITZSIMONS 2009) führt „Tratsch" explizit als Form pflege- und behinderungsspezifischen Missbrauchs an. Ossi z. B. erzählt, dass er von seiner Wohnbetreuerin gemieden wurde, nachdem sie eine ihn betreffende Information aus der Werkstätte erhalten habe. Dies wiederum habe ihn „komplett fertig gemacht. Das kannst du dir gar nicht vorstellen. Das war das Schrecklichste, das ich je erlebt hab" (O4). An dieser Erzählung wird der bei GOFFMAN (1973, 33) beschriebene Informationsvorsprung und das daraus resultierende Machtgefälle seitens des Personals totaler Institutionen gegenüber ihren Insass*innen deutlich sichtbar, denn Ossi hat keinerlei Handhabe darüber, wer auf Informationen über ihn zurückgreifen kann und wer nicht, ebenso wenig wie er sich vor daraus resultierenden Konsequenzen schützen kann – er ist der Situation schlicht ausgeliefert.

Alle beteiligten Personen nehmen recht ausführlich wahr, wie sich strukturelle Gewalt aufgrund mangelnder Ressour-

Aus allen biografischen Interviews lassen sich übereinstimmende Hinweise auf eine spezifische Form struktureller Gewalt nachzeichnen: Nämlich das mangelnde Mitspracherecht hinsichtlich der Auswahl von Betreuungspersonen und Mitbewohner*innen. Dies hat mitunter massive Auswirkungen auf das Wohlbefinden der befragten Personen. In weiterer Folge führt dies mitunter dazu, dass sich aus der Besetzung der je diensthabenden Betreuer*innen entwickelnde Abhängigkeitsverhältnisse in Willkür bzw. drohendem Missbrauch von Macht münden. Taschengeld ausbezahlt zu bekommen etwa „kommt auf den Betreuer an, der gerade da ist" (K1). Bezugnehmend auf die nicht vorhandene Mitbestimmung bei der Auswahl von Mitbewohner*innen ist anzumerken, dass auch dies mitunter massive Auswirkungen nach sich zieht. Kathi z. B. ist regelmäßig physischer Gewalt seitens ihrer Mitbewohner*innen ausgesetzt, denn „der Mitbewohner A mag mich nicht, der haut mir regelmäßig eine rein. Und der Mitbewohner B, der ist zwar ganz lieb, aber mit dem kann ich auch nicht reden. Weil der ist meistens damit beschäftigt, dass er halt so gut ist wie der Mitbewohner A" (K3).

Zusammenfassung und Fazit

Bezugnehmend auf die eingangs diskutierte theoretische Rahmung lässt sich

festhalten, dass (totale) Institutionen für Menschen mit Lernschwierigkeiten als Hegemonialapparate beschrieben werden, die damit beauftragt werden, Menschen zu verändern bzw. zur ‚Normalität' zu erziehen. Dies lässt sich anhand der unterschiedlichen erfahrenen Gewaltformen erkennen, die sich – übrigens bis in die Gegenwart hinein – gegen zu betreuende Menschen richte(te)n. Strukturelle Gewalt, dies ist den Erzählungen der Forschungsteilnehmer*innen eindeutig zu entnehmen, blieb in allen Formen der (alternativlosen) institutionellen Betreuung als Konstante aufrecht und wird von den betreffenden Personen als Form der Gewalt sowohl wahrgenommen als auch benannt. Sie mündet dann im Missbrauch von Macht, wenn institutionelle Vorgaben bzw. Rahmenbedingungen mit individueller Willkür gekoppelt und durch Abhängigkeitsverhältnisse verstärkt werden. Strukturelle Gewalt bedingt damit die Möglichkeit, seitens der Machthaber*innen – im Fall institutioneller Betreuung sind dies v. a. Betreuungspersonen und (Teil-/Bereichs-)Leiter*innen, die im direkten Kontakt mit den zu unterstützenden Personen stehen – individuell und willkürlich andere Formen der Gewalt anzuwenden. Sofern Macht ebenso ge- wie missbraucht werden kann, werden ohnehin qua Behinderung bereits vorliegende Abhängigkeitsverhältnisse zusätzlich durch das Wohlwollen bzw. die Willkür von Betreuungspersonen verstärkt.

Zusammenfassend lässt sich konstatieren, dass Gewalt gegen Menschen mit Lernschwierigkeiten eng mit dem Missbrauch von Macht verknüpft ist und dementsprechend ausschließlich als gesamtgesellschaftlich relevant und unter Einbezug multifaktorieller Aspekte gedacht werden muss. Im institutionellen Kontext ist die Gefahr, Menschen mit Lernschwierigkeiten dem Missbrauch von Macht und Gewaltanwendung auszusetzen, aufgrund segregierender Settings als am höchsten einzustufen (vgl. HOLLOMOTZ 2013). Daran anknüpfend ist unmissverständlich festzuhalten, dass „der Sinn für Verantwortung und für das Einfordern von Aufarbeitung von Konsequenzen über das übliche Maß hinaus gehen" (Monitoringausschuss 2015, 2) muss. Gerade weil die gegen Menschen mit Lernschwierigkeiten gerichtete Gewalt sich in vielfältigen, zumeist äußerst subtilen Formen zeigt, muss die leider nach wie vor allzu oft praktizierte Angst, ein „Fass ohne Boden" zu eröffnen, aufgebrochen werden und ernst gemeinte Verantwortungsübernahme erfolgen.

LITERATUR

ASPIS, Simone (1999): What they don't tell disabled people with learning difficulties. In: Corker, Mairian; French, Sally (Hg.): Disability Discourse. Buckingham: Open University Press, 173–182.

BERGER, Ernst; KATSCHNIG, Tamara (2013): Gewalt in Wiener Heimen zwischen 1945 und 1990 – eine retrospektive Studie aus psychotraumatologischer Sicht. In: Neuropsychiatrie 27 (4), 188–195.

BRETLÄNDER, Bettina; SCHILDMANN, Ulrike (2012): Gewalt gegen Frauen mit Behinderungen. Studie und Tagung zu Lebenssituation und Belastungen von Frauen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen in Deutschland – eine kritische Würdigung. In: Gender 4 (3), 146–151.

Bundesgesetzblatt vom 15. März 1989 über die Änderung des Kindschaftsrechts (Kindschaftsrecht-Änderungsgesetz – KindRÄG) – Änderung BGBl. Nr. 162/1989. www.rdb.manz.at/document/ris.c.BGBL_OS_19890411_0_0162 (abgerufen am 02.08.2019).

CLARKE, Adele E. (2012): Situationsanalyse. Grounded Theory nach dem Postmodern Turn. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

FITZSIMONS, Nancy M. (2009): Combating Violence & Abuse of People with Disabilities. A Call to Action. Baltimore: Paul H. Brooks Publishing.

FLIEGER, Petra (2015): Verteilt Leicht Lesen die Macht neu? In: Candussi, Klaus; Fröhlich, Walburger (Hg.): Leicht Lesen. Der Schlüssel zur Welt. Wien: Böhlau-Verlag, 143–153.

FORSTER, Rudolf (1997): Psychiatriereformen zwischen Medikalisierung und Gemeindeorientierung. Eine kritische Bilanz. Opladen: Westdeutscher Verlag.

GRAMSCI, Antonio (1991–2002): Gefängnishefte. Kritische Gesamtausgabe. Band 1–9. Hamburg: Argument-Verlag.

GOFFMAN, Ervin (1973): Asyle. Über die soziale Situation psychiatrischer Patienten und anderer Insassen. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.

HELIGE, Barbara et al. (2013): Endbericht der Kommission Wilhelminenberg www.kommission-wilhelminenberg.at/presse/jun2013/Bericht-Wilhelminenberg-web_code.pdf (abgerufen am 03.02.2016).

HOLLOMOTZ, Andrea (2013): Disability, Oppression and Violence: Towards a Sociological Explanation. In: Sociology 47 (3), 477–493.

KÖBSELL, Swantje; PFAHL, Lisa (2015): Behindert, Weiblich, Migriert – Aspekte mehrdimensionaler Benachteiligung. In: aep informationen. Feministische Zeitschrift für Politik und Gesellschaft 41 (4), 10–14.

KREMSNER, Gertraud; BUCHNER, Tobias & KOENIG, Oliver (2016): Inklusive Forschung. In: Hedderich, Ingeborg et al. (Hg.): Handbuch Inklusion und Sonderpädagogik. Bad Heilbrunn: Verlag Julius Klinkhardt, 645–649.

KREMSNER, Gertraud (2017): Vom Einschluss der Ausgeschlossenen zum Ausschluss der Eingeschlossenen. Biographische Erfahrungen von so genannten Menschen mit Lernschwierigkeiten. Bad Heilbrunn: Verlag Julius Klinkhardt.

MASKOS, Rebecca (2015): Ableism und das Ideal des autonomen Fähig-Seins in der kapitalistischen Gesellschaft. In: Inklusion Online, 2/2015, o. S. www.inklusion-online.net/index.php/inklusion-online/article/view/277/260 (abgerufen am 16.03.2016).

MERKENS, Andreas (2004): Einleitung sowie Erziehung und Bildung im Denken Antonio Gramscis. Eckpunkte einer intellektuellen und politischen Praxis. In: Gramsci, Antonio (2004): Erziehung und Bildung. Herausgegeben im Auftrag des Instituts für Kritische Theorie von A. Merkens. Hamburg: Argument-Verlag, 6–46.

Monitoringausschuss (2011): Stellungnahme Gewalt & Missbrauch an Menschen mit Behinderungen: http://monitoringausschuss.at/stellungnahmen/gewalt-und-missbrauch-24-02-2011/ (abgerufen am 17.02.2016).

Monitoringausschuss (2015): Stellungnahme Opferschutz: Aufarbeitung & Prävention von Gewalt und Missbrauch. http://monitoringausschuss.at/stellungnahmen/opferschutz-vom-03-05-2013/ (abgerufen am 17.02.2016).

NIND, Melanie (2014): What is Inclusive Research? London: Bloomsbury.

SCHÖNWIESE, Volker (2011): Pädagogische Machtverhältnisse, Gewalt und Behinderung. In: Spannring, Reingard; Arens, Susanne & Mecheril, Paul (Hg.): bildung – macht – unterschiede. 3. Innsbrucker Bildungstage. Innsbruck: innbruck university press. http://bidok.uibk.ac.at/library/schoenwiese-gewalt.html (abgerufen am 05.04.2016).

SCHÖNWIESE, Volker (2012): Individualisierende Eugenik – Zur Praxis von Andreas Rett. In: BIZEPS (Hg.): Wertes unwertes Leben, 69–82. www.bizeps.or.at/shop/leben2012.pdf (abgerufen am 12.04.2016).

SCHRÖTTLE, Monika HORNBERG, Claudia (2013): Lebenssituation und Belastungen von Frauen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen in Deutschland. Ergebnisse der quantitativen Befragungen. Endbericht. hg. vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Bielefeld: Eigendruck.

SIEDER, Reinhard; SMIOSKI, Andrea (2012a): Gewalt gegen Kinder in Erziehungsheimen der Stadt Wien. Endbericht. www.wien.gv.at/menschen/magelf/pdf/endbericht-erziehungsheime.pdf (abgerufen am 30.01.2016).

SIEDER, Reinhard; SMIOSKI, Andrea (2012b): Der Kindheit beraubt. Gewalt in den Erziehungsheimen der Stadt Wien. Innsbruck: Studienverlag.
SPIVAK, Gayatri C. (2008): Can the Subaltern Speak? Postkolonialität und subalterne Artikulation. Wien: Verlag Turia + Kant.
Strafgesetzbuch (StGB), Inkrafttretensdatum 1.6.2009: §107b „Fortgesetzte Gewaltausübung". www.ris.bka.gv.at/NormDokument.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10002296&FassungVom=2016-01-04&Artikel=&Paragraf=107b&Anlage=&Uebergangsrecht= (abgerufen am 04.01.2016).
Vertretungsnetz (2015): Das Verbot von Netzbetten und seine Folgen. In: Österreichische Zeitschrift für Pflegerecht (ÖZPR) 6 (4) 116–119.
WALMSLEY, Jan; JOHNSON, Kelley (2003): Inclusive Research with People with Learning Disabilities. Past, Present and Futures. London: Jessica Kingsley Publishers.
WIBS (2005): Das Gleichstellungsbuch. Online unter: http://bidok.uibk.ac.at/library/wibs-gleichstellungsbuch-l.html (abgerufen am 17.02.2016).
ZEMP, Aiha; PIRCHER, Erika (1996): Weil das alles weh tut mit Gewalt. Sexuelle Ausbeutung von Mädchen und Frauen mit Behinderung. http://bidok.uibk.ac.at/library/zemp-ausbeutung.html (abgerufen am 02.01.2016).


Die Autorin:
Dr. Gertraud Kremsner
Vertretungsprofessorin für Förderung und Unterricht im Kontext von Inklusion unter besonderer Berücksichtigung von Förderbedarfen in der emotionalen und sozialen Entwicklung an der Universität Leipzig.

gertraud.kremsner@univie.ac.at



Carina Bössing


Katrin Schrooten


Karin Tiesmeyer


Dieter Heitmann

Wohnwünsche ermitteln bei Menschen mit Komplexer Behinderung

Eine systematische Literaturübersicht

| Teilhabe 1/2020, Jg. 59, S. 16 – 22

| ***KURZFASSUNG*** *Nach Artikel 19 der UN-Behindertenrechtskonvention müssen Menschen mit Behinderung hinsichtlich ihres Wohnorts und -umfelds die gleichen Wahlmöglichkeiten haben wie andere Menschen. Dies setzt bei Menschen mit Komplexer Behinderung eine zuverlässige Erhebung ihrer Wohnwünsche voraus. Bislang fehlt es jedoch an evaluierten Methoden und Vorgehensweisen, welche die Wünsche dieses Personenkreises valide erheben. Dieser Beitrag setzt an dieser Stelle an und stellt Methoden und Vorgehensweisen der Wohnwunscherhebung vor, die mittels systematischer Literaturanalyse ermittelt worden sind.*

| ***ABSTRACT*** *Determine Living Wishes for People with Complex Disabilities – a Systematic Literature Analysis. Article 19 of the UN Convention on the Rights of Persons with Disabilities requires people with disabilities to have the same choices as other people when choosing their place of residence and living environment. For people with complex disabilities, this requires a reliable survey of their housing wishes. So far there is a lack of evaluated methods and procedures that validly assess the wishes of this target group. This article starts at this point and presents methods and procedures to evaluate housing wishes, which have been determined by means of systematic literature analysis.*

Nach Artikel 19 der UN-Behindertenrechtskonvention müssen Menschen mit Behinderung die gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen haben, um in der Gemeinschaft zu leben und am gesellschaftlichen Leben teilzuhaben. Dies soll unter anderem durch die Gewährleistung der gleichberechtigten Möglichkeit der Wahl des Aufenthaltsorts und durch die autonome Entscheidung, wo und mit wem sie leben, geschehen.

Im Zuge der Umsetzung des Artikels 19 haben sich in den letzten Jahrzehnten neue Wohn- und Unterstützungsangebote etabliert, wodurch Wahlmöglichkeiten verbessert wurden. Dementgegen belegen Untersuchungen, dass insbesondere Menschen mit Komplexer Behinderung[1] überwiegend in stationären und kaum in ambulant unterstützten Wohnformen leben (vgl. THIMM et al. 2018; SEIFERT 2010; SCHÄDLER, ROHRMANN & SCHWARTE 2008; BECK, FRANZ 2015). Wie Wohnwünsche von Menschen mit Komplexer Behinderung realisiert werden, ist bisher kaum bekannt. Dies liegt zum einen daran, dass dieser Personenkreis bisher in Forschungen wenig einbezogen wird. Zum anderen wurden bisher kaum Methoden entwickelt und evaluiert, die Wohnwünsche von Menschen, die sich verbalsprachlich nicht oder nur sehr eingeschränkt äußern können, erheben (vgl. BECK, FRANZ 2015; 2001, TACKE et al. 2019).

Zielsetzung dieser systematischen Übersichtsarbeit ist daher, Methoden und Vorgehensweisen zu identifizieren, die Wohnwünsche von Menschen mit Komplexer Behinderung und pflegerischem Unterstützungsbedarf erheben können.[2]

Methodisches Vorgehen der Literaturrecherche

Eine erste orientierende Literaturrecherche wurde bereits Anfang 2017 durchgeführt und wurde durch eine erneute Recherche im Frühjahr 2019 ergänzt.

Der Literaturrecherche und -analyse liegen folgende Fragestellungen zugrunde:

1. Welche Konzepte und Methoden auf nationaler und internationaler Ebene existieren, um Wohnwünsche bei Menschen mit komplexem Unterstützungs- und Pflegebedarf zu ermitteln?
2. Welche hemmenden und fördernden Faktoren bestehen, wenn Wohnwünsche erhoben werden?

Die Recherche erstreckte sich auf deutsch- sowie englischsprachige Fachdatenbanken mit einer heil- bzw. rehabilitationspädagogischen, pflege- und gesundheitswissenschaftlichen, psychologischen oder erziehungswissenschaftlichen Schwerpunktsetzung.[3] Es wurden Suchbegriffe definiert und die Rechercheergebnisse in Form von Suchprotokollen dokumentiert (Tab. 1). Darüber hinaus wurden die Inhaltsverzeichnisse ausgewählter Fachzeitschriften[4] im „Schneeballprinzip" nach relevanten Aufsätzen durchsucht.

Eingeschlossen wurden Publikationen in deutscher und in englischer Sprache, die zwischen Januar 2006 und März 2019 veröffentlicht worden sind und als Zielgruppe erwachsene Menschen (18 Jahre und älter) mit Komplexer Behinderung und pflegerischem Unterstützungsbedarf, die in Einrichtungen der Behindertenhilfe leben, adressieren.

1 *Im Fokus des hier dargestellten Projekts stehen Personen, die als „geistig behindert" und zugleich „körperlich beeinträchtigt" bezeichnet werden, in vielen Lebensbereichen (auch pflegerische) Unterstützung benötigen und sich vielfach verbalsprachlich nicht oder nur eingeschränkt äußern können. Die gewählte Bezeichnung „Komplexe Behinderung" fokussiert die eingeschränkten Teilhabemöglichkeiten und verweist auf einen heterogenen Personenkreis mit „vergleichbaren Exklusionserfahrungen" (FORNEFELD 2008).*

2 *Die systematische Literaturübersicht stellt eine zentrale Vorarbeit für das Projekt „Wahlmöglichkeiten sichern! – Wohnen für Menschen mit Komplexer Behinderung und pflegerischem Unterstützungsbedarf" dar. Das Projekt widmet sich der Frage der Wohnwunschermittlung und der Realisierung von Wohnwünschen gemeinsam mit dem Personenkreis der Menschen mit Komplexer Behinderung und pflegerischem Unterstützungsbedarf, die bereits langjährig in stationären Wohnformen leben.*

3 *Bei den einbezogenen Fachdatenbanken handelt es sich um CareLit, CINAHL, ERIC, FIS Bildung, PubMed, Rehadata, wisoPsychologie.*

4 *Einbezogen wurden die Fachzeitschriften Teilhabe, Heilpädagogik – Zeitschrift vom Fachverband Österreich, heilpädagogik.de sowie die Zeitschrift für Heilpädagogik.*

Die Abbildung 1 zeigt den Prozess und das Ergebnis der Literaturrecherche. Insgesamt wurden 13 Publikationen in die Analyse einbezogen. Hierbei handelt es um 12 Studien mit qualitativem und Mixed-Method-Design sowie um ein Literaturreview.

Studien wurden ausgeschlossen, wenn andere Zielgruppen (Kinder, hochaltrige Personen, Menschen mit leichten Beeinträchtigungen) oder ein anderes Setting im Mittelpunkt standen (Leben im Elternhaus, klinischer Aufenthalt, Schule).

Ergebnisse der Literaturrecherche

Sechs der 13 Publikationen fokussieren evaluierte Methoden und Vorgehensweisen zur Ziel- und Wunschermittlung, bei denen Wohnen einen Teilbereich darstellt. Die Ergebnisse werden nachfolgend zusammengefasst.

Personenzentrierte Planung

Unter dem Begriff „person-centered planning“ werden verschiedene personenzentrierte Planungsansätze zusammengefasst, die mit bestimmten Personen, die diese Ansätze maßgeblich prägen, in Verbindung stehen (vgl. O'BRIEN & O'BRIEN 2000, 4). Bei der personenzentrierten Planung handelt es sich um einen Prozess, der darauf zielt, mithilfe verschiedener Methoden und methodischer Ansätze, wie bspw. PATH, MAPS, Essential Lifestyle Plans sowie Methoden der Netzwerk- und Sozialraumanalyse, die planende Person und die für sie (gegenwärtigen sowie zukünftigen) bedeutsamen Aspekte kennenzulernen. Die planende Person und ihre Fähigkeiten stehen dabei im Zentrum (vgl. DOOSE 2013; HINZ, FRIESS & TÖPFER 2012; SANDERSON 2000).

Tab. 1: *Darstellung der Suchbegriffe auf Deutsch*

Personenkreis		Methodischer Ansatz			Zielperspektive
Behinderung	UND	Persönliche Zukunftsplanung	Leben in der Gemeinschaft	UND	Inklusion
Beeinträchtigung		Individuelle Hilfeplanung	Probewohnen		Teilhabe
Komplexe Behinderung		Sozialraumorientierung	Wohnschule		Partizipation
Schwere Behinderung		Unterstützerkreis	Inklusives Wohnen		Selbstbestimmung
Schwerste Behinderung		Netzwerkarbeit	Mehrgenerationenhaus		Empowerment
Schwerstmehrfache Behinderung		Persönliches Budget	Leben mit Assistenz		Gleichstellung
Komplexe Beeinträchtigung		Kompetenzzentrum	Barrierefrei		Chancengleichheit
Komplexer Unterstützungsbedarf		Wohnberatung	Kommunikation		Wahlmöglichkeit
Pflegerischer Unterstützungsbedarf		Persönliche Assistenz	Kommunikations-möglichkeit		Wahlfreiheit
Pflegebedarf		Wohnform	Kommunikations-technologie		Wohnwünsche
Körperliche Behinderung		Stationäres Wohnen	Unterstützte Kommunikation		Selbstbestimmt leben
Geistige Behinderung		Ambulantes Wohnen	Nonverbale Kommunikation		Lebensqualität
Lernschwierigkeit		Betreutes Wohnen	Technische Innovation		Wohlbefinden
Handicap		Unterstütztes Wohnen	Leichte Sprache		Wohnveränderungen
		Wohngruppe	Universelles Design		Wohnsituation
		Eingliederungshilfe			

In vier der Studien standen Menschen mit Komplexer Behinderung explizit im Fokus (COLLINGS, DEW & DOWSE 2017; COOK, ABRAHAM 2007; MUNDE 2017; SEIFERT 2010), eine Studie bezieht zwei Personen mit „schweren Kognitions- und Kommunikationsstörungen“ ein (GROMANN, BRÜCKNER 2014) und in einer Studie werden Menschen mit Komplexer Behinderung nicht explizit adressiert, aber auch nicht ausgeschlossen (HINZ, FRIESS & TÖPFER 2012).

Die Studien zur personenzentrierten Planung verfolgen unterschiedliche Schwerpunktsetzungen. Hierzu gehören:

> Die Identifizierung persönlicher Zielvorstellungen und Unterstützungsbedarfe (vgl. COLLINGS, DEW & DOWSE 2017; COOK, ABRAHAM 2007).
> Die Annäherung an die Perspektive der Menschen mit Behinderung, um mit sozialraumbezogenen Methoden die Teilhabe im Wohnumfeld aus subjektiver Perspektive darzustellen (vgl. SEIFERT 2010, 335 ff.) oder mit der Methode „Photo Voice“ die Qualität von Angeboten aus ihrer Perspektive zu beurteilen (vgl. MUNDE 2017).
> Die Messung subjektiver Teilhabeziele anhand eines Indikatorensets (sogenannte „Teilhabekiste“) (vgl. GROMANN, BRÜCKNER 2014).
> Die Identifizierung von Qualifikationsanforderungen von Moderator*innen für Persönliche Zukunftsplanung (vgl. HINZ, FRIESS & TÖPFER 2012).

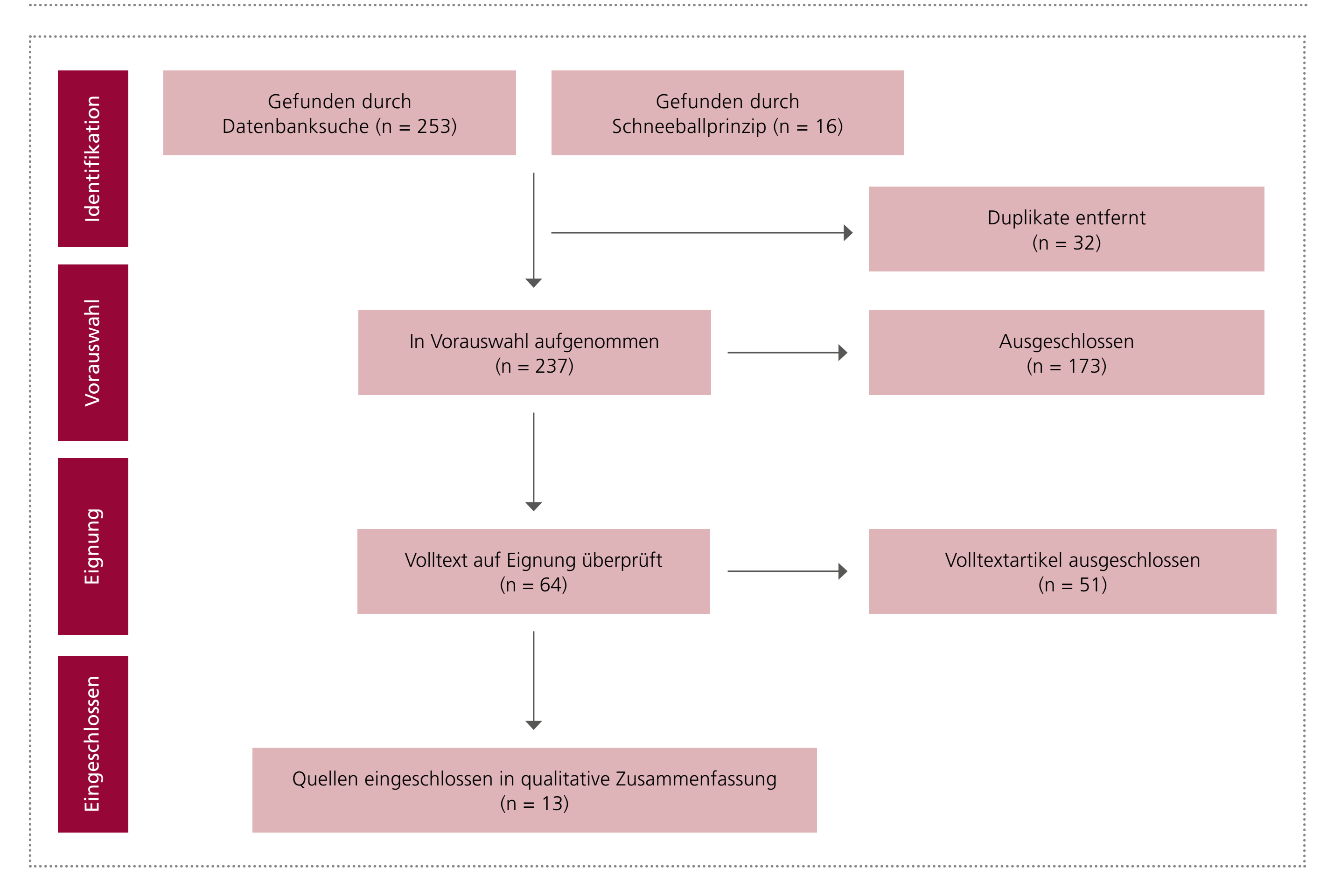
Zur Umsetzung personenzentrierter Planung werden Vorbereitungs- und Qualifizierungserfordernisse für alle am Prozess beteiligten Personen, inklusive der planenden Person und der Leitungsebene benannt (vgl. COOK, ABRAHAM 2007, 19; COLLINGS, DEW & DOWSE 2017, 148; HINZ, FRIESS & TÖPFER 2012, 68).

Bei Personen mit „schweren Kognitions- und Kommunikationsstörungen“ haben sich ergänzend Methoden der Unterstützten Kommunikation sowie die Zusammenarbeit mit Unterstützungskreisen bei GROMANN & BRÜCKNER (vgl. 2014, 27) als hilfreich erwiesen. Jedoch werden in der Praxis Nicht-Professionelle, wie bspw. Angehörige oder Freund*innen, die selbst Kommunikationsschwierigkeiten haben, häufig nicht in den Planungsprozess einbezogen (vgl. COOK, ABRAHAM 2007, 17 f.). Ebenso werden Menschen mit Behinderung oft wegen mangelnder Vorbereitung oder fehlender Aufbereitung von Ergebnissen nicht hinreichend in den Planungsprozess einbezogen (COOK, ABRAHAM 2007, 15 f.). Ob in diesen Fällen durch die alleinige Anwesenheit der planenden Person eine Personenzentrierung erreicht wird, ist umstritten (vgl. COOK, ABRAHAM 2007). Fraglich ist zudem, inwieweit mithilfe stellvertretender Aussagen deren Perspektive abgebildet werden kann (vgl. ebd., 15). Mit Methoden der personenzentrierten Planung wird zumindest versucht, sich der Sichtweise der Menschen mit Komplexer Behinderung anzunähern (vgl. MUNDE 2017; SEIFERT 2010, 335 ff.).

Die folgenden organisationsbezogenen Hemmnisse werden diskutiert:

> Standardisierte Organisationsprozesse, die im Widerspruch zum weitgehend individualisierten Vorgehen der Personenzentrierten Planung stehen, das ein hohes Maß an Flexibilität erfordert (vgl. COOK, ABRAHAM 2007, 16 f.),
> hierarchisch angelegte Organisationsstrukturen, die der basisdemokratischen Ausrichtung personenzentrierter Planung widersprechen (HINZ, FRIESS & TÖPFER 2012, 61 ff.) und

Abb. 1: *PRISMA-Flussdiagramm zur Beschreibung der verschiedenen Phasen einer systematischen Übersicht (nach MOHER et al. 2009)*



- mangelnde Finanzierung der notwendigen zeitlichen Ressourcen zur Umsetzung personenzentrierter Planung (vgl. COLLINGS, DEW & DOWSE 2017, 147; COOK, ABRAHAM 2007, 18; HINZ, FRIESS & TÖPFER 2012, 62).

Unterstützungskreise

In einem Unterstützungskreis[5] treffen sich regelmäßig Personen mit dem Ziel, die Wünsche und Interessen der Fokusperson gemeinsam zu erheben und zu realisieren. Teilnehmer*innen sind Personen, die von der Fokusperson eingeladen wurden und der Teilnahme zugestimmt haben. Dabei handelt es sich z. B. um Familienmitglieder, Partner*innen, Freund*innen, Bekannte, Expert*innen sowie professionelle Akteur*innen. Meist stellen persönliche Interessen die Motivation für das Engagement der Teilnehmenden dar (vgl. FIETKAU 2017, 111 f.). Moderator*innen begleiten die planende Person und ihren Unterstützungskreis im Idealfall über einen längeren Zeitraum. Unterstützungskreise sind selten explizit Gegenstand von Untersuchungen (vgl. COOK, ABRAHAM 2007; GROMANN, BRÜCKNER 2014).

FIETKAU (2017) untersucht Unterstützungskreise in einem internationalen Vergleich mit der Frage nach der Entwicklung von Unterstützungskreisen sowie nach beeinflussenden Faktoren auf die Qualität. Menschen mit Komplexer Behinderung stehen in der Studie von FIETKAU (2017, 121) nicht im Fokus der Untersuchung, werden jedoch auch nicht explizit ausgeschlossen. Wenngleich das Ziel von Unterstützungskreisen die Ermittlung und Realisierung von Wünschen und Interessen ist, sind Wohnwünsche nicht ausdrücklich Gegenstand der Untersuchung. Der Studie zufolge kann der Unterstützungskreis eine wichtige Methode sein, um Wünsche und Ziele zu ermitteln.

FIETKAU (2017) stellt einen Mangel an Bekanntheit von Unterstützungskreisen in Deutschland fest. Sie identifiziert acht Kriterien für die Qualität von Unterstützungskreisen (ebd., 295 ff.):

- Freiwilligkeit der Teilnahme,
- Motivation der Mitglieder,
- vielfältige Zusammensetzung,
- individuelle Struktur, eigene Kultur,
- gemeinschaftlich abgestimmte und festgelegte Inhalte und Aufgaben,
- funktionierende Aufgabenteilung Rollenverteilung,
- Moderation/Koordination,
- kein Ersatz für professionell erbrachte Dienstleistungen.

In Bezug auf Menschen mit Komplexer Behinderung, die aufgrund einer schweren Beeinträchtigung Wünsche nicht direkt äußern können, schreibt sie:

> *„Es gilt, andere Wege zu finden, eventuell mittels unterstützter Kommunikation oder durch Ausprobieren von Dingen. Es bedarf einer guten Abstimmung und viel Empathie der beteiligten Personen, um zu überlegen und zu planen, was für bzw. mit der Person unternommen werden soll und wie sich ihr Leben durch den Unterstützer*innenkreis positiv verändern kann“* (ebd., 121).

Als besondere Herausforderungen des Unterstützungskreises identifiziert sie den großen Aufwand und das längerfristige Engagement seitens der Moderator*innen und Unterstützer*innen (ebd., 277). Menschen mit Behinderung verfügen oft nur über kleine bis keine informellen Netzwerke, wodurch die Zusammenstellung eines Unterstützungskreises erschwert ist (vgl. ebd., 246 f.). Negative Erfahrungen, wie bspw. Ablehnung, können zu Ängsten seitens der Hauptperson führen, Unterstützer*innen einzuladen (vgl. ebd., 249). Die Moderation ist anspruchsvoll, erfordert Flexibilität, ein hohes Engagement und eine Abhängigkeit zwischen der Gruppe und der moderierenden Person muss vermieden werden (vgl. ebd., 241 ff.). Das Einbeziehen von bezahlten Unterstützungspersonen, wie etwa Mitarbeitende aus Einrichtungen, kann zu Interessenskonflikten führen, wenn die Interessen der Hauptperson nicht mit denen der Organisation übereinstimmen. Zudem sei die Wahrung der professionellen Distanz durch die sehr persönliche Arbeitsweise unter Umständen erschwert (vgl. ebd., 236 ff., 260). Um der Verantwortung des Unterstützungskreises gerecht zu werden, verweist FIETKAU auf Reflexionsfragen von O´BRIAN und STRULLY (2007, zit. n. und übersetzt von FIETKAU 2017). Ziel der Fragen ist es, die Art der Zusammenarbeit, den Inhalt des Tuns sowie das Verhältnis zur Hauptperson und die Beziehungen untereinander zu reflektieren (FIETKAU 2017, 302).

Beobachtungsverfahren

Nach COLLINS & GOODMAN (2008) stellt die Methode der Beobachtung eine wichtige Möglichkeit dar, sich der Sichtweise von sogenannten „people with severe and profound disabilities“ anzunähern. Sie entwickeln das sogenannte „observational client satisfaction measure“. Hierbei handelt es sich um eine Liste von Indikatoren, die als Grundlage für Beobachtungen genutzt werden kann, um Verhaltensweisen zu identifizieren und dokumentieren, die auf (Un-)Zufriedenheit einer Person hinweisen.

Die Ermittlung von Wohnwünschen steht nicht im Fokus der Untersuchung, COLLINS & GOODMAN (2008) sehen jedoch die Relevanz der Methode in der Beteiligung von Menschen mit Komplexer Behinderung an individuellen Planungsprozessen sowie bei der Identifizierung neuer Zielsetzungen. Das vorgestellte Beobachtungsverfahren richtet sich explizit an den Personenkreis von Menschen mit Komplexer Behinderung.

Um die Objektivität zu wahren, empfehlen COLLINS & GOODMAN (2008) den Einsatz zweier verschiedener Beobachter*innen zur Ermittlung der Indikatoren, die in dem „observational client satisfaction measure“ erfasst werden. Die Personen, die die Beobachtungen durchführen, müssen zudem geschult sein. Des Weiteren bedürfen die Ergebnisse der Beobachtungen der Interpretation und müssen ggf. weiter erforscht werden, bspw., um Ursachen für Unzufriedenheit herauszufinden.

Die Autor*innen merken kritisch an, dass die Methode nicht objektiv sei, da es sich um subjektive Interpretationen hinsichtlich der Gefühle einer anderen Person handelt. Weitere Limitationen hat die Methode dahingehend, dass sie zeitaufwendig ist.

Peer Counseling

Beim Peer Counseling beraten Betroffene andere Betroffene. Im Rahmen der Independent Living Bewegung wurde die Methode für Menschen mit Behinderung übernommen. Mithilfe von Empowermentstrategien verfolgt der Ansatz Gleichberechtigung, Selbstbestimmung, Selbstbewusstsein und Selbstvertretung von Menschen mit Behinderung (BRAUKMANN et al. 2017, 1).

Die Studie von BRAUKMANN et al. (2017, 110 ff.) zielt auf die Identifikation von Wirkfaktoren sowie förderliche und hinderliche Bedingungen für ein erfolgreiches Peer Counseling. Inwie-

[5] *FIETKAU (2017) nutzt in ihrer Publikation den Begriff Unterstützer*innenkreis, gebräuchlich ist auch der Begriff des Unterstützungskreises (DOOSE 2013), der im Folgenden genutzt wird, um die Lesbarkeit durch den geschlechtsneutralen Begriff zu verbessern.*

weit Wohnwünsche im Rahmen von Peer Counseling thematisiert werden, ist abhängig von den Ratsuchenden. Die Beratungsthemen sind vielfältig und von den Bedürfnissen der Ratsuchenden abhängig: So „[…] drehen sich Beratungsgespräche in Beratungsstellen mit vorrangig geistig oder körperlich-geistig behinderten Beraterinnen und Beratern vor allem um das Thema Wohnen (51%)" (ebd., 51). Hier steht insbesondere das Ziel der eigenen Wohnung (mit oder ohne Unterstützungsleistungen) im Fokus (vgl. ebd., 52).

Menschen mit Komplexer Behinderung sind nicht explizit Zielgruppe der Studie von BRAUKMANN et al. (2017). In den Beratungsstellen arbeiten Berater*innen mit unterschiedlichen Behinderungen. Hierunter „sind fast zu gleichen Anteilen Personen mit geistigen, körperlichen und psychischen Behinderungen vertreten" (BRAUKMANN et al. 2017, 61). Häufig stimmt die Behinderung der Ratsuchenden mit denen der Berater*innen überein (vgl. ebd., 73).

Die Vielfalt der Beratungssuchenden im Hinblick auf ihre Behinderung und der Beratungsthemen sollte sich auch in den Angeboten der Beratungsstellen abbilden (vgl. ebd., 112). Die Art der Krankheit oder Behinderung sowie ähnliche Lebenserfahrungen der Ratsuchenden und der Beratenden spielen eine wichtige Rolle, indem sie positive Auswirkungen auf die Beratungsergebnisse haben (ebd., 114 f.).

Beratende, insbesondere mit „kognitiven Einschränkungen", berichten von positiven Erfahrungen mit Unterstützung in der Beratungssituation durch eine dritte Person. Darüber hinaus stellen der kollegiale Austausch sowie Möglichkeiten der Supervision oder Intervision wesentliche Gelingensfaktoren dar. Des Weiteren ist die Teilnahme von Berater*innen an entsprechenden Schulungen zum Peer Counseling zentral (ebd., 113 f.).

Ein weiteres wichtiges Kriterium ist die Erreichbarkeit der Beratungsstellen für verschiedene Personengruppen. Personen, die in stationären Wohneinrichtungen leben, sind unter den Ratsuchenden deutlich unterrepräsentiert (vgl. BRAUKMANN et al. 2017, 74). Fehlende personelle Ressourcen für die Begleitung zur Beratungsstelle oder Konflikte zwischen Wohnheimträgern und Fachkräften und den Zielen des Peer Counseling können den Zugang möglicherweise hemmen (vgl. ebd., 135). Der Zugang für diesen Personenkreis kann aufgrund fehlender personeller Ressourcen für die Begleitung zur Beratungsstelle erschwert sein. BRAUKMANN et al. (2017) betonen die Notwendigkeit, Zugangswege für Menschen in stationären Wohneinrichtungen zu erschließen und strukturelle Benachteiligungen der Personengruppe zu beseitigen (ebd., 135 f.).

Biografiearbeit

Biografiearbeit versteht sich als die „bewusste Auseinandersetzung mit dem persönlichen Lebensweg" (LINDMEIER 2013, 24). Bei dem sogenannten Lebensbuch handelt es sich um eine Methode der Biografiearbeit speziell für die Arbeit mit älteren Menschen im Elternhaus. Es enthält zum einen Elemente eines Kommunikationsbuchs (persönliche Informationen über bedeutsame Menschen, Ereignisse, Gewohnheiten, Hobbies) und dient der Erinnerung, Mitteilung und Weiterentwicklung der persönlichen Lebensgeschichte. Zum anderen umfasst es Informationen, die für die Alltagsbegleitung relevant sind, wie bspw. die im Notfall zu kontaktierenden Personen (vgl. LINDMEIER et al. 2018, 51).

LINDMEIER et al. (2018) evaluieren in Werkstätten für Menschen mit Behinderung die Arbeit mit dem Lebensbuch innerhalb von Bildungskursen für Beschäftigte. Die Evaluation zielte darauf zu ermitteln, ob eine Teilnahme am Kurs zur Stärkung biografischer Kompetenzen der Teilnehmenden beiträgt. Zudem sind Veränderungen in der Einschätzung zukunftsbezogener Fragen bei den Angehörigen evaluiert worden. (Wohn-)Wünsche stehen nicht im Fokus der Evaluation, laut LINDMEIER et al. (2018, 124) kann biografische Kompetenz jedoch „als Voraussetzung dafür gelten, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer bei späteren Veränderungen der Lebenssituation ihre Bedürfnisse und Willensäußerungen einbringen können."

Menschen mit Komplexer Behinderung sind nicht explizit Zielgruppe der Evaluation. Unter den Teilnehmenden sind allerdings auch Menschen mit „einem hohen Unterstützungsbedarf" vertreten. So ist nach LINDMEIER et al. (2018, 76) „biografisch orientierte Bildungsarbeit nicht an besondere Voraussetzungen oder Kompetenzen […] gebunden".

Mit dem Projekt konnte eine Vielzahl der Teilnehmenden ihre biografischen Kompetenzen erweitern (vgl. LINDMEIER et al. 2018, 128). LINDMEIER et al. (2018) stellen „Lesbarkeit" als zentrale Voraussetzung für die Biografiearbeit mit Menschen mit einem hohen Unterstützungsbedarf heraus. So bedarf es für die Auseinandersetzung mit der persönlichen Geschichte eines geeigneten Mediums, wie z. B. Fotos, Bilder oder vorgelesener Texte (vgl. ebd., 68 f.). Die Methoden des Lebensbuchs sind durch Visualisierung und Handlungsorientierung zwar grundsätzlich an die Bedürfnisse mit Menschen mit einem hohen Unterstützungsbedarf angepasst, müssen unter Umständen jedoch individuell modifiziert werden (vgl. ebd., 77). In der Biografiearbeit mit Menschen, die sich verbal kaum oder nicht äußern, sind zudem Angehörige als wichtige Informationsquelle zu berücksichtigen (vgl. ebd., 72).

Ausgehend von der Annahme, dass Bedürfnisse sich verändern, sollte biografisches Wissen regelmäßig reflektiert und überprüft sowie Möglichkeiten für Entwicklungsräume geschaffen werden (vgl. ebd., 71 f.).

Intensive Interaction

„Intensive Interaction" ist ein Ansatz zur Verbesserung von kommunikativen und sozialen Fähigkeiten von Menschen mit Komplexer Behinderung (SAMUEL et al. 2008, 112). Die Kommunikationspartner*innen richten sich dabei nach der Person, indem sie in Interaktionssituationen Nachahmungstechniken („imitative techniques") anwenden (LEANING, WATSON 2006, 104).

Übergeordnet zielt Intensive Interaction darauf ab, dass die Person selbst die Kontrolle über die Interaktion erlangt, was wiederum eine Bedingung für Wahlmöglichkeiten, Inklusion und Empowerment darstellt (vgl. LEANING, WATSON 2006, 104, 107 f.). Die in der Recherche ermittelten Forschungsergebnisse von FIRTH, POYSER & GUTHRIE (2013), LEANING, WATSON (2006), SAMUEL et al. (2008) sowie WEEDLE (2016) konstatieren die Bedeutung dieser Kommunikationsform für Menschen mit Komplexer Behinderung hinsichtlich der Erweiterung von Kommunikations- und sozialen Fähigkeiten, auch wenn die (Wohn-)Wunschermittlung nicht direkt fokussiert wird. Die Methode der Intensive Interaction richtet sich explizit an Menschen mit Komplexer Behinderung, was sich auch in allen vier Studien widerspiegelt.

Mithilfe von Schulungen können Mitarbeitende die Techniken von Intensive Interaction erlernen (vgl. FIRTH, POYSER & GUTHRIE 2013; LEANING, WATSON 2006; SAMUEL et al. 2008). Mitarbeitende, die an der Studie von FIRTH, PROYSER & GUTHRIE (2013)

teilgenommen haben, fordern eine Ausweitung der Schulungen, die mehr Mitarbeitende einbezieht. Zudem könnten regelmäßige Besprechungen (z. B. einmal jährlich), die den Fortschritt einer Person dokumentieren, helfen, die Bedeutung von Intensive Interaction in den Köpfen der Mitarbeitenden zu halten (vgl. ebd., 17).

Intensive Interaction setzt voraus, dass Kommunikationspartner*innen sich nach den (Kommunikations-)Bedürfnissen der Person richten (vgl. LEANING, WATSON 2006, 105 f.). Darüber hinaus entfaltet der Ansatz seine Wirkung dann, wenn er kontinuierlich und regelmäßig – bspw. in verschiedenen Settings und durch verschiedene Personen – eingesetzt wird (FIRTH, PROYSER & GUTHRIE 2013, 16; LEANING, WATSON 2006, 108). Seitens des Personals liegen mitunter Bedenken bezüglich der Anwendung von Intensive Interaction vor, bspw. hinsichtlich des Einsatzes von Berührung und Körperkontakt. Trotz empirischer Evidenz werde die Wirkung dieser Kommunikationsform infrage gestellt. Mangelnde zeitliche und personelle Ressourcen stellen weitere Barrieren für die Implementierung dar (vgl. WEEDLE 2016, 32). Lernfortschritte bei Menschen mit sogenannten „profound and multiple learning disabilities" benötigen Zeit (vgl. LEANING, WATSON 2006, 107). Aufgrund anderer beruflicher Verpflichtungen und Belastungen, wie etwa Stress oder Personalmangel, kann es passieren, dass Mitarbeitende die Relevanz von Intensive Interaction vergessen (vgl. FIRTH, PROYSER & GUTHRIE 2013, 17; WEEDLE 2016, 32).

Diskussion

Die Literaturrecherche konnte verschiedene Methoden und Vorgehensweisen identifizieren, die sich der (Wohn-)Wunsch- und Zielermittlung von Menschen mit Behinderung widmen. Es ist jedoch kritisch anzumerken, dass nur wenige empirische Studien vorliegen, die ausdrücklich den Personenkreis von Menschen mit Komplexer Behinderung einbeziehen. Oft wird der Personenkreis nicht explizit benannt, vielmehr werden Grenzen oder Hinweise formuliert, die sich auf Personen beziehen, die eigene Wünsche nicht oder nur schwer verbal artikulieren können. Zudem finden sich in den Publikationen heterogene Personenbezeichnungen und -definitionen, was die Einordnung der Ergebnisse erschwert. In zahlreichen Studien wird die Datenerhebung nur selten als Selbstauskunft realisiert. Oftmals handelt es sich um Fremdauskünfte durch andere Personen, wie bspw. durch Angehörige, Mitarbeitende oder rechtliche Betreuer*innen. Die Zuverlässigkeit der durch Fremdauskünfte erzielten Ergebnisse muss zumindest kritisch betrachtet werden. Hier deuten sich (forschungs-)methodische Herausforderungen an, die für den Wohnwunschermittlungsprozess vermutlich ebenso gelten.

Ebenso erschweren nicht-einheitliche Definitionen der Methoden eine Vergleichbarkeit und durch ungenaue Beschreibungen des methodischen Vorgehens ist die Nachvollziehbarkeit nur begrenzt möglich.

Die Methoden fokussieren überwiegend die allgemeine Lebensplanung. Dabei steht das Kennenlernen der Personen, inklusive ihrer Vorlieben und Abneigungen, im Vordergrund. Mögliche Zusammenhänge zwischen Wohnwünschen und zentralen Aspekten der Studien, wie Selbstbestimmung, Teilhabe, Empowerment oder Lebensqualität, werden in der Regel nicht oder nur eingeschränkt untersucht. Insofern bleibt die Bedeutung von Wohnwünschen für diese zentralen Aspekte noch offen. Insgesamt lässt sich konstatieren, dass die noch unzureichend vorliegenden Erkenntnisse der Studien erste wichtige Impulse zur Wohnwunschermittlung und deren Evaluation bei Menschen mit Komplexer Behinderung geben. Daher besteht weiterer Forschungsbedarf zur Frage, ob und wie Methoden bei Menschen mit Komplexer Behinderung zuverlässig zur Wohnwunschermittlung beitragen können.

Zugleich hat sich gezeigt, dass Menschen mit Behinderung allgemein – und somit vermutlich Menschen mit Komplexer Behinderung im Besonderen – in personenzentrierten Planungsprozessen selten unmittelbar aktiv beteiligt werden. Vermeintliche Grenzen einer aktiven Beteiligung sollten kritisch reflektiert werden, um eine echte Partizipation zu ermöglichen. Eine Flexibilisierung von Organisationsprozessen scheint wichtig zu sein, um die Wohnwunschermittlung im Rahmen personenzentrierter Planungen zu ermöglichen. Mitarbeitende und Leitungen, die in hierarchischen Organisationsstrukturen sozialisiert sind, sollten für die Notwendigkeit einer demokratischen Entscheidungsfindung bei Planungsprozessen sensibilisiert werden. Wenn die aufgezeigten Methoden für Wohnwunschermittlungen bei Menschen mit Komplexer Behinderung erfolgreich umgesetzt werden sollen, erscheint es notwendig, Möglichkeiten der Refinanzierung des damit verbundenen besonders hohen zeitlichen Aufwands zu erörtern.

Fazit

Mithilfe einer systematischen Literaturrecherche konnten verschiedene methodische Ansätze ermittelt werden, mithilfe derer eine Annäherung an die Perspektive von Menschen mit Komplexer Behinderung, ihre Vorlieben und Interessen ermöglicht werden soll. Offen bleibt jedoch die Frage, inwieweit diese Informationen zu validen Aussagen hinsichtlich ihrer Wohnwünsche führen können. Das Projekt „Wahlmöglichkeiten sichern!" widmete sich diesem Anliegen, es wurde von der Stiftung Wohlfahrtspflege finanziert und von der Stiftung Bethel gemeinsam mit der Evangelischen Hochschule Rheinland-Westfalen Lippe bis Ende 2019 durchgeführt. Im Rahmen des Projekts wurden die in der Recherche ermittelten methodischen Ansätze eingesetzt und evaluiert. Die Publikation weiterer Projektergebnisse ist für dieses Jahr vorgesehen.

LITERATUR

BECK, Iris; FRANZ, Daniel; Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtpflege (Hg.) (2015): Evaluation des Ambulantisierungsprogramms in Hamburg. Hamburg: Universität Hamburg.

BRAUKMANN, Jan et al. (2017): Evaluation von Peer Counseling im Rheinland. Endbericht. www.prognos.com/publikationen/alle-publikationen/782/show/e84b75f89fcb98c85694d1d10edf856b/ (abgerufen am 09.06.2019).

COLLINGS, Susan; DEW, Angela; DOWSE, Leanne (2017): Unpacking the complexity of planning with persons with cognitive disability and complex support needs. In: Journal of applied research in intellectual disabilities 31 (1), 142–151.

COLLINS, Graham; GOODMAN, Lisa (2008): Using Direct Observation To Assess Satisfaction. In: Learning Disability Practice 11 (1), 18–21.

COOK, Tina; ABRAHAM, Lucy (2007): An Evaluation of the Introduction of Facilitated Person-Centred Planning with People with Learning Disabilities Leaving a Hospital Setting: Sharing the Knowledge. In: Tizard Learning Disability Review 12 (4), 11–19.

DOOSE, Stefan (2013): „I want my dream!" Persönliche Zukunftsplanung. Neue Perspektiven und Methoden einer personenzentrierten Planung für Menschen mit und ohne Beeinträchtigungen. Neu-Ulm: AG Spak.

FIETKAU, Sandra (2017): Unterstützer*innenkreise für Menschen mit Behinderung im internationalen Vergleich. Weinheim: Beltz Juventa.

FIRTH, Graham; POYSER, Charlotte; GUTHRIE, Nicola (2013): Training care staff in intensive interactions. In: Learning Disability Practice 16 (10), 14–19.

FORNEFELD, Barbara (Hg.) (2008): Menschen mit Komplexer Behinderung. Selbstverständnis und Aufgaben der Behindertenpädagogik. München: Reinhardt.
GROMANN, Petra; BRÜCKNER, Anke (2014): „Wie misst man Teilhabe in der Eingliederungshilfe?". Abschlussbericht zum Projekt. www.bagfw.de/fileadmin/user_upload/Qualitaet/WmmT/Wissenschaftlicher_Abschlussbericht_IPH.pdf. (abgerufen am 24.05.2017).
HINZ, Andreas; FRIESS, Sabrina; TÖPFER, Juliane (2012): Neue Wege zur Inklusion – Zukunftsplanung in Ostholstein. Inhalte – Erfahrungen – Ergebnisse. Marburg: Lebenshilfe.
LEANING, Brian; WATSON, Tessa (2006): From the inside looking out – An intensive interaction group for people with profound and multiple learning disabilities. In: British Journal of Learning Disabilities 34 (2), 103–109.
LINDMEIER, Bettina et al. (2018): Biografiearbeit mit einem Lebensbuch. Ein Praxisbuch für die Arbeit mit erwachsenen Menschen mit einer kognitiven Beeinträchtigung und ihren Familien. Weinheim: Beltz Juventa.
LINDMEIER, Christian (2013): Biografiearbeit mit geistig behinderten Menschen. Ein Praxisbuch für Einzel- und Gruppenarbeit. Weinheim: Beltz Juventa.
MOHER, David et al. (2009): Preferred Reporting Items for Systematic Reviews and Meta-Analyses. The PRISMA Statement. PLoS Med 6(7): e1000097. doi:10.1371/journal.pmed.1000097
MUNDE, Vera (2017): Fotos als Perspektivwechsel. Subjektive Lebensqualität von Menschen mit komplexem Unterstützungsbedarf in einer Tagesförderstätte – dargestellt mit der Methode „Photo Voice". In: Teilhabe 56 (4), 170–174.
O'BRIEN, Connie Lyle; O'BRIEN, John (2000): The Origins of Person-Centered Planning. A Community of Practice Perspektive. www.eric.ed.gov/?q=he+the+origins+of+person+centered+planning+o%27brien+and+o%27brien&ff1=dtySince_2000&id=ED456599 (abgerufen am 09.06.2019).
SAMUEL, Judith et al. (2008): An evaluation of Intensive Interaction in community living settings for adults with profound intellectual disabilities. In: Journal of intellectual disabilities 12 (2), 111–126.
SANDERSON, Helen (2000): Person Centered Planning: Key Features and Approaches. www.google.com/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=1&cad=rja&uact=8&ved=2ahUKEwi-x7iD8OPiAhU77uAKHRf-B3EQFjAAegQIABAC&url=http%3A%2F%2Fwww.familiesleadingplanning.co.uk%2FDocuments%2FPCP%2520Key%2520Features%2520and%2520Styles.pdf&usg=AOvVaw07cU_vmMOkoz21-L-cJ2Sj (abgerufen am 09.06.2019).
SCHÄDLER, Johannes; ROHRMANN, Albrecht; SCHWARTE, Norbert (2008): Forschungsprojekt ‚Selbständiges Wohnen behinderter Menschen – Individuelle Hilfen aus einer Hand' (IH-NRW). Siegen: Universität Siegen.
SEIFERT, Monika; FORNEFELD, Barbara; KOENIG, Pamela (2001): Zielperspektive Lebensqualität. Eine Studie zur Lebenssituation von Menschen mit schwerer Behinderung im Heim. Bielefeld: Bethel-Verlag.
SEIFERT, Monika (2010): Kundenstudie. Bedarf an Dienstleistungen zur Unterstützung des Wohnens von Menschen mit Behinderung. Abschlussbericht. Berlin: Rhombos-Verlag.
TACKE, Doris et al. (2019): „Teilhabe ist durch Gesetze allein nicht erreichbar!" Menschen mit Komplexer Behinderung sollten in Forschung einbezogen sein! In: Teilhabe 58 (1), 35–37.
THIMM, Antonia et al. (2018): Wohnsituation Erwachsener mit geistiger Behinderung in Westfalen Lippe und Umzüge im Alter. Erster Zwischenbericht zum Forschungsprojekt „Modelle für die Unterstützung der Teilhabe von Menschen mit geistiger Behinderung im Alter innovativ gestalten" (MUTIG). Münster: KatHO NRW & Landschaftsverband Westfalen Lippe.
WEEDLE, Suzanna (2016): The use of intensive interaction with people with severe-profound intellectual disability. In: Learning Disability Practice 19 (9), 27–34.

Die Autor(inn)en:

Carina Bössing
Wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Evangelischen Hochschule RWL
@ boessing@evh-bochum.de

Katrin Schrooten
Wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Evangelischen Hochschule RWL
@ schrooten@evh-bochum.de

Prof. Dr. Karin Tiesmeyer
Professorin im Fachbereich Heilpädagogik und Pflege an der Evangelischen-Hochschule RWL
@ tiesmeyer@evh-bochum.de

Prof. Dr. Dieter Heitmann
Professor im Fachbereich Heilpädagogik und Pflege an der Evangelischen Hochschule RWL
@ heitmann@evh-bochum.de

Teilhabe haben oder nicht haben? Gar keine Frage!

TEILHABE – die Fachzeitschrift der Bundesvereinigung Lebenshilfe – bietet viermal im Jahr Fachbeiträge aus Wissenschaft und Forschung, Praxis und Management sowie eine Infothek mit Neuigkeiten, Buchbesprechungen und Veranstaltungshinweisen.
Informativ. Sachlich. Engagiert. www.zeitschrift-teilhabe.de



Denn wer hat, hat:
nämlich immer aktuelle Fach-informationen von Profis für Profis, ganz bequem im Abo als Zeitschrift oder E-Paper. Beim Abschluss eines Neu-abonnements im Jahr 2020 erhalten Sie **zusätzlich alle Hefte des Themenjahrs 2019** „Menschen mit hohem Unter-stützungsbedarf".

BESTELLUNG

Hiermit bestelle ich die Fachzeitschrift TEILHABE
(bitte ankreuzen und ausfüllen)

- ☐ als Print-Ausgabe im Jahresabonnement: 43,00 €
- ☐ als Print-Ausgabe im Jahresabonnement für Lebenshilfe-Mitglieder: 33,00 €
- ☐ als E-Paper im Jahresabonnement (2 Endgeräte): 36,00 €
- ☐ als E-Paper zum reduzierten Preis im Jahresabonnement (2 Endgeräte) für Bezieher des Print-Abos, Lebenshilfe-Mitglieder und Studierende: 18,00 Euro
- ☐ Ich möchte **zusätzlich kostenlos** die vier Hefte des Themenjahres 2019 „Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf" erhalten.

Alle Preise inkl. Mwst. und Versandkosten bzw. Zustellgebühr. Das Abonnement verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn es nicht 6 Wochen vor Ablauf des berechneten Zeitraums gekündigt wird. Widerrufsgarantie: Mir ist bekannt, dass ich die Bestellung für das Print-Abo innerhalb von 14 Tagen schriftlich widerrufen kann. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs (Datum des Poststempels).

Anrede: ☐ Frau ☐ Herr

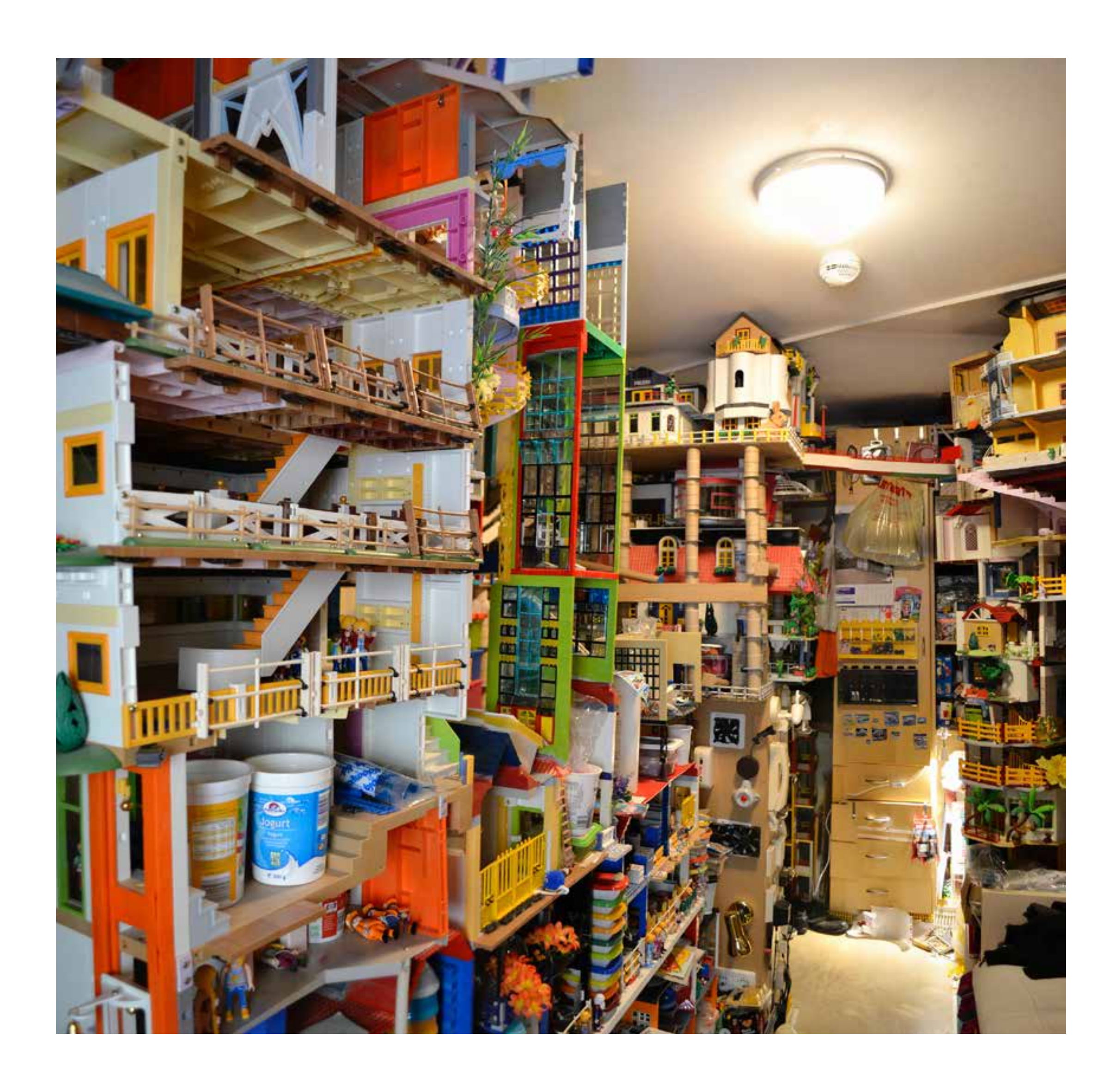
Name, Vorname: ....

Straße, Nr.: ....

PLZ, Ort: ....

Datum: .... Unterschrift: ....

Bitte senden an: Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V.
Abo-Verwaltung, Raiffeisenstraße 18, 35043 Marburg
Fax: 06421/491-167, E-Mail: hauke.strack@lebenshilfe.de



Manfred Muer

Um die Dynamik von Manfred Muers Rauminstallation zu begreifen, spielt die zeitliche Komponente seines Schaffens eine wesentliche Rolle. Die Fertigstellung dieser Installation ist bis heute nicht absehbar – Veränderungen und Feinschliff gehören für Muer zum Tagesgeschäft. „Manfred Muers großes Archiv, das er oft bis in die Nacht hinein inventarisiert [...], ist kein Museum auf Abruf: Sein Wohnbereich und Atelier sind Gesamtkunstwerke in Progress“.*

Für seine komplexen Architekturgeflechte verwendet Manfred Muer Legobausteine und Teile aus dem Playmobilsortiment. Er verarbeitet sie wie vorgeprägte Elemente aus dem Baustoffhandel, wie Module von Fertighäusern, die er letztlich für seine unorthodoxen Gestaltungszwecke schneidet, schleift und verklebt. Fehlende architektonische Versatzstücke, die er nicht als Readymade finden kann, wie etwa Säulen- und Brückenkonstruktionen sowie spezielles Mobiliar, ergänzt er durch Eigenbauten aus Holz, Karton oder Kunststoffen. Die Konstruktionen erstrecken sich über den gesamten Raum, teilweise bis zur Decke, lediglich unterbrochen von seinem Bett und ergänzt durch eine Vielzahl von Elektroinstallationen, Reihungen von Steckdosen, Lichtschaltern, Sicherungskästen, Lautsprechern, Telefonen und Gegensprechanlagen.

Das Material, das gesamte Inventar des Raumes widerspricht sich nicht. Die Einrichtung überrascht, verdutzt und beunruhigt, aber sie fügt sich zu einer Einheit zusammen. Fragmente, einzelne Teile seiner Gesamtinstallation herauszunehmen und isoliert zu präsentieren, würde – abgesehen von den technischen Hürden – keinen Sinn ergeben. Muer schafft ein Netzwerk komprimierter Infrastrukturen in einem Konstrukt, das gleichzeitig Kunstobjekt, Teilelager und privates Refugium ist. Muer schafft Wunderkammern, nicht aus Absonderlichkeiten und Raritäten, vielmehr konzentriert er die gewöhnliche Erscheinung der Stadt und Häuslichkeit auf engem und engsten Raum. Er schrumpft, zitiert und multipliziert sie. Für Muer gleichermaßen ein Akt der Aneignung von Alltäglichkeiten und ihrer Übersteigerung. Muer verstofflicht seine Utopien und schafft sich eine private Metropolis, die aus Sehnsüchten geschaffen wurde und diese bei ihrem Anblick unweigerlich weckt.

Dabei folgt seine Gestaltung einem streng logischen und formalästhetischen System. Muer strebt eine Perfektionierung an: Farben werden neu aufeinander abgestimmt, Architekturen erneuert, Aufzüge gebaut. Er lässt Pflanzen wuchern und wechselt stetig die Interieurs seiner Räumlichkeiten aus. Muer fordert von seinen Ideen Glaubwürdigkeit, jenseits dekorativ gemeinter Fassaden. Seine Oberflächen



FOTOS
Atelier 10

sollen auch in die Tiefe und Unsichtbarkeit führen. Seine Miniaturräume öffnen sich zur Betrachter*in, verwinkeln sich aber schließlich ins Dunkle, seine Steckdosen und Telefone werden in der Hohlwand, obgleich ohne Netzanschluss, verkabelt. Während die Elektroinstallationen und seine eigenen Gebrauchsmöbel wie Close-Ups aus der Mikrowelt wirken, faltet er – am anderen Ende der Sichtbarkeits-Skala – aus eigens dafür ausgedruckten Papiervorlagen winzig kleine Pakete, die in kleinen LKWs verschwinden, die wiederum in kleinen Häusern geparkt werden. Dass auch der Raum, indem sich seine Installationen befinden, von Fremden kaum besucht und gesehen werden kann, weil er sich auf nicht-musealem Terrain befindet, erweitert das Versteckspiel um eine weitere Dimension.

Manfred Muers Arbeit ist ein anschauliches und geradezu spektakuläres Beispiel für gestalterische Prozesse in Lebens- und Arbeitsbereichen mit sozialer Trägerschaft, die, obgleich offensichtlich für andere Menschen, lange Zeit verkannt und verborgen bleiben. Zu ungewöhnlich und befremdlich sind oftmals die Produktionen, als dass sie auch außerhalb künstlerisch definierter Orte automatisch als Kunst definiert werden könnten.

Muer wurde 1982 in Wien geboren. Nachdem er in einer Einrichtung für Menschen mit Behinderung aufwuchs, bezog er 2005 ein kleines Zimmer einer Wohngemeinschaft der Caritas in Wien. Muer hatte schon in frühen Jahren unablässig mit allen ihm zur Verfügung stehenden Materialien an Objekten und Miniaturen gebaut. Aber erst das weitgehend private Milieu seines neuen Lebensraumes entfesselte sein Potenzial. Das Betreuungsteam erkannte und respektierte Muers unbändigen Gestaltungsdrang und bot ihm den Freiraum – ein ebenso seltener wie umsichtiger Akt. Das K-Wort traute sich allerdings lange Zeit niemand auszusprechen. Als Kunst wurde seine Installation erst definiert, als er 2011 vom Kurator*innenteam des ATELIER 10 besucht und in seiner Eigenschaft als Künstler in die Ateliergemeinschaft eingeladen wurde.

Florian Reese

*STIEF, Angela (2014): Vom Surrealismus des Habituellen – oder den Alltagsobsessionen der Muschelbricoleure und Legofetischisten. In: Kunstforum international, Bd. 226, 34.



Vanessa Heitplatz
Lena Sube

„Wir haben Internet, wenn das Wetter schön ist!“

Internet und digitale Medien in Einrichtungen der Behindertenhilfe

Teilhabe 1/2020, Jg. 59, S. 26 – 31

KURZFASSUNG *Trotz der fortschreitenden Verbreitung digitaler Medien und des Internets in unserer Gesellschaft finden sich diese Themen nur begrenzt im Lebensalltag von Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen wieder. Vorausgesetzt die Annahme, dass Fachkräfte in stationären und ambulanten Wohneinrichtungen eine wichtige Rolle in der Technologieanbahnung einnehmen, untersucht die vorliegende Studie Einstellungen von Einrichtungsleitungen in der Behindertenhilfe zur Nutzung und Verwendung des Internets und digitaler Medien in diesem Kontext. Insgesamt wurden im Jahr 2018 24 Interviews mit Einrichtungsleitungen stationärer und ambulanter Wohneinrichtungen in NRW geführt. Die Digitalisierung ist in den befragten Einrichtungen der Behindertenhilfe aus unterschiedlichen Gründen noch ein Stiefkind. Abhängig vom Arbeitskontext und gemachten Erfahrungen lassen sich Einstellungen hinsichtlich der Chancen und Risiken der Einrichtungsleitungen feststellen und einige praktische Implikationen für die zukünftige Arbeit mit digitalen Medien im Kontext der Behindertenhilfe ableiten.*

ABSTRACT *„We have Internet if the Weather is nice!“ – The Importance of the Internet and Digital Media in Facilities for People with Disabilities. Despite the progressive spread of digital media and the Internet in our society, these topics are only to a limited extent to be found in the everyday lives of people with cognitive impairments. Assuming that formal caregivers in inpatient and outpatient residential facilities play a major role in initiating technology, this study examines the attitudes of facility managers regarding this topic. In 2018, a total number of 24 interviews were conducted with facility managers in NRW (State in Germany). For various reasons, digitalization is still a poor relation in the institutions surveyed. Depending on the work context and experience gained, attitudes towards the opportunities and risks of facility management can be determined and some practical implications for future work with digital media can be derived.*

Digitalisierung in Einrichtungen der Behindertenhilfe

In den vergangenen Jahren hat sich ein gesellschaftlicher und international rasant zunehmender digitaler Wandel vollzogen, welcher so gut wie alle Lebensbereiche nachhaltig beeinflusst hat und dessen Entwicklung noch nicht als abgeschlossen betrachtet werden kann. Dabei versteht man unter Digitalisierung „die Verlagerung von gesellschaftlichen Prozessen in Digitale Medien […]“ (PELKA 2018, 57). Auch wenn die Digitalisierung als „tiefgreifende […] Disruption gesellschaftlicher Kommunikation“ (BECK, SCHWEIGER 2018, 3) gesehen werden kann, schafft sie „neue, schnelle Möglichkeiten der wirtschaftlichen Verwertung und der Selbstverwirklichung“ (NEUGEBAUER 2018, 4). Doch diese Veränderung birgt auch Schattenseiten, denn sie enthält „Gefahren sozialer Art, mit denen umzugehen wir in vielen Fällen noch lernen müssen“ (ebd.). Als eine Tatsache lässt sich aus aktuellen Studien ableiten, dass die Nutzung digitaler Medien und des Internets in den letzten Jahren enorm zugenommen hat:

„Im Vergleich zum Vorjahr sind in etwa eine Million Internetnutzer hinzugekommen, sodass sich die Anzahl der Personen in Deutschland, die

das Internet zumindest selten nutzen, nun auf rund 63,3 Millionen beläuft. Der Anteil der Onliner in Deutschland ist im Jahr 2018 somit erstmals auf über 90 Prozent gestiegen. Vor 20 Jahren lag der Anteil der Internetnutzer in Deutschland bei rund vier Prozent“ (Statista 2019; ARD/ZDF 2019).

Im Gegensatz zu diesem Trend begegnen uns im Bereich der Behindertenhilfe sowohl Fachkräfte als auch Menschen mit Behinderungen, die an diesem gesellschaftlichen Wandel wenig bis gar nicht teilhaben bzw. davon nicht profitieren können. Der Fachbegriff für eine solche Ambivalenz lautet „digitale Spaltung“. Hierbei wird zwischen Menschen unterschieden, „denen es gelingt [die Potenziale des Internets] für sich positiv zu nutzen“ und daraus Teilhabechancen für sich zu generieren und den „Menschen, die von der Digitalisierung nicht profitieren, gleichwohl aber von deren Auswirkung betroffen sind“ (PELKA 2018, 59). Ungleiche Teilhabemöglichkeiten können u. a. durch soziodemografische und lokale Bedingungen begünstigt oder verstärkt werden (siehe auch ZILLIEN 2013). Als Folge droht „‚digital abgehängten‘ Menschen […] der Ausschluss von Instrumenten der Beteiligung und des sozialen Empowerments“ (PELKA 2018, 59).

Aus dem skizzierten Hintergrund des digitalen Wandels in unserer Gesellschaft leiten sich somit auch klare Anforderungen an Verbände und Einrichtungen der Wohlfahrt ab. So ist hier von großer Bedeutung, dass die Vereine oder Einrichtungen der Behindertenhilfe den digitalen Herausforderungen aktiv begegnen und ihre Klient*innen dabei unterstützen, „die Vorteile digitaler Medien aktiv zu nutzen“ (ebd., 57). Um digital kompetent agieren zu können, bietet sich der Erwerb digitaler Kompetenzen entlang der Definition von Medienkompetenz nach BAACKE (1999) an, welcher zwischen den Ebenen der Medienkritik, Medienkunde, Mediennutzung und Mediengestaltung unterscheidet und dazu auffordert, Medienkompetenzen auf diesen Ebenen zu reflektieren und Weiterbildung anzubieten. Die Autor*innen STUBBE, SCHAAT & EHRENBERG-SILIES (2019) gehen noch einen Schritt weiter indem sie „digital[e] Souveränität“ fordern (STUBBE, SCHAAT & EHRENBERG-SILIES 2019, 8). Sie verstehen darunter: „digitale Technologien zum eigenen und zum Gemeinwohl kompetent zu nutzen sowie die Potenziale, Folgen und Implikationen dieser Nutzung zu verstehen und einzuschätzen […]“ (ebd.). Es ergibt sich ein „digitaler Dreiklang“ zwischen „dem Zugang zu digitaler Infrastruktur, der dauerhaften Gewährleistung digitaler Souveränität und Bereitstellung von Assistenzinfrastrukturen“ (ebd., 13). Diesen Dreiklang gilt es auf allen Ebenen und für alle Menschen unabhängig von ihrer Beeinträchtigung zu realisieren.

Dieser Beitrag versucht mit einer Studie zu Perspektiven von Einrichtungsleitungen und Experten aus der Behindertenhilfe in NRW herauszufinden, wie der aktuelle Stand der digitalen Infrastruktur in den Einrichtungen tatsächlich aussieht und inwieweit Digitalisierung im Kontext der Behindertenhilfe eine Rolle in der alltäglichen Arbeit der Fachkräfte spielt. Neben der Beschreibung des aktuellen IST-Zustands in den befragten Einrichtungen steht aber auch im Fokus dieses Artikels, wie den vielfältigen Hürden und Herausforderungen im alltäglichen Arbeitskontext begegnet werden kann.

Zielsetzung und Durchführung der Studie

Für die vorliegende Studie wurden insgesamt 24 halbstrukturierte Interviews zwischen Januar und Dezember 2018 mit Leitungen (13 Männer, 11 Frauen, zwischen 26 und 58 Jahre alt) aus ambulanten und stationären Wohneinrichtungen für Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen in Nordrhein-Westfalen geführt. Mit der Auswahl der Teilnehmenden sollte sichergestellt werden, dass ein möglichst breites Spektrum an Meinungen und Einstellungen der Befragten erfasst und untersucht werden kann.

Das zentrale Ziel der Interviews bestand darin, herauszufinden, wie die Einrichtungsleitungen gegenüber der Nutzung digitaler Medien und des Internets durch Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen eingestellt sind und wo sie Chancen und Risiken für ihre Klient*innen und ihre Einrichtung sehen. Zusätzlich wurde erfragt, wie der aktuelle Stand der Digitalisierung in den jeweiligen Einrichtungen ist und welche Versuche bisher unternommen worden sind, um die digitalen Kompetenzen der Klienten*innen und der Fachkräfte in den jeweiligen Einrichtungen zu stärken. Alle Teilnehmenden wurden mit dem gleichen Interviewleitfaden befragt. Die Teilnahme war freiwillig, die persönlichen Angaben wurden im Nachgang der Verschriftlichung anonymisiert. Die Auswertung der Interviews wurde mit Hilfe der Software Atlas.ti 8.0 vorgenommen und folgte einem offenen Kodier-Prozess.[1]

Ergebnisse

Zunächst fällt auf, dass sich die Einstellungen bezüglich dieser Thematik abhängig von dem jeweiligen Arbeitssetting der Einrichtungsleitungen stark unterscheiden. Während alle befragten Einrichtungsleitungen aus dem stationären Wohnkontext viele Chancen, insbesondere von Smartphone-Nutzung, für ihre Klient*innen sehen und der Ansicht sind, dass diese gegenüber den Risiken überwiegen, ist es bei den Einrichtungsleitungen aus dem ambulanten Wohnkontext gegenteilig. Hier sehen die Einrichtungsleitungen zwar auch Chancen, machen aber deutlich, dass für sie die Risiken der Smartphone-Nutzung gegenüber den Chancen (zum jetzigen Stand) überwiegen. Die inhaltlichen Aussagen darüber, was Chancen und Risiken für Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen sein können, unterscheiden sich dabei nicht voneinander.

Auf die Frage nach ihrer Einstellung zur Internetnutzung von Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen nennen 40 % der Einrichtungsleitungen die fehlende Barrierefreiheit, welche die Nutzung des Internets erschwert. Barrierefreiheit bezieht sich hier vor allem auf fehlende Informationen oder Inhalte in einfacher oder Leichter Sprache sowie Pop-Up-Fenster und Informationsüberflutungen, welche für Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen zu Problemen führen können:

„Also es findet ja immer mehr die Leichte Sprache sozusagen Anwendung, aber im Internet eben nicht. Die Gefahr ist eben auch tatsächlich da, schnell Verträge abzuschließen mit einem Klick […]. Zu viele Informationen zu haben, ist auch eine Gefahr“ (Interview 11).

Dieses Zitat bringt eine Unsicherheit zum Ausdruck, die viele Mitarbeiter*innen in diesem Kontext teilen: Die Sorge um Haftung, beispielsweise im Bereich Kostenfallen, in welche Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen leicht geraten könnten. Fehlende Barrierefreiheit (z. B. fehlende Texte in Leichter Sprache) auf den Internetseiten führen zu einer hohen Komplexität und erfordern Medienkompetenzen,

[1] *Das Vorgehen des offenen Kodierens beinhaltet zunächst das Markieren relevanter Textstellen aus den jeweiligen Interviews. In einem weiteren Schritt wurden diese Textinhalte paraphrasiert und dann in Schlagworten zusammengefasst. Aus den Schlagworten wurden thematische Kategorien gebildet.*

welche häufig zunächst erlernt werden müssen. Versehentliche Vertrags- bzw. Abo-Abschlüsse oder sogenannte „1-Click-Bestellungen“ können in der Konsequenz dazu führen, dass nicht nur die Klient*innen finanziell belastet würden, sondern auch in den Einrichtungen Herausforderungen und möglicherweise zusätzliche Kosten auftreten können: „Wenn da einer irgendwie eine Seite sieht, die er interessant findet, vielleicht auch noch mit nackten Frauen irgendwas, und Kosten auftauchen, da ist für die Einrichtung immer auch ein erhebliches Risiko mit verbunden“ (Interview 16).

Bei der Frage nach Chancen und Risiken der Nutzung digitaler Medien, insbesondere der Zugang zum Internet durch das Smartphone, äußerten sich 80 % der Befragten deutlich positiver. Besonders deutlich wird das im Bereich der Kommunikation, da hier viele Chancen gesehen werden:

„Die schicken dann, was ja super ist bei WhatsApp, Sprachnachrichten. Die nehmen das auf und schicken das. Ich habe auch einen Klienten, der schickt mir dann immer nur diese Emojis, weil der nicht schreiben kann. Er spricht auch undeutlich, man versteht ihn dann auch nicht, wenn er dann spricht. Dann schickt er mir das ‚Wie geht es dir heute?‘ oder eine Sonne oder einfach so, um sich einfach auch mitzuteilen“ (Interview 12).

In dem Zitat wird deutlich, dass neben Sprachnachrichten auch Emoticons oder GIFs von Klient*innen dazu genutzt werden, Stimmungen und Gefühle auszudrücken. Hier ermöglicht die Nutzung eines Smartphones – insbesondere durch Instant-Messenger – eine ganz neue Art der Kommunikation und Interaktion mit und für Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen, welche vorher in dieser Art noch nicht existierte. Doch auch Smartphones lösen nicht alle Probleme. So sehen 32 % der Befragten noch Herausforderungen, welche vor allem im Verständnis über die Funktionsweise und im Umgang mit dem Smartphone an sich liegen. Die Einrichtungsleitungen stellen fest, dass die eigentliche Funktionsweise des Smartphones und insbesondere der Umgang mit dem eigenen Datenvolumen und das fehlende Verständnis über PIN, Passwörter und Einstellungen häufig bei den Klient*innen für Verständnisprobleme sorgen und hier die Hilfe der Fachkräfte seitens der Klienten*innen angefragt wird.

Als Zwischenfazit lässt sich hier festhalten, dass die Einstellung zur allgemeinen Internetnutzung von Einrichtungsleitungen eher mit Barrieren und Risiken verbunden ist. Zugleich wird das Smartphone aus Sicht der Befragten zum technologischen Vermittler für mehr Teilhabe für Menschen mit Behinderung und kann vielfältige Chancen eröffnen.

Digitale Infrastruktur in den Einrichtungen

Unter dem Terminus der „digitalen Infrastruktur“ wird die technische Grundausstattung der Einrichtungen verstanden, welche als eine Voraussetzung für die technische Informations- und Kommunikationsverbreitung anzusehen ist (z. B. Router, WLAN, Netzwerkleitungen). Aus den Aussagen der Einrichtungsleitungen lassen sich unterschiedliche Szenarien ableiten, welche wiederum an die jeweilige Einrichtungsform geknüpft werden können.

In ambulanten Settings müssen die Fachkräfte mobil sein, um von einem Einsatzort zum nächsten zu gelangen. Hier sind die meisten Fachkräfte mit Diensthandys ausgestattet, welche u. a. auch zur WhatsApp-Kommunikation mit den Klient*innen genutzt werden. Kurze Zeit- oder Ortsabsprachen werden auf diesem Weg schnell abgesprochen und kommuniziert. Interessanterweise äußern 85 % der Fachkräfte aus diesem Setting, dass ihnen bewusst ist, dass die Nutzung von WhatsApp auf dem Dienst-Smartphone vom Arbeitgeber nicht erwünscht ist. Dies hat den Hintergrund, dass „die rechtssichere Nutzung von Messengern in der Unternehmenskommunikation […] nicht ohne Weiteres möglich [vgl.] – zumindest nicht in Verbindung mit WhatsApp und ähnlichen kostenfreien Lösungen. Grund sind die zahlreichen Risiken, die Unternehmen zunächst ausschließen müssen“ (HEROLD 2018). Diese Risiken beziehen sich vor allem auf den Transfer von sensiblen Daten, der im Rahmen der Datenschutzgrundverordnung strikten Regelungen ausgesetzt ist und die Nutzung der App aus rechtlicher Sicht daher stark einschränkt. Doch „die Attraktivität und Praktikabilität einer Kommunikation über WhatsApp schiebt sich einfach in den Vordergrund“ (Proliance GmbH 2019). So scheint der Nutzen der WhatsApp-Kommunikation mit den Klient*innen so hoch zu sein (z. B. durch Zeiteinsparungen durch kürzere Kommunikationswege), dass sich die befragten Fachkräfte über diese Regelungen hinwegsetzen.

Auch in der Infrastruktur sind die Einrichtungen der ambulanten Settings vom Verhältnis zu den stationären Einrichtungen gut ausgestattet. Die Fachkräfte verfügen alle über einen eigenen Desktop-PC oder Laptop mit Internetzugang, über welche die Dokumentationen stattfinden. Über die WGs und Apartments der Klient*innen vor Ort berichten die Einrichtungsleitungen, dass sich die Klient*innen so gut wie alle „ein eigenes WLAN“ (Interview 4) eingerichtet haben und über ein eigenes Smartphone verfügen. Dass jemand sich gegen die Einrichtung eines eigenen WLAN-Anschlusses entscheidet, scheint eine Ausnahme zu sein.

In stationären Wohneinrichtungen gestaltet sich die Situation etwas anders. Je nach geografischer Lage der Einrichtung haben die Mitarbeitenden keinen Zugang zum Internet in ihrer Einrichtung und haben lediglich die Möglichkeit, über ihren stationären PC, Zugang zum Internet zu bekommen. Dies funktioniert aber nicht immer zuverlässig:

„Ja, wir haben hier sowohl Intranet, als auch Internet, zumindest wenn das Wetter schön ist. Das ist manchmal das Problem im Winter, die Leitungen laufen tatsächlich noch überirdisch, bei viel Schnee kann das auch mal passieren, dass es nicht funktioniert“ (Interview 16).

Nicht jede Fachkraft besitzt hier einen eigenen PC, sondern dieser wird meistens für eine Wohngruppe zur Verfügung gestellt und unter den Fachkräften geteilt (Interview 9). So verwundert es nicht, dass digitale Dokumentationen hier nicht die Regel sind, vielmehr wird immer noch häufig auf die „klassische Pflegemappe“ (Interview 8, Interview 9) zurückgegriffen. Eine Expertin spricht in diesem Zusammenhang an, dass die Akzeptanz für Neuerungen, z. B. die Verwendung digitaler Tools und Möglichkeiten, bei einigen Fachkräften nicht hoch genug sei:

„Ich denke schon, dass wir schon so viel wie möglich digital arbeiten sollten. Die Akzeptanz bei den Mitarbeitern ist hoch, aber manchmal auch nicht hoch genug. Wir haben zum Beispiel ein Dokumentationssystem, was zum Beispiel Adressen, Telefonnummern und so weiter vorhält. Aber dann ist doch noch eine Papierliste im Umlauf (…)“ (Interview 3).

Medienkompetenzen erwerben

Ebenfalls wurde gefragt, ob Klient*innen und Fachkräfte die Möglichkeit haben, digitale Kompetenzen durch Kurse oder Fortbildungen aufzubauen oder zu verbessern. Die Ergebnisse unter diesem Hauptthema zeigen, dass zum jetzigen Stand lediglich in drei der 24 Einrichtungen selbst aktiv Versuche unternommen werden, Angebote oder Maßnahmen zur Förderung digitaler Kompetenzen von Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen zu gestalten. Dabei lässt sich auch kein Unterschied zwischen stationären oder ambulanten Einrichtungen feststellen. Ob und inwiefern ein solcher Zugang oder auch die Gestaltung solcher Möglichkeiten vorgenommen wird, scheint auch von dem Engagement der Einrichtungsleitung für dieses Thema abzuhängen. Stellvertretend hierfür kann ein Zitat angeführt werden, welches dieses private Engagement für mehr digitale Infrastruktur verdeutlicht:

„Mir ist das Thema ziemlich wichtig. Deswegen habe ich vor fünf oder sechs Jahren privat spendenfinanziert ein Notebook angeschafft. Habe also auch durch Spender einen USB-Stick beschafft und eine Sim-Karte von Lidl seinerzeit, damit die Leute in der Einrichtung, wo ich vorher gearbeitet habe, im Internet surfen können. Das habe ich privat gemacht" (Interview 18).

In einer Einrichtung wurde beispielweise ein pädagogisches Konzept von einer Praktikantin entwickelt, durch welches in mehreren Sitzungen in einer kleinen Gruppe interessierten Klient*innen der Umgang mit dem Laptop nähergebracht wird. In einer anderen Einrichtung recherchierte der Einrichtungsleiter nach geeigneten, didaktischen Materialien auf den Seiten des Bundesministeriums für Bildung, um aus dem gesichteten Lernmaterial kleinere Lerneinheiten für die Klient*innen im Umgang mit digitalen Medien zu erstellen. In den restlichen 21 befragten Einrichtungen wurde die Frage nach Angeboten zur Förderung von Medienkompetenzen verneint.

Die Gründe für diese teilweise noch fehlenden, teilweise unausgereiften Infrastrukturen sind komplex und bewegen sich auf mehreren Ebenen. Die Vielzahl an Arbeitsschritten und Maßnahmen, welche sich ergeben, wenn man die Einrichtung „digitalisieren" möchte, wirken schnell überfordernd und hemmen die Motivation:

„Ich glaube, dass uns noch an der einen oder anderen Stelle die Hardware fehlt. Mit dem logischen Schritt dann danach damit umzugehen. Und Rahmenbedingung ist fast noch die größte Überschrift darüber" (Interview 4).

In einem ersten Schritt steht zunächst die digitale Infrastruktur (Internetanbindung, Glasfaserkabel, WLAN) im Fokus, welche je nach Einrichtung mit Umbauten, Neubauten oder anderem finanziellen oder organisatorischen Aufwand zusammenhängen. Ist dieser erste Schritt getan, müssen weitere Schritte erfolgen: Es müssen digitale Endgeräten angeschafft, Regeln/Maßnahmen entwickelt und die Nutzung des Internets und digitaler Medien pädagogisch begleitet werden. Es wird deutlich, dass die technischen Rahmenbedingungen vor allem in den stationären Einrichtungen noch ganz am Anfang stehen. Hier fehlt es im Augenblick zunächst an ganz konkreten Umsetzungsideen und Lösungsmaßnahmen für die anstehenden Schritte.

In den ambulanten Settings müssen die weiteren Schritte, wie in Interview 4 beschrieben, weiter ausgebaut werden. Hier ist es als Einrichtung wichtig, zu einheitlichen Regelungen, z. B. für die WhatsApp-Nutzung des Dienst-Smartphones, zu gelangen und einen Konsens innerhalb der jeweiligen Einrichtung zu finden. Insgesamt wurde von acht Einrichtungsleitungen geäußert, dass sie sich Workshopangebote wünschen, welche in den Einrichtungen stattfinden und Schulungen von Klient*innen, aber auch Fachkräften ermöglichen. Es lässt sich feststellen, dass trotz fortschreitender Digitalisierung – auch in den stationären Wohneinrichtungen – und dem damit wachsenden Bedarf an Medienbildung wenige Angebote existieren, die diesem Bedarf gerecht werden. Dafür braucht es neben den technischen Rahmenbedingungen vor allem eine pädagogische, ethische und, in Bezug auf den Datenschutz, rechtliche Begleitung zu diesen Themen.

Implikationen

Nach der Darstellung der Ergebnisse stellt sich nun die Frage, wie den vielfältigen Herausforderungen in den Einrichtungen der Behindertenhilfe begegnet werden kann. Aus Sicht der Verfasserinnen dieses Artikels braucht es dabei Handlungsansätze auf allen drei Ebenen des oben beschriebenen „digitalen Dreiklangs" (STUBBE, SCHAAT & EHRENBERG-SILIES 2019, 8).

Zunächst lässt sich festhalten, dass der *Zugang zu digitaler Infrastruktur* noch lange nicht in allen Einrichtungen der Behindertenhilfe gegeben und ausbaufähig ist. Das betrifft sowohl die Möglichkeiten des digitalen Arbeitens der Fachkräfte, aber auch den Zugang zu digitalen Infrastrukturen für die Klient*innen in den stationären und ambulanten Wohneinrichtungen. Vor allem im stationären Setting lässt sich festhalten, dass der Zugang zum Internet aufgrund datenschutzrechtlicher, geografischer oder bürokratischer ungeklärter Fragen eine große Barriere darstellt. So fehlt es hier also zunächst einmal an technischen Zugangsmöglichkeiten. Dies führt dazu, dass die Fachkräfte in den Einrichtungen noch immer häufig mit Papierdokumentationen arbeiten und selbst das Internet bzw. die Nutzung digitaler Medien nicht unbedingt als Gegenstand des Arbeitsalltags ansehen. Darüber hinaus ist, wie oben angeführt, die Akzeptanz gegenüber der Nutzung digitaler Medien und des Internets im Allgemeinen nicht immer gegeben.

Akzeptanzaufbau kann als ein Prozess verstanden werden, der durch verschiedene Komponenten positiv oder negativ beeinflusst werden kann. Versteht man Akzeptanz als rekursiven Prozess (HASTALL, DOCKWEILER & MÜHLHAUS 2017), geht es als Einrichtung zunächst darum zu verstehen, wie man die Kenntnis über Technologieakzeptanz nutzen kann, um die Fachkräfte in den Einrichtungen an die Nutzung neuer Technologien heranzuführen. Für die Klient*innen in den Einrichtungen gilt ähnliches, wenn sie bisher über keine oder wenig Erfahrung mit dem Internet und digitalen Medien verfügen. Die Förderung der Akzeptanz bei den Mitarbeitenden kann somit als wichtige Aufgabe der Einrichtungen in der Behindertenhilfe gesehen werden. Ein erster Ansatz in diese Richtung wäre zum Beispiel, geeignete Räume zu schaffen, in welchen die Möglichkeit zum Ausprobieren, Kennenlernen oder Reflektieren über die Nutzung von Medien diskutiert werden kann. Denn Erfahrungen spielen eine wichtige Rolle, wenn es um die Akzeptanz von Technologien geht (vgl. HEITPLATZ, BÜHLER & HASTALL 2019). Für die Gestaltung solcher Angebote und Möglichkeiten ist eine enge Verzahnung aus Wissenschaft und Praxis unabdingbar.

Neben den Entscheidungen für eine entsprechende technische Ausstattung in den Einrichtungen und der Förderung der Akzeptanz bei den Fachkräften braucht es als wichtige Rahmenbedingung vor allem auch ein didaktisches Medienkonzept. Bis auf einige einzelne

engagierte Personen in den Einrichtungen gibt es kein übergreifendes Medienkonzept in den befragten Einrichtungen. In einem Medienkonzept können und müssen mit allen Beteiligten zusammen Leitlinien und Regeln festgelegt werden. Dies kann zum Beispiel in kleinen Arbeitsgruppen und -gemeinschaften oder bei regelmäßigen Teambesprechungen geschehen. Eine gute Orientierung an bereits existierenden Medienkonzepten, zum Beispiel aus dem Bereich Schule, bietet sich an. Auf den Seiten des Schulministeriums finden sich Leitfäden zur Erstellung schulischer Medienkonzepte, Hilfen zur Prozessanalyse und Informationen zur Medienberatung. Die vielfältigen Materialien und Informationen können auch als Grundlage für Einrichtungen der Behindertenhilfe dienen und Prozesse anstoßen und verbessern. Auch auf ganz praktischer Ebene, also bei der Sicherung des WLAN-Netzwerkes, dem Zugang zum Netzwerk sowie der pädagogisch-didaktischen Gestaltung eines Medienkonzeptes können hier sicherlich durch Kontakte und Austausch Kooperations- und Wissensmöglichkeiten entstehen, welche für alle Seiten einen Gewinn darstellen können. Ebenso wie beim Aufbau der Akzeptanz bieten sich eine Vernetzung und die Arbeit in interdisziplinären Teams zum Austausch gut an.

Während in den stationären Einrichtungen die erste Ebene des digitalen Dreiklangs eine zentrale Rolle einnimmt, scheint sich die Situation in den untersuchten ambulanten Wohneinrichtungen anders darzustellen. Im ambulanten Kontext scheinen die Hürden eher auf der zweiten und dritten Ebene des digitalen Dreiklangs, nämlich der dauerhaften Gewährleistung digitaler Souveränität und der Bereitstellung geeigneter Assistenzinfrastrukturen zu liegen. Um digital souverän in der Gesellschaft agieren und Potenziale und Gefahren erkennen zu können, muss zunächst sichergestellt werden, dass alle Beteiligten über Möglichkeiten und Anwendungsgebiete sowie Chancen und Risiken informiert sind und die Möglichkeit haben, eigene Erfahrungen zu sammeln. Neben den bereits beschriebenen Rahmenbedingungen braucht es hier auch Angebote zur Förderung der Kompetenzen im sicheren, selbstbestimmten sowie reflektierten Umgang mit den Geräten sowie den zur Verfügung stehenden Anwendungen (vgl. STUBBE SCHAAT & EHRENBERG-SILIES 2019). Solche Kompetenzen können zum Beispiel in Form von Fortbildungen oder Workshops gewährleistet werden. Hier gilt in Zukunft als wichtiges Handlungsziel, die Fachkräfte in den Einrichtungen der Behindertenhilfe für diese Themen zu sensibilisieren, zu schulen und ihnen den Nutzen aufzuzeigen, den digitale Medien in ihrem Arbeitsalltag, aber auch für ihre Klient*innen haben können.

Auf der dritten Ebene des digitalen Dreiklangs, der Bereitstellung von Assistenzinfrastruktur, ist zu berücksichtigen, dass die Fachkräfte eine wichtige Rolle in der Technologieanbahnung für ihre Klient*innen einnehmen (CHINER, GÓMEZ-PUERTA & CARDONA-MOLTÒ 2017). Aufgrund der engen Beziehung zwischen Fachkräften und Klient*innen besteht häufig ein intensives Vertrauensverhältnis. So zeigen zum Beispiel HEITPLATZ, BÜHLER und HASTALL (2019), dass eine negative Einstellung von Fachkräften zum Thema Smartphones sich entscheidend auf die Nutzung oder Nicht-Nutzung der Klient*innen von solchen Medien in stationären und ambulanten Wohneinrichtungen auswirken und die digitale Teilhabe positiv oder negativ beeinflussen kann. Dieser Einfluss bzw. ihre Rolle in diesem Prozess ist den Fachkräften häufig nicht bewusst. Es ist demnach wichtig, dass die Fachkräfte für ihre Rolle in diesem Prozess sensibilisiert werden und häufiger als Vorbilder für Menschen mit Behinderungen vorausgehen.

Ausblick

Als wesentliche Ergebnisse der Studie lassen sich zusammenfassen, dass die befragten Einrichtungen der Behindertenhilfe derzeit vor großen Herausforderungen und Veränderungen stehen, für welche viele Einrichtungen noch keine Pläne zur Bewältigung haben. Die Einrichtungen nehmen wahr, dass die Digitalisierung auch bei ihnen mehr und mehr zu einem Thema wird, haben aber häufig kein Konzept oder keinen Fahrplan dafür, wie sie ihre Infrastruktur verbessern/ausbauen können und wie sie Medienkompetenzen von Mitarbeitenden und Klient*innen konkret fördern können.

Verschiedene Studien zeigen (vgl. LÖFGREN-MARTENSON, MOLIN & SORBRING, 2018; CHADWICK, WESSON & FULLWOOD 2013; HASEBRINK, BOSSE & HAAGE 2017), dass vor allem jüngere Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen durch das Aufwachsen in einem digitalen Haushalt oder durch ihr soziales Umfeld immer mehr Zugang zum Internet und zu digitalen Medien finden und diesen als wichtigen Bestandteil ihres alltäglichen Lebens ansehen (vgl. HASEBRINK, BOSSE & HAAGE 2017). Demnach kann ein zukünftiges Wahlrecht hinsichtlich der Wohnform, wie es z. B. das Bundesteilhabegesetz fordert (Bundesministerium für Arbeit und Soziales 2018), für diejenigen Einrichtungen positiv ausfallen, welche ihren Klient*innen Zugang zum Internet und WLAN ermöglichen. Das Vorhandensein digitaler Infrastruktur für Klient*innen kann somit in Zukunft zu einem zentralen Wettbewerbsvorteil für viele Wohneinrichtungen führen. Während in der heutigen Gesellschaft so gut wie alle deutschen Haushalte mit einem Internetzugang und WLAN versorgt sind (vgl. Initiative D21 2018/2019, 12), stehen Einrichtungen der Behindertenhilfe bei der Bereitstellung einer solchen digitalen Infrastruktur noch am Anfang.

So sollten aus Sicht der Verfasserinnen die Aspekte des digitalen Dreiklangs in naher Zukunft stark gefördert werden, da ein Zurück aus der digitalen Gesellschaft kaum möglich sein wird. Vielmehr ist damit zu rechnen, dass sich die Einrichtungen der Behindertenhilfe nicht mehr lange diesem digitalen Wandel entziehen können, der teilweise auch dort schon angekommen ist. Aus den Interviews mit den Einrichtungen der ambulanten Settings lässt sich ableiten, dass Menschen mit Behinderungen scheinbar ein großes Interesse daran haben, digitale Medien und das Internet zu nutzen. Selbst wenn hier die Zugangsbarrieren nicht im Fokus stehen, gilt es dennoch, die Kompetenzen der Klient*innen auszubauen. So braucht es zukunftsorientierte Veränderungen, die die Gesellschaft und die einzelnen Individuen für die digitale Teilhabe ausrüsten, um ihnen neue Perspektiven zu ermöglichen und Chancen zu eröffnen, denn „es gibt noch viele neue Anwendungen, die auf uns warten: automatisiertes Fahren, kooperierende Roboter und Assistenzsysteme, Telemedizin, Virtual Reality und digitale öffentliche Dienste“ (NEUGEBAUER 2018, 17).

Vor diesem Hintergrund ist es wichtig, dass die sozialen Einrichtungen den derzeitigen Umbruch in ihren Einrichtungen nutzen, um digitale Teilhabe für ihre Einrichtung zu reflektieren, zu ermöglichen, mitzugestalten und in den Aufbau von Medienkompetenzen von Fachkräften und Menschen mit Behinderungen zu investieren. Es sind erste mutige Schritte der Einrichtungen gefragt, welche kreative Lösungen, fachliche Beratungen, Angebote und Schulungen, sowie interdisziplinären Austausch vorantreiben. Außerdem sollten sie den Herausforderungen des digitalen Wandels entschlossen und kompetent entgegentreten und Digitalisierung für sich, die Fachkräfte und die Klient*innen als zukünftige Aufgabe anerkennen und wahrnehmen.

LITERATUR

ARD; ZDF (2019). Onlinenutzung. Entwicklung der Onlinenutzung in Deutschland 1997 bis 2018. www.ard-zdf-onlinestudie.de/online-nutzung/entwicklung-der-onlinenutzung/ (abgerufen am 19.08.2019).

BAACKE, Dieter (1999): „Medienkompetenz“: theoretisch erschließend und praktisch folgenreich. In: Medien+Erziehung 43 (1), 7–12.

BECK, Klaus; SCHWEIGER, Wolfgang (2018): Grundlagen und Strukturen der Online Kommunikation – Vorwort. In: Schweiger, Wolfgang; Beck, Klaus (Hg.): Handbuch Online-Kommunikation. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, 3–6.

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2018): Bundesteilhabegesetz. www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Inklusion/bundesteilhabegesetz.html (abgerufen am: 16.10.2019).

Bundesministerium für Bildung und Forschung (2019): Industrie 4.0. www.bmbf.de/de/zukunftsprojekt-industrie-4-0-848.html (abgerufen am16.10.2019).

CHADWICK, Darren; WESSON, Caroline; FULLWOOD, Chris (2013): Internet Access by People with Intellectual Disabilities: Inequalities and Opportunities. In: Future Internet 5 (1), 376–397.

CHINER, Esther; GÓMEZ-PUERTA, Marcos; CARDONA-MOLTÒ, Maria Christina (2017): Internet use, risk and online behavior: the view of Internet users with intellectual disabilities and their caregivers. In: British Journal of Learning Disabilities 45 (3), 190–197.

HASEBRINK, Udo; BOSSE, Ingo; HAAGE, Anne (2017): Mediennutzung von Menschen mit Beeinträchtigungen. Medienbezogene Handlungen, Barrieren und Erwartungen einer heterogenen Zielgruppe. In: Media Perspektiven 3/2017, 144–156.

HASTALL, Matthias. R.; DOCKWEILER, Christoph & MÜHLHAUS, Juliane (2017): Achieving end user acceptance: Building blocks for an evidence-based user-centered framework for health technology development and assessment. In: Antona, Margarita; Stephanidis, Constantine (Hg.): Universal access in human–computer interaction: Human and technological environments. New York: Springer, 13–25.

HEITPLATZ, Vanessa N.; BÜHLER, Christian; HASTALL, Matthias R. (2019): Caregiver´s influence on smartphone usage of people with cognitive disabilities: an explorative case study in Germany. In: Antona, Margarita; Stephanidis, Constantine (Hg.): 21th International Conference on Human-Computer-Interaction. Cham: Springer International Publishing, 98–115.

HEROLD, Philipp (2018). WhatsApp & andere Messenger: Was Unternehmen beim Datenschutz beachten müssen. www.mein-datenschutzbeauftragter.de/blog/20171214-whatsapp-messenger-was-unternehmen-beim-datenschutz-beachten-muessen/ (abgerufen am: 18.12.2019).

INITIATIVE D21 (2018/2019): Jährliches Lagebild zur Digitalen Gesellschaft. https://initiatived21.de/publikationen/d21-digital-index-2018-2019/ (abgerufen am: 16.10.2019).

LÖFGREN-MARTENSON, Lotta; MOLIN, Martin & SORBRING, Emma (2008): H@ssles and Hopes on the Internet: What Professionals Have Encountered in Dealing with Internet Use and Sexuality among Youths with Intellectual Disabilities. In: Papers of Social Pedagogy 8 (1), 66–82.

NEUGEBAUER, Reimund (2018): Digitale Information – der „genetische Code“ moderner Technik. In: Neugebauer, Reimund (Hg.): Digitalisierung. Schlüsseltechnologien für Wirtschaft und Gesellschaft. Berlin: Springer, 1–9.

PELKA, Bastian (2018): Digitale Teilhabe: Aufgaben der Verbände und Einrichtungen der Wohlfahrtspflege. In: Kreidenweis, Helmut (Hg.): Digitaler Wandel in der Sozialwirtschaft – Grundlagen – Strategien – Praxis. Baden-Baden: Nomos, 57–80.

PROLIANCE GMBH (2019): WhatsApp und Datenschutz – keine gute Kombination? www.datenschutzexperte.de/blog/datenschutz-im-alltag/whatsapp-und-datenschutz-keine-gute-kombination/ (abgerufen am 18.12.2019).

Statista (2019): Anzahl der Internetnutzer in Deutschland in den Jahren 1997 bis 2018 (in Millionen). https://de.statista.com/statistik/daten/studie/36146/umfrage/anzahl-der-internetnutzer-in-deutschland-seit-1997/ (abgerufen am 19.08.2019).

STRAUSS, Anselm Leonard (1987): Qualitative analysis for social scientists. New York: Cambridge University Press.

STUBBE, Julian; SCHAAT, Samer, EHRENBERG-SILIES, Simone (2019): Digital souverän? Kompetenzen für ein selbstbestimmtes Leben im Alter. www.bertelsmann-stiftung.de/de/publikationen/publikation/did/digital-souveraen/ (abgerufen am 16.10.19).

ZILLIEN; Nicole (2013): Digitale Spaltung – Reproduktion sozialer Ungleichheiten im Internet. www.bpb.de/dialog/netzdebatte/171701/digitale-spaltung-reproduktion-sozialer-ungleichheiten-im-internet (abgerufen am 19.08.2019).

ZAYNEL, Nadja (2018): Prozessorientierte Auswertung von qualitativen Interviews mit Atlas.ti und der Groundet Theory. In: Scheu, Andreas M. (Hg.): Auswertung qualitativer Daten. Strategien, Verfahren und Methoden der Interpretation nicht-standardisierter Daten in der Kommunikationswissenschaft. Wiesbaden: Springer, 59–68

Die Autorinnen:

Vanessa Heitplatz

Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Fachgebiet Rehabilitationstechnologie, Technische Universität Dortmund.

@ vanessa.heitplatz@tu-dortmund.de

Lena Sube

Wissenschaftliche Hilfskraft am Fachgebiet Rehabilitationstechnologie, Technische Universität Dortmund

@ lena.sube@tu-dortmund.de



Michael Hemm

So gelingt inklusive Erwachsenenbildung

Der Bamberger Weg zu einer inklusiven Volkshochschule

Teilhabe 1/2020, Jg. 59, S. 32 – 36

KURZFASSUNG *Der Beitrag zeigt auf, wie die Offene Behindertenarbeit (OBA) der Lebenshilfe Bamberg ihr Projekt „Inklusive Erwachsenenbildung" umsetzt. Es wird beschrieben, wie der Zugang zu den allgemeinen Kursen der Volkshochschule für Menschen mit den unterschiedlichsten Behinderungen geöffnet wird. Es wird dargelegt, wie in Zusammenarbeit mit den Volkshochschulen Bamberg Stadt und Land sowie den Behindertenverbänden die Umsetzung organisiert wird, und zwar mit Hilfe von Assistenz- und Mobilitätshilfen, einem Kursprogramm in Leichter Sprache, der Verwendung von technischen Hilfen und einer umfangreichen Netzwerkarbeit. Betont wird, dass das Bamberger Konzept auf alle Volkshochschulen übertragbar sei und nicht nur in der Erwachsenenbildung funktioniert.*

ABSTRACT *How to Achieve Inclusive Adult Education. The Bamberg Way to an Inclusive Adult Education Centre. The article shows how the Open Work for the Disabled of Lebenshilfe Bamberg implements its project „Inclusive Adult Education". It describes how the access to the general courses of the adult education centre is opened for people with different disabilities. It is described how the implementation is organised in cooperation with the Adult Education Centres Bamberg Town and Country and the associations for the disabled, with the help of assistance and mobility aids, a course programme in easy language, the use of technical aids and extensive networking. It is emphasised that the Bamberg concept is transferable to all adult education centres and does not only work in adult education.*

Ausgehend vom Prinzip der Gleichberechtigung fordert die UN-BRK in Artikel 24 ein inklusives Bildungssystem sowie das Recht auf lebenslanges Lernen. Dabei soll sichergestellt werden, dass Menschen mit Behinderung nicht aufgrund einer Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden. Ebenso soll der Zugang zur allgemeinen Hochschulbildung, Berufsausbildung, Erwachsenenbildung bzw. lebenslanges Lernen gleichberechtigt mit anderen gewährleistet werden.

Die Situation in Deutschland sieht aktuell anders aus. Für Menschen mit Lernschwierigkeiten dominieren bestehende Sondereinrichtungen in der Bildungslandschaft: Es gibt Sonderschulen mit dem Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung", die berufliche Bildung erfolgt in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) und im Bereich der Erwachsenenbildung findet man hauptsächlich separate Angebote.

Dass vor allem Menschen mit Lernschwierigkeiten Sonderstrukturen „benötigen", scheint sich in vielen Köpfen verfestigt zu haben. Viele Experten*innen vertreten die Ansicht, dass Menschen mit Lernschwierigkeiten eine besondere Lernsituation und eine besondere fachspezifische Unterrichtsdidaktik brauchen, die darüber hinaus nur durch Expert*innen geleistet werden kann. Daraus lässt sich vielleicht erklären, dass sich in Volkshochschulen und der Behindertenhilfe vor allem das Zielgruppenmodell umgesetzt hat, bei dem exklusive Kurse für Menschen mit Lernschwierigkeiten angeboten werden. Um den Stempel „inklusiv" zu erhalten, werden diese dann vielleicht noch für Menschen ohne Behinderung geöffnet.

Von exklusiven zu inklusiven Kursangeboten

Lange Zeit führte die Offene Behindertenarbeit der Lebenshilfe Bamberg e. V. (OBA) ein eigenes Erwachsenenbildungsprogramm für Menschen mit Lernschwierigkeiten durch. In einem Programmheft wurden Kurse wie Nordic Walking, Tischtennis, Kochen, Basteln, Besichtigungen, Führungen usw. angeboten. Die Kurse wurden exklusiv für Menschen mit Lernschwierigkeiten durchgeführt und fanden in der Regel innerhalb der Einrichtung statt. Die Kurse waren sehr beliebt und meist ausgebucht.

Die UN-BRK als wichtiger Anstoß für inklusionsorientierte Weiterentwicklung von Dienstleistungen, rüttelte die OBA auf. So fordert die UN-BRK explizit, dass Erwachsenenbildung innerhalb des allgemeinen Bildungssystems erfolgen soll. Warum sollten extra Kurse der Erwachsenenbildung für Menschen mit Lernschwierigkeiten angeboten werden, obwohl die Volkshochschulen die gleichen thematischen Kurse im Angebot haben? Als logische Schlussfolgerung beschloss die OBA, das exklusive Kursangebot einzustellen.

Bei der Suche nach geeigneten Praxismodellen fand man zwar eine Vielzahl an wissenschaftlichen Aufsätzen, Leitzielen und Postulaten zu einer inklusiven Erwachsenenbildung, aber es gab kaum Praxisbeispiele. Wenn doch, wurden Volkshochschulen vorgestellt, die oftmals drei Kurssysteme gleichzeitig anboten und zwar allgemeine VHS-Kurse für Menschen ohne Behinderung, exklusive VHS-Kurse für Menschen mit Behinderung und sogenannte inklusive VHS-Kurse für Menschen mit und ohne Behinderung. Für die OBA entsprachen diese Modelle nicht dem inklusiven Zielgedanken einer „Volkshochschule für alle" und so wurde ein praxisorientiertes Umsetzungskonzept entwickelt, das im Folgenden näher beschrieben wird. Ziel des Bamberger Konzepts war es, nachhaltige inklusive Strukturen in der VHS zu schaffen sowie individuelle Unterstützungshilfen anzubieten, damit Menschen mit Behinderung gleichberechtigt an den allgemeinen Kursangeboten der VHS teilhaben können.

Das Modellprojekt wurde von Aktion Mensch über drei Jahre gefördert. Eine wissenschaftliche Begleitung erfolgte nicht: Das Projekt wurde aus der Praxis für die Praxis entwickelt.

Der organisatorische Weg in die allgemeinen VHS-Kurse

Obgleich wir bei den beiden Volkshochschulen mit der Idee einer inklusiven VHS auf offene Türen stießen, war die Umsetzung des Konzepts in die Praxis ein sehr schwieriger Prozess,

der mit einem hohen organisatorischen Arbeits- und Zeitaufwand verbunden war bzw. ist. Unter dem Motto „Inklusion ist ganz einfach, wenn man es nicht kompliziert macht!“, machte sich die OBA auf den Weg. Die OBA musste aber bald das Motto ein wenig zurechtrücken, denn: „Inklusion ist nicht einfach, weil es kompliziert ist, Strukturen zu verändern!“

Obwohl die OBA bereits seit 30 Jahren durch ein vielfältiges Freizeitangebot bei den Menschen mit Lernschwierigkeiten und ihren Angehörigen, dem Personal in der Lebenshilfe und den rechtlichen Betreuer*innen bekannt ist, wurde eine groß angelegte Informationskampagne für das neue Projekt „Inklusive VHS“ durchgeführt. Menschen mit Lernschwierigkeiten wurden in den Freizeitgruppen der OBA und in den Bamberger Werkstätten und Wohnheimen der Lebenshilfe über die Möglichkeit informiert, an Kursangeboten der VHS teilzunehmen.

Zusätzlich wurden die Eltern und rechtlichen Betreuer*innen, aber auch das Wohnheim- und Werkstattpersonal über das Projekt informiert. An alle ging die Bitte, gemeinsam mit den Menschen mit Lernschwierigkeiten das VHS-Programmheft in Leichter Sprache zu lesen, zu besprechen und zum Teilnehmen zu motivieren.

Um den Zugang zu den allgemeinen VHS-Kursen für Menschen mit Lernschwierigkeiten so einfach wie möglich zu gestalten, wurde in Absprache mit der VHS ein systematischer Ablauf mit unterschiedlichen Arbeitsschritten eingeführt. Wichtig war hier, dass zusätzlich zur Anmeldung im VHS-Sekretariat eine Anmeldung zu den VHS-Kursen auch in der Lebenshilfe Bamberg möglich war. Menschen mit Lernschwierigkeiten, aber auch Eltern konnten so vertrauensvoll zu den allgemeinen VHS-Kursen beraten und bei der Anmeldung unterstützt werden.

Das VHS-Programmheft in Leichter Sprache

Eine Barriere, um an VHS-Kursen teilzunehmen, stellten für viele Menschen mit Lernschwierigkeiten die beiden Kurshefte der Volkshochschulen Stadt und Land dar. Diese sind sehr umfangreich, in kleiner Schrift und ohne Bilder gestaltet. Ein wichtiges Instrument auf dem Weg zur Teilhabe von Menschen mit Lernschwierigkeiten an den allgemeinen VHS-Kursen war daher, ein VHS-Kursprogramm in Leichter Sprache zur Verfügung zu stellen.

Da die allgemeinen Programmhefte von VHS-Stadt und VHS-Land sehr umfangreich sind, war es der Projektleitung zeitlich und finanziell nicht möglich, das gesamte VHS-Programm in Leichte Sprache zu übersetzen. Aus diesem Grund suchte der VHS-Rat aus den allgemeinen VHS-Programmheften Kurse für das VHS-Programmheft Leichte Sprache aus. Ausgewählt wurden vom VHS-Rat sportliche Angebote wie Aqua Fitness und Nordic Walking, Kreativangebote wie Flechten mit Weide oder Filzen, Kochkurse zu orientalischer Küche oder köstlichen Desserts. Außerdem Sprach- und Computerkurse sowie Führungen, Exkursionen und Besichtigungen. Um klar zu machen, dass alle VHS-Kurse buchbar sind, wurde im VHS-Programmheft in Leichter Sprache darauf aufmerksam gemacht, dass man auch Kurse aus dem allgemeinen VHS-Programmheft auswählen kann.

Sowohl die Übersetzung in Leichte Sprache wie auch das übersichtlich gestaltete Layout des Programmhefts erfolgte durch OBA-Mitarbeiter*innen. Geprüft wurde das VHS-Programmheft in Leichter Sprache durch den VHS-Rat.

Das Konzept der „Teilhabenden Assistenz“ in den VHS-Kursen

Bei dem von der OBA entwickelten Konzept der „Teilhabenden Assistenz“ unterstützt die Assistenz die Kursleitung oder die Teilnehmer*innen mit oder ohne Behinderung im VHS-Kurs nur dann, wenn diese Hilfe benötigen. Wird die Unterstützung der Assistenz nicht benötigt, wird sie zur Kursteilnehmerin und beteiligt sich aktiv am allgemeinen Kursgeschehen. Das Kunststück hierbei ist, als Assistenz in der Gruppe dabei zu sein, mitzumachen und gleichzeitig achtsam und aufmerksam zu sein, wenn ihre Hilfe gebraucht wird.

In dem Konzept ist die Assistenz nicht nur für den Menschen mit Lernschwierigkeiten zuständig, sondern auch für die Kommunikation zwischen allen Kursteilnehmer*innen und den Kursleiter*innen.

Die Assistenz unterstützt die Kursleitung im Kursablauf. Wenn etwa Teilnehmer*innen mit Lernschwierigkeiten weitere Erklärungen benötigen oder einen besonderen Hilfebedarf haben, unterstützt die Assistenz. So kann sich die Kursleitung auf das gesamte Kursgeschehen konzentrieren. Die Assistenz kann der Kursleitung die „Besonderheiten“ des Menschen mit Lernschwierigkeiten erklären und so einer Unter- oder Überforderung vorbeugen. Bei Verständigungsproblemen kann sie außerdem zwischen Kursleitung und Teilnehmer*innen mit Lernschwierigkeiten vermitteln. Wichtig ist es, die Kursleitung zu bestärken, Menschen mit Lernschwierig-

Leitideen und Ziele des Projekts

- Inklusion heißt, keine Sonderlösungen für Menschen mit Behinderung.
- Die Volkshochschulen sind die verantwortlichen Träger der Erwachsenenbildung für alle Menschen.
- Menschen mit Behinderung haben die gleichen Interessen wie alle anderen Menschen.
- Die Volkshochschulen decken mit ihrem Programm vielfältige Interessen ab.
- Auch Menschen mit Lernschwierigkeiten finden eine Vielzahl an Kursen im allgemeinen VHS-Programm, die ihren Bedürfnissen entsprechen.
- Menschen mit Lernschwierigkeiten werden am Projekt „Inklusive Volkshochschule“ durch Einrichtung eines VHS-Rats beteiligt.
- Es erfolgt eine regelmäßige, dauerhafte und enge Zusammenarbeit der Projektleitung mit den Volkshochschulen Bamberg Stadt und Land.
- Das gesamte Personal der VHS wird in das Projekt eingebunden: von der Leitung über die Programmbereichsleitung, die Kursleiter, das Sekretariat bis hin zum Hausmeister.
- Menschen mit Behinderung haben die freie Kursauswahl aus dem gesamten allgemeinen VHS-Programm.
- Die Anmeldung für VHS-Kurse soll zusätzlich in der Lebenshilfe Bamberg (OBA-Büro) ermöglicht werden.
- Im ersten Jahr orientiert sich das Projekt auf die Teilhabe von Menschen mit Lernschwierigkeiten an den allgemeinen VHS-Kursen. Ab dem zweiten Jahr wird die Unterstützung für eine Kursteilnahme auf alle Menschen mit Behinderung in Stadt und Landkreis Bamberg ausgeweitet.
- Um gleichberechtigt am Kurs teilzunehmen, wird der individuelle Unterstützungsbedarf der Menschen mit Behinderung ermittelt und bereitgestellt.
- Pro Semester wird ein runder Tisch mit allen Beteiligten durchgeführt.
- Das Projekt soll Wurzeln schlagen und im Sinne der UN-BRK zum Standard werden.

keiten im Kurs direkt anzusprechen und mit einzubeziehen. Die Assistenz ist auch Vermittler*in zwischen den Teilnehmer*innen mit und ohne Behinderung. Sie unterstützt bei Verständigungsproblemen und informiert über besondere Bedürfnisse der Teilnehmer*innen mit Lernschwierigkeiten. Sie ermutigt die Teilnehmer*innen, Menschen mit Lernschwierigkeiten in den Gruppenprozess und das Kursgeschehen einzubinden.

In dem Bamberger Konzept der „Inklusiven VHS" benötigen die Assistenten keine sonderpädagogische Ausbildung, sondern es reicht aus, wenn die Assistenz grundlegende Informationen zu Kursteilnehmenden mit Lernschwierigkeiten erhält. Dafür bekommt die Assistenz eine Schulung durch die OBA in folgenden Bereichen:

- Leitbild und Grundsatzprogramm der Lebenshilfe,
- Konzeption „Inklusive VHS",
- Aufgaben, Rolle und Haltung der Assistenzperson,
- wichtige Informationen zur Person mit Lernschwierigkeiten,
- Hilfen für eine gelingende Kommunikation,
- Organisationsaufgaben,
- Aufsichtspflicht.

Die Schulung erfolgt in ein bis zwei Gesprächen. Dabei steht im Fokus, dass die Assistenz eine empathische Grundhaltung im Umgang mit Menschen mit Lernschwierigkeiten einnimmt. Kursteilnehmende mit Lernschwierigkeit leiten soweit wie möglich die Assistenz an, um nur die Unterstützung zu erhalten, die sie benötigen. Die Assistenz hat zu beachten und zu respektieren, dass Menschen mit Lernschwierigkeiten die unterschiedlichsten Hilfebedürfnisse haben. Das heißt, jede*r Kursteilnehmer*in benötigt unterschiedliche Hilfen in unterschiedlichem Umfang und hat ein persönliches Lerntempo.

Information und Begleitung der VHS-Kursleiter*innen

Die meisten Kursleiter*innen in einer Volkshochschule sind Honorarkräfte und führen oftmals bereits seit Jahren erfolgreich VHS-Kurse durch. Da die meisten Kursleiter*innen kaum Berührungspunkte mit Menschen mit Behinderung hatten, war es bei der Vorstellung des Projektes „Inklusive VHS" nicht überraschend, folgende Kommentare zu hören: „Wir haben keine sonderpädagogische Ausbildung!", „Wir haben keine Erfahrung im Umgang mit Behinderung!", „Wir können uns nicht extra nur um die Menschen mit Behinderung kümmern!", „Was ist, wenn das Lerntempo leidet?", „Was ist, wenn die Kursteilnehmer*innen ohne Behinderung nicht mehr kommen?".

Um die Kursleiter*innen für eine inklusive VHS gewinnen zu können, war es Aufgabe der Projektleitung, diese Befürchtungen und die Angst vor neuen Herausforderungen ernst zu nehmen. Es wurde erklärt, dass die Kursleiter*innen bei der Umsetzung nicht alleine gelassen werden, sondern durch die Projektleitung mit den verschiedensten Hilfen unterstützt werden. Durch Informationsveranstaltungen und Informationsbroschüren wurde den Kursleiter*innen Mut gemacht, sich auf die Begegnung mit Menschen mit Behinderung im VHS-Kurs einzulassen (siehe im Kasten auf dieser Seite).

Informationen für die Kursleiter*innen

- Kursleiter*innen besitzen bereits Erfahrungen in der Unterrichtung von heterogenen Gruppen.
- Eine sonderpädagogische Ausbildung ist nicht notwendig, um Menschen mit Behinderung in VHS-Kursen zu unterrichten.
- Es gibt nicht den Menschen mit Behinderung, sondern eine Vielfalt von Menschen mit unterschiedlichsten Behinderungen in unterschiedlichster Ausprägung.
- Informationen zu den besonderen Bedürfnissen sind zwar wichtig, aber erst durch eine offene Haltung und die direkte Begegnung und Erfahrung im VHS-Kurs lernt man miteinander und voneinander.
- Menschen mit Behinderung haben genauso wie Menschen ohne Behinderung unterschiedlichste Stärken und Schwächen.
- Bei der Teilnahme eines Menschen mit Lernschwierigkeiten an einem Kurs werden die Kursleiter*innen durch eine Assistenz im Kursablauf unterstützt.
- Wenn Menschen mit Behinderung an einem Kurs teilnehmen, kann dies ein Gewinn und eine Bereicherung für das gesamte Kursgeschehen und die ganze Gruppe sein.
- Der erstellte Ratgeber der Projektleitung „So gelingt Verständigung" gibt den Kursleiter*innen Tipps zur barrierearmen Kursgestaltung und einer gelingenden Kommunikation zwischen Menschen mit und ohne Behinderung.
- Die Projektleitung steht jederzeit als Ansprechpartner*in bei Fragen und Problemen zur Verfügung.

Der VHS-Rat als Interessenvertretung der Menschen mit Lernschwierigkeiten

Auf der Grundlage des Konzepts war klar, dass von Anfang an Menschen mit Lernschwierigkeiten in das VHS-Projekt eingebunden werden müssen. Dies wurde durch die Gründung eines VHS-Rats mit sechs Selbstvertreter*innen von Menschen mit Lernschwierigkeiten erreicht. Der VHS-Rat wurde dabei nicht gewählt, sondern von der Projektleitung berufen. Es wurden interessierte Menschen mit Lernschwierigkeiten, die bereits in der Probephase VHS-Kurse besucht hatten, gefragt, ob sie Interesse hätten, sich als VHS-Rat an dem Projekt „Inklusive Volkshochschule" zu beteiligen. Nach der Benennung der sechs Selbstvertreter*innen war die Projektleitung gefordert, die Selbstvertreter*innen in ihren Aufgaben zu begleiten und zu unterstützen. Das wichtigste war es, eine vertrauensvolle Arbeitsatmosphäre aufzubauen, in der die Selbstvertreter*innen die Möglichkeit erhielten, Wünsche zu äußern, Fehler zu machen, eigene Interessen zu artikulieren, sich in die Gruppe einzubringen und Entscheidungen zu treffen.

Die Aufgaben des VHS-Rats sind vielfältig. Er stellt das VHS-Projekt bei Menschen mit Lernschwierigkeiten im Wohnheim und der WfbM vor und tritt bei weiteren öffentlichen Veranstaltungen auf. Dabei hält er Vorträge in Leichter Sprache und stellt das Konzept der inklusiven VHS vor. Der Rat erfragt darüber hinaus die Kursinteressen bei den Menschen und wählt Kurse aus dem allgemeinen Programmheft der VHS für das in Leichter Sprache aus. Im Anschluss überprüft er das Programmheft in Leichter Sprache. Der Rat steht als Ansprechpartner für Vorschläge, Beschwerden und Probleme zur Verfügung und erklärt Menschen mit Lernschwierigkeiten die Aufgaben der Assistent*innen. Er nimmt regelmäßig am runden Tisch der Volkshochschulen teil. Der Rat vertritt außerdem die Rechte und Interessen von Menschen mit Behinderung gegenüber den Vertretern von Politik und Gesellschaft.

Im Projekt wurde dem VHS-Rat viel Raum und Zeit gegeben. Dadurch war es den Selbstvertreter*innen möglich, schnell zu einer Gruppe zusammenzuwachsen und gemeinsam Aufgaben zu erlernen, die für eine Vertretung von

Menschen mit Lernschwierigkeiten erforderlich sind.

Teilhabe von Menschen mit unterschiedlichen Beeinträchtigungen

Nach den ersten Erfahrungen mit Menschen mit Lernschwierigkeiten in Kursen der VHS wurde durch die Projektleitung zum runden Tisch „Inklusive VHS“ eingeladen. Zum ersten Mal saßen die Leitungen der Volkshochschulen Stadt und Land, die Behindertenbeauftragten, die Vertreter*innen der Behindertenverbände und Selbsthilfegruppen sowie die Projektleitung gemeinsam an einem Tisch. Bei verschiedenen Treffen wurden die Bedürfnisse und Wünsche der Menschen mit Behinderung zur Teilhabe an den Volkshochschulen Bamberg Stadt und Land abgefragt. Es wurde erörtert, welche unterschiedlichen Strukturen der Volkshochschulen Bamberg Stadt und Land die Teilhabe von Menschen mit Behinderung erschweren. Als mögliche Hemmnisse wurden das unübersichtliche Kursprogramm, das Anmeldeformular, der Anmeldemodus, fehlende technische Hilfen sowie das Fehlen einer Ansprechperson zur Klärung der entsprechenden Hilfen genannt. Es wurde besprochen, welche Strukturen in der VHS verändert werden müssen, um eine Kursteilnahme für Menschen mit Behinderung zu erreichen. Es zeigte sich, dass Maßnahmen zur Barrierefreiheit für die einzelnen Behinderungsarten sehr unterschiedlich sind und diese sich manchmal sogar widersprechen.

So werden beispielsweise Vorträge vermehrt mit PowerPoint Projektionen durchgeführt. Dies ist zwar für viele eine Bereicherung zur Verständlichkeit, für blinde Menschen aber nicht. Eine gute Lösung kann hier nur im Austausch mit allen Betroffenen gefunden werden und so sollten Kursleiter*innen wissen, dass es notwendig ist, die PowerPoint Projektionen zu erklären, wenn ein blinder Mensch im Vortrag sitzt. Wichtig ist es, die individuellen Bedürfnisse der Menschen mit Behinderung zu erfahren und zu kennen. Manchmal sind dann nur kleine Änderungen nötig, um die Teilhabe von Menschen mit den verschiedensten Behinderungsarten an VHS-Kursen zu ermöglichen.

So benötigen Menschen, die gehörlos sind, einen Gebärdendolmetscher, Menschen, die schwerhörig sind, eine Induktionsanlage; für Menschen mit psychischer Erkrankung ist oftmals eine Assistenz hilfreich, Rollstuhlfahrer brauchen barrierefreie Räumlichkeiten. Für Menschen, die blind sind, ist es wichtig, dass Fotos und Grafiken sprachlich erklärt und beschrieben werden oder dass Kursunterlagen in entsprechendem Format zur Verfügung stehen.

Diese ersten Kurserfahrungen bewirkten in den Volkshochschulen Stadt und Land Bamberg einige strukturelle Veränderungen und so wurden Standards erstellt, die umgesetzt wurden und noch werden (siehe Kasten „Standards für die VHS“).

Der Weg zu einer nachhaltig inklusiven VHS

Die Umsetzung einer inklusiven Volkshochschule gelang in Bamberg durch ein klares Konzept, eine enge Zusammenarbeit zwischen der Projektleitung und der Volkshochschulleitung, sowie der Einbindung von Menschen mit Behinderung, den Behindertenverbänden und Selbsthilfegruppen. Die OBA, die das Projekt angestoßen hat, fungierte dabei mit dem entsprechenden Knowhow als Vermittler zwischen der VHS und der Behindertenhilfe.

Um in Netzwerkprojekten erfolgreich zu sein, muss es gelingen, dass alle Beteiligten nicht länger nur in den Grenzen der eigenen Organisation denken und handeln, sondern bereit sind, Verantwortung für inklusive Prozesse zu übernehmen. Nur in enger Zusammenarbeit von allgemeiner Erwachsenenbildung und Behindertenhilfe kann inklusive Erwachsenenbildung entwickelt und das System der VHS so gestaltet werden, dass es nachhaltig in der Lage ist, auf Vielfalt einzugehen. Erforderlich sind dauerhaft passende Rahmenbedingungen und Infrastrukturmaßnahmen, wie barrierefreie Lernorte, Assistenz- und Mobilitätshilfen, Kursprogramme in Leichter Sprache, technische Hilfen und vor allem eine Haltung des gesamten Personals der VHS, die zeigt, dass Menschen mit den unterschiedlichsten Behinderungen willkommen sind.

Nach drei Jahren intensiver Zusammenarbeit hat sich das inklusive Konzept an der VHS Bamberg Stadt und Land nachhaltig etabliert. Mittlerweile gibt es jedes Semester etwa 100 Kursbuchungen von Menschen mit Lernschwierigkeiten in den allgemeinen Kursen der VHS. Aber nicht nur die Lebenshilfe sitzt mit im Boot, auch Mitglieder des Bayerischen Blinden- und Sehbehindertenbundes Ortsgruppe Oberfranken, des Gehörlosen Ortsverbandes Bamberg und der Selbsthilfegruppe für Schwerhörige und CI-Träger »Ohr-Ring« Bamberg sowie weitere Selbsthilfegruppen buchen nach einem gemeinsamen Ausloten der Bedürfnisse und der Sicherstellung der notwendigen Hilfen, die allgemeinen Kurse bei der Volkshochschule Bamberg Stadt und Land. So ist es inzwischen zur Normalität und zur Gewohnheit geworden, dass sich Menschen mit und ohne Behinderung in den allgemeinen Kursen der VHS treffen, gemeinsam lernen und sich weiterbilden.

In Modellprojekten werden gute Konzepte oftmals sehr erfolgreich und praxisorientiert umgesetzt. Doch nach Projektende fehlt in der Regel eine Weiterfinanzierung und so erlebt man leider viel zu oft, dass die hart erarbeiteten neuen Strukturen auf Grund einer fehlenden Anschlussfinanzierung nicht nachhaltig gesichert und fortgeführt werden können. Das Erreichte geht verloren und die beteiligten Projektpartner kehren wieder zum Tagesgeschäft zurück.

Inklusion an der VHS ist kein Selbstläufer, sondern eine permanente personalintensive, strategische und organisatorische Aufgabe. So war es sowohl der VHS als auch der OBA in Bamberg klar, dass es nach Projektende nicht möglich sein wird, aus dem Alltagsgeschäft heraus die organisatorischen Aufgaben zu stemmen, um eine inklusive VHS weiterzuführen. Aus diesem Grund wurde bereits während der Projektlaufzeit der

Standards für die Volkshochschule

- Einrichtung einer*s VHS-Beauftragten für Menschen mit Behinderung.
- Vorzeitige Bereitstellung des allgemeinen VHS-Programms für die Projektleitung zur Erstellung eines Programmhefts in Leichte Sprache, damit beide Programmhefte zum gleichen Termin erscheinen können.
- Veränderung des offiziellen Anmeldebogens, in welchem nun die Unterstützungsbedarfe der Menschen mit Behinderung abgefragt werden.
- Information der jeweiligen Kursleiter*innen über die Teilnahme eines Menschen mit Behinderung und Aufklärung über dessen individuelle Bedürfnisse.
- Ausstattung des Sekretariats mit einer Induktionsanlage und Anschaffung einer mobilen Induktionsanlage.
- Regelmäßiger Austausch nach jedem Semester im Rahmen eines runden Tisches.

Bezirk als Kostenträger der Behindertenhilfe in Bayern, die Kommunalpolitik sowie die Stadtverwaltung in die Verantwortung genommen, um die Umsetzung einer inklusiven VHS nach Projektende nachhaltig zu unterstützen und zu finanzieren.

Sowohl die VHS-Leitung als auch die OBA wiesen in der Öffentlichkeit darauf hin, dass zur nachhaltigen Umsetzung von Inklusionsprozessen in der Erwachsenenbildung die Finanzierung eines Koordinationsbüros als Inklusionsmanagement für eine professionell gestaltete Schnittstellenarbeit zwischen den Volkshochschulen und der Behindertenhilfe notwendig ist. Das Koordinierungsbüro übernimmt die Netzwerkarbeit, erstellt das Kursprogrammheft in Leichter Sprache, ist Ansprechpartner für die Menschen mit Behinderung und die Kursleiter*innen, sucht und schult geeignete Assistent*innen, unterstützt den VHS-Rat, organisiert den Fahrdienst für Menschen mit Behinderung und vieles mehr. Gefordert wird, dass Stadt und Landkreis Bamberg die entsprechenden Personalstellen und Sachkosten für ein Koordinierungsbüro finanziert und der Bezirk Oberfranken als Kostenträger der Behindertenhilfe im Rahmen der sozialen Teilhabe die Assistenz- und Fahrtkosten zu den VHS-Kursen übernimmt.

Die OBA sieht den Bamberger Weg nicht als einzigartiges Leuchtturmmodell, sondern als Praxismodell, das überall in jeder Volkshochschule umgesetzt werden kann. In Bamberg hat sich aus dem Projekt „Inklusive VHS" das neue Angebot „Aktion-Bamberg inklusiv" entwickelt. Neben der Umsetzung der inklusiven Erwachsenenbildung hat das Angebot die Vermittlungs- und Koordinierungsaufgaben, in den allgemeinen Freizeiteinrichtungen Strukturen zu schaffen, damit Kinder, Jugendliche, Erwachsene und Senioren mit Behinderung gleichberechtigt und selbstbestimmt an den allgemeinen Angeboten der offenen Kinder- und Jugendarbeit, der Vereine, der Kultureinrichtungen, der Kirchen, der Stadtteilangebote oder Seniorenbüros teilhaben können. Die bundesweite Einrichtung und Finanzierung solcher Dienste könnte den Weg hin zu einer inklusiven Kommune ebnen.

Schritte zu einer inklusiven Volkshochschule

- Eine Konzeption »Inklusive VHS« erstellen, mit dem klaren Ziel, Menschen mit Behinderung den Weg in die allgemeinen VHS-Kurse zu ermöglichen.
- Beschluss zur Durchführung des Projektes „Inklusive VHS".
- Projektfinanzierung sicherstellen (z. B. Aktion Mensch, Stiftungen, Kommunen, eigener Träger).
- VHS als Kooperationspartner gewinnen.
- In gemeinsamer Verantwortung das Konzept „Inklusive VHS" umsetzen.
- Behindertenverbände und Selbsthilfegruppen einbinden sowie Menschen mit Behinderung am Projekt beteiligen.
- Einen VHS-Rat gründen.
- VHS-Personal informieren und einbinden: von der Fachbereichsleitung über das Sekretariat bis zum Hausmeister sowie alle VHS-Kursleiter*innen.
- Eine Willkommenskultur schaffen sowie Rahmenbedingungen und Infrastruktur für die Teilhabe von Menschen mit Behinderung anpassen.
- Ausgewählte Kurse des allgemeinen VHS Programms in Leichte Sprache übersetzen und ein Programmheft in Leichter Sprache veröffentlichen.
- Unterstützungshilfen organisieren, wie z. B.: Assistenzhilfen, Mobilitätshilfen, Gebärdendolmetscher*innen; mobile Induktionsanlage, Leichte Sprache-Übersetzer*innen.
- Kursleiter*innen über Unterstützungshilfen und Assistenz informieren.
- Assistent*innen gewinnen, begleiten und fortbilden.
- Ein Netzwerk „Inklusive Erwachsenenbildung" einrichten.
- Einen runden Tisch mit allen Beteiligten einrichten.
- Eine dauerhafte Koordinierungsstelle einrichten.
- Die Kommunen im Rahmen der UN-BRK in die Verantwortung nehmen.

LITERATUR

HEMM, Michael (2018): So gelingt inklusive Erwachsenenbildung. Der Bamberger Weg zu einer inklusiven Volkshochschule – ein Praxisleitfaden. Marburg: Lebenshilfe-Verlag.


Der Autor:
Michael Hemm
Diplompädagoge, Leitung Offene Behindertenarbeit (OBA) bei der Lebenshilfe Bamberg e. V.

michael.hemm@lebenshilfe-bamberg.de

INFOTHEK

So klappt's auch mit der Partizipation!

Bundesverband evangelische Behindertenhilfe (BeB) veröffentlicht Fragensammlungen

Der Bundesverband evangelische Behindertenhilfe (BeB) hat eine Sammlung von Fragen entwickelt, die ermöglichen sollen, dass Menschen mit Behinderung mehr mitbestimmen können. Damit kann sich jede Einrichtung, jede Kommune oder Institution auf den Weg zur vollen und wirksamen Teilhabe machen. Die beiden Fragensammlungen „Mitbestimmen! Fragensammlung zur Partizipation" und „Mit-Bestimmen! Fragen-Sammlung in Leichter Sprache" wurden bei einer Tagung in Kassel der Öffentlichkeit vorgestellt. Nach drei Jahren intensiver Arbeit ist damit ein wichtiger Meilenstein im Projekt „Hier bestimme ich mit! Index für Partizipation" erreicht, das der BeB seit Juli 2016 in Zusammenarbeit mit dem Institut Mensch, Ethik und Wissenschaft (IMEW) durchführt. Die Fragensammlungen sind ein wirkungsvolles Instrument zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention und helfen zu prüfen, inwieweit Partizipation von Menschen mit Behinderung in einer Organisation oder in der Kommune bereits umgesetzt wird und wie dies noch verbessert werden kann.

Ziel des auf insgesamt fünf Jahre angelegten Projekts ist die Verbesserung der Partizipationsmöglichkeiten und -bedingungen vor allem für Menschen mit Lernschwierigkeiten, psychischer Beeinträchtigung oder hohem Unterstützungsbedarf. Das Projekt und damit die Fragensammlungen richten sich an die genannten Personengruppen, an Interessenvertretungen, Leitungen und Mitarbeitende in Einrichtungen und Diensten der Eingliederungshilfe und Sozialpsychiatrie sowie an Kommunen, die sich für ein Mehr an Partizipation vor Ort einsetzen und Mitbestimmungsmöglichkeiten weiterentwickeln wollen.

Die Fragensammlungen beinhalten je 26 Themen und ca. 330 Fragen, die bewusst offen formuliert sind, um so die Möglichkeit zu schaffen, miteinander ins Gespräch zu kommen. Sie beziehen sich auf drei Dimensionen – Haltungen und Werte, Strukturen und alltägliches Handeln (in Leichter Sprache: Haltungen, Regeln und Mit-Bestimmung im Alltag) – und bieten dadurch Anregungen für eine Vielzahl möglicher Situationen und Problemstellungen in Organisationen und Kommunen, deren gemeinsame Bearbeitung und Diskussion in inklusiven Arbeitsgruppen oder Sitzungen die Partizipationsbedingungen und -möglichkeiten vor Ort erweitern sollen.

Wesentlicher Bestandteil des Projekts war die Zusammenarbeit mit den drei Praxispartnern. Ihre Erfahrungen und ihr Know-how flossen in die Fragensammlungen ein. Insgesamt sechs Einrichtungen und Kommunen sowie weitere Personen und Organisationen testeten und prüften die Fragensammlungen in Leichter und schwerer Sprache. Die wichtigsten Erkenntnisse aus der Testphase konnten weitgehend in die nun vorliegenden Fragensammlungen eingearbeitet werden. Die Fragensammlungen sind aufeinander abgestimmt und erleichtern so ein gemeinsames Arbeiten. Neben den Versionen in schwerer und Leichter Sprache in Printform gibt es beide auch als barrierefreie PDFs. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, sich im Internet einen individuellen Fragenkatalog zusammenzustellen. Entstanden sind außerdem drei Kurzfilme mit Audiodeskription zum Thema, die unter Beteiligung von Klient*innen und Mitarbeitenden der Praxispartner gedreht wurden und exemplarisch den möglichen Einsatz und Nutzen der Fragensammlungen illustrieren. Zusätzliche Arbeitsmaterialien und Praxisbeispiele werden im ersten Jahr des praktischen Einsatzes der Fragensammlung online ergänzend zusammengestellt. In drei zweitägigen inklusiven Schulungen im Jahr 2020 erhalten Anwender*innen und Multiplikator*innen Unterstützung beim praktischen Einsatz der Fragensammlung und der Weiterentwicklung von partizipativen Haltungen, Strukturen und dem entsprechenden Handeln im Alltag. Die Fragensammlungen können, solange der Vorrat reicht, über den BeB-Shop bezogen werden. Die barrierefreien PDF-Versionen und die Online-Fragensammlung sind abrufbar unter www.beb-mitbestimmen.de. Dort sind auch die drei Kurzfilme zum Projekt zu finden.

i **Weitere Informationen:**

Dr. Thomas Schneider

@ *Politische Kommunikation/PR*
Bundesverband evangelische Behindertenhilfe e.V. (BeB)

schneider@beb-ev.de

ERWIDERUNG – MEINUNGEN – KRITIK

Leserforum

Anmerkungen zum Beitrag „Umgang mit schwerwiegendem herausforderndem Verhalten bei Erwachsenen mit komplexen Behinderungen – Ergebnisse aus einem Forschungsprojekt in Baden-Württemberg“ von Georg Theunissen, (Teilhabe 4/2019, Jg. 58, 154 – 160)

Georg THEUNISSEN fokussiert in seinem Beitrag „Umgang mit schwerwiegendem herausforderndem Verhalten bei Erwachsenen mit komplexen Behinderungen“ auf ein pädagogisch, klinisch, sozial und ethisch brisantes Thema. Ausgangspunkt sind die Studienergebnisse eines Forschungsprojekts zur Situation von Erwachsenen mit komplexen Behinderungen und schwerwiegenden herausfordernden Verhaltensweisen in Baden-Württemberg. Anstelle von empirischen Daten, die in neutraler Form dargestellt werden sollten, handelt es sich u. E. jedoch eher um seine subjektive Meinung; wissenschaftliche Qualität und Objektivität kommen zu kurz. Wir haben den Eindruck, dass er diese Plattform nutzen möchte, um einen von ihm favorisierten Ansatz, die Positive Verhaltensunterstützung (PVU), in Abgrenzung zu anderen Konzepten wie TEACCH, den entwicklungsbasierten Ansatz „Schema der emotionalen Entwicklung“ (SEO) oder das Deeskalationsmanagement ProDeMa® zu bewerben. In einer Diskussion ist jede Meinung und jeder subjektive Beitrag willkommen, unter der Rubrik „Wissenschaft und Forschung“ sollte die Leserschaft jedoch einen hinreichend objektiven Übersichtsbeitrag erwarten dürfen, insbesondere bei einer Fachzeitschrift wie der Teilhabe mit einem Anspruch auf einen gewissen Qualitätsstandard.

Unsere Kritikpunkte sind:

- Die Verhaltensauffälligkeiten wurden nicht mit einer wissenschaftlich etablierten Skala erhoben. Stattdessen wurde ein eigenes Erhebungsinstrument vage dargestellt (155). Weder die für die Zuordnung zugrundeliegende Logik, noch die Messung von Häufigkeit und Intensität oder die Skalierung sind genannt. Stattdessen werden im Ergebnisteil durchschnittliche Indexwerte aufgeführt, deren Skalierung und Standardabweichung nicht berichtet werden.
- Der Hinweis auf eine statistische Analyse fehlt. Es wird punktuell berichtet, dass Ergebnisse „hoch signifikant“ seien (156), das Signifikanzniveau und die zugrundeliegende Analyse werden jedoch nicht aufgeführt.
- Obwohl die Ergebnisse der Regelgruppen als „weniger aussagekräftig einzuschätzen“ seien (155), stellen die Vergleiche zwischen den Sonder- und den Regelgruppen die zentralen Untersuchungsergebnisse dar (Abb. 1, 2 und 3).
- Ergebnisdarstellung und Ergebnisdiskussion werden vermischt, zum Beispiel auf Seite 156: „Dieser Befund deckt sich mit der eklatanten Vernachlässigung der Stärken-Perspektive als Vehikel für die alltägliche Arbeit in fast allen Sondergruppen“.
- Verschiedene Einzelmaßnahmen (z. B. Timeout), ganzheitliche Umgangskonzepte (z. B. entwicklungsbasiert), Deeskalationskonzepte (z. B. ProDeMa®) und spezifische Therapiekonzepte (z. B. TEACCH) werden durcheinandergeworfen und auf undifferenzierte Weise verglichen (156).
- Literaturangaben sind unvollständig und zitieren den Autor im Wesentlichen selbst. Die von ihm kritisierten Ansätze werden nicht korrekt referiert. Beim SEO ist nicht geklärt, ob die Originalversion von Anton DOŠEN (2010) oder die validierte „Skala der emotionalen Entwicklung – Diagnostik“ (SEED) von SAPPOK et al. (2018) gemeint ist, so dass unklar bleibt, ob der Autor diese aktuellen Entwicklungen überhaupt kennt.
- Zahlreiche Aussagen und Schlussfolgerungen im Ergebnisteil sind wertend und ohne Beleg. Aus Einzelbeobachtungen werden generelle Schlussfolgerungen gezogen. Ein Beispiel dazu ist auf Seite 157: „Dabei werden […] Bewohner*innen in einem Timeout-Raum oder auch im eigenen Zimmer für eine von Mitarbeiter*innen nicht selten willkürlich festgelegten Zeit (von 20 Minuten bis mehrere Stunden, vereinzelt auch ganztägig) eingesperrt“. Das beschwört einen ethisch nicht tragbaren Zustand hervor, wobei die Aussage „nicht selten willkürlich festgelegten Zeit“ einer Datenbasis entbehrt.
- Das Beispiel im abgesetzten Kasten auf Seite 158 ist kein Beleg dafür, dass der Entwicklungsansatz SEO reduktionistisch sei, allenfalls für einen möglicherweise reduktionistischen Gebrauch.
- Veröffentlichte Daten zur fehlenden Evidenz der Wirksamkeit der PVU (HASSIOTIS 2018) werden unterschlagen, obgleich diese dem Autor selbst bekannt sind (THEUNISSEN 2018, 382).

Letztlich entsteht bei uns der Eindruck, dass es sich hier um einen Rundumschlag gegen verbreitete, mit der PVU konkurrierende Konzepte und gegen die aktuellen sozial-politischen Rahmenbedingungen handelt. Wir halten die sogenannten herausfordernden Verhaltensweisen für eine so komplexe Thematik, die bezüglich des Geflechts von Ursachen und der Vielzahl möglicher Handlungsstrategien nicht mit einer Methode fassbar ist. Ein ressourcenorientierter Ansatz wie die von THEUNISSEN propagierte und auf der letzten Artikelseite mit einer Anzeige für sein neues Lehrbuch beworbene PVU ist unseres Erachtens insbesondere im Rahmen der Prävention absolut sinnvoll. Genauso sinnvoll ist es jedoch, das sozioemotionale Entwicklungsprofil neben der kognitiven und körperlichen Entwicklung zu erfassen und zu beachten, um Menschen mit ihren Besonderheiten und Herausforderungen zu verstehen und angemessen zu fördern und zu behandeln. Auch ist in Krisensituationen ein professionelles Deeskalationsmanagement notwendig. Bei akuter Selbst- und Fremdschädigung sind als letzte Stufe zum Wohle aller auch eine Medikation oder freiheitsentziehende Maßnahmen nicht auszuschließen. Vor dem Hintergrund dieser Komplexität wünschen wir uns eine interdisziplinäre Zusammenarbeit von medizinischen, therapeutischen und pädagogischen Fachleuten zusammen mit den Betroffenen, ihren Angehörigen und ihrem Umfeld, um in Praxis und Forschung an diesen Herausforderungen zu arbeiten. Wir wollen nicht, dass Zwistigkeiten zwischen Berufsgruppen und um favorisierte Konzepte verhindern, hilfebedürftigen Menschen die Unterstützung zu gewähren, die sie brauchen. Trotz aller Herausforderung gehen wir von einem gemeinsamen Wunsch aus: gesunde, glückliche Menschen mit komplexen Behinderungen als Bereicherung für unsere Gesellschaft.

Tanja Sappok, Brian Barrett, Thomas Bergmann und Albert Diefenbacher, Berlin

LITERATUR

DOŠEN, Anton (2010): Psychische Störungen, Verhaltensprobleme und intellektuelle Behinderung. Göttingen: Hogrefe.
HASSIOTIS, Angela et al. (2018): Clinical outcomes of staff training in positive behaviour support to reduce challenging behaviour in adults with intellecutal disability: cluster randomized controlled trial. In: The British Journal of Psychiatry, 212 (3), 161–168.
SAPPOK, Tanja et al. (2018): SEED. Skala der Emotionalen Entwicklung – Diagnostik. Göttingen: Hogrefe.
THEUNISSEN, Georg (2018): Positive Verhaltensunterstützung. In: Sappok, Tanja (Hg.): Psychische Gesundheit bei intellektueller Entwicklungsstörung. Ein Lehrbuch für die Praxis. Stuttgart: Kohlhammer, 379–386.

Georg THEUNISSEN hat in seinem Beitrag „Umgang mit schwerwiegendem herausforderndem Verhalten bei Erwachsenen mit komplexen Behinderungen“ den Anspruch, die Lebenssituation von o. g. Menschen in Baden-Württemberg mithilfe wissenschaftlicher Forschung darzustellen. Als Praktikerin kann und möchte ich die Wissenschaftlichkeit seiner Ausführungen nicht bewerten. Inhaltlich möchte ich jedoch einige Bemerkungen zu seiner Kritik am „Schema der emotionalen Entwicklung“ (SEO) anbringen. Hierbei ist es mir ein Anliegen, dem*der Leser*in offenzulegen, dass ich als Mitautorin verschiedener Veröffentlichungen zu einem entwicklungspsychologischen Ansatz tätig und in der Erarbeitung der „Skala der emotionalen Entwicklung – Diagnostik“ (SEED) von SAPPOK et al. (2018) beteiligt bin.

Zunächst möchte ich darauf hinweisen, dass THEUNISSEN in seinem Artikel einen Ansatz aus der Heilpädagogik (nämlich den entwicklungspsychologischen Ansatz) mit der Erhebungsmethode (dem SEO) fälschlicherweise gleichsetzt. Lassen Sie mich darauf hinweisen, dass es auch andere Methoden gibt, den Stand der emotionalen Entwicklung zu erheben, z. B. das „Befindlichkeitsorientierte Entwicklungsprofil für normal begabte Kinder und Menschen mit Intelligenzminderung“ (BEP-KI) von Barbara SENCKEL und Ulrike LUXEN (2017) sowie die „Skala zur Einschätzung des Sozial-Emotionalen Entwicklungsniveaus“ (SEN) von Joop HOEKMAN et al. (2012). Das SEO selbst ist im Übrigen mittlerweile zum Diagnostikmanual SEED (SAPPOK et al. 2018) weiterentwickelt worden. Durch diese unzulässige und falsche Gleichsetzung wird eine Methode kritisiert, die den gesamten Ansatz infrage stellt.

Ich stimme THEUNISSEN zu: Jeder „reduktionistische Ansatz“ (158) ist bei der Betrachtung komplexen Verhaltens verkürzt und nicht hilfreich. Nach meiner Ansicht ist jedoch der entwicklungspsychologische Ansatz, insbesondere der Darstellung der acht Entwicklungsbereiche umfassenden SEED, als Grundlagenmodell zu verstehen, auf dem andere Verfahren, die u. a. in Abbildung 3 des Artikels benannt werden (z. B. Traumapädagogik, Deeskalation, Erlebnispädagogik …), aufbauen können. Der entwicklungspsychologische Ansatz selbst ist keinesfalls reduktionistisch sondern im Gegenteil äußerst integrativ.

In der Fallbeschreibung von Herrn Müller (158) wird ein äußerst tendenziöses Beispiel dargestellt, in dem tatsächlich reduktionistisch gearbeitet wurde. Sollte dies in der Praxis so geschehen sein, ist die Kritik an der pädagogischen Arbeit in diesem Falle berechtigt. Nur sollte ein willkürlich herausgepicktes, in der pädagogischen Umsetzung unreflektiert angewendetes Fallbeispiel nicht für Kritik an einem gesamten Ansatz bzw. einer Methode herhalten, die natürlich so nicht gedacht ist. Der hier zitierte SEO hat 10 verschiedene Bereiche (SEED hat acht Entwicklungsbereiche), die betrachtet werden. Gerade bei Menschen mit Autismus (wie Herrn Müller) sehen wir häufig ein unebenes Entwicklungsprofil in den einzelnen Bereichen. Wäre versiert mit dem Entwicklungsprofil gearbeitet worden, hätte ein Umgangskonzept erarbeitet werden können, dass die Stärken und Schwächen von Herrn Müller berücksichtigt. Es wären z. B. pädagogische Interventionen aus dem Bereich „Umgang mit Dingen/Aktivitäten“, den Stärken von Herrn Müller entsprechend im Gesamtkonzept einbezogen worden. Darüber hinaus wären vielleicht der Einsatz von Elementen des TEACCH-Ansatzes oder Methoden der frühzeitigen Deeskalation (z. B. ProDeMa®) sinnvoll gewesen. Die verkürzte, tendenziöse Darstellung zeigt, dass THEUNISSEN hier eine reduktionistische Umsetzung beschreibt, dies jedoch nicht dem Ansatz bzw. der Methoden SEO und SEED entspricht. Die daraus abgeleitete, undifferenzierte Kritik am entwicklungspsychologischen Ansatz SEO und SEED scheint mir in seiner vereinfachten Darstellung fachlich nicht angemessen.

Anstatt Konzepte gegeneinander auszuspielen, würde ich mir wünschen, dass in dem von THEUNISSEN favorisierten und von ihm veröffentlichten Konzept (THEUNISSEN 2016) der Positiven Verhaltensunterstützung, siehe dazu auch die Anzeige unter dem Artikel, Erkenntnisse über emotionale Bedürfnisse eines Menschen in einem individuellen Umgangskonzept berücksichtigt werden. Um diese Bedürfnisse zu erkennen, könnte z. B. die SEED von Nutzen sein.

Sabine Zepperitz, Berlin

LITERATUR

HOEKMAN, Joop et al. (2012): Skala zur Einschätzung des Sozial-Emotionalen Entwicklungsniveaus. Göttingen: Hogrefe.
SAPPOK, Tanja et al. (2018): SEED. Skala der Emotionalen Entwicklung – Diagnostik. Göttingen: Hogrefe.
SENCKEL, Barbara; LUXEN, Ulrike (2017): Der entwicklungsfreundliche Blick. Entwicklungsdiagnostik bei normal begabten Kindern und Menschen mit Intelligenzminderung. Weinheim: Beltz
THEUNISSEN, Georg (2016): Positive Verhaltensunterstützung. Marburg: Lebenshilfe-Verlag.

Erwiderung auf die Leserbriefe von Tanja Sappok et al. und Sabine Zepperitz

Mit Interesse habe ich die beiden Leserbriefe zur Kenntnis genommen, die von Autor*innen stammen, die für das Diagnostikmanual SEED (als Weiterentwicklung des SEO) Werbung machen. Kritisch wird vermerkt, dass es sich bei meinen Beitrag um eine subjektive Meinung handle, bei der „wissenschaftliche Qualität und Objektivität“ (z. B. das Fehlen statistischer Analysen) zu kurz kämen. Daher wird die Einordnung in der Rubrik „Wissenschaft und Forschung“ kritisch gesehen. Ferner wird bemängelt, dass das für Verhaltensauffälligkeiten benutzte Erhebungsinstrument nicht wissenschaftlich etabliert sei, Ergebnisdarstellung und -diskussion vermischt würden und die Literaturangaben unvollständig seien.

Der betroffene Artikel ist jedoch nicht aus meiner subjektiven Meinung hervorgegangen, sondern fasst wichtige,

korrekt wiedergegebene Befunde aus einem Forschungsprojekt mit vier unterschiedlichen Forschungsschwerpunkten zusammen. Nur einer bezieht sich auf eine quantitative (statistische) Untersuchung. Diesbezüglich wurde ein Befragungsinstrument benutzt, das sich nicht nur in den letzten 20 Jahren in mehreren (repräsentativen) Erhebungen bewährt hat, sondern in dem auf Wunsch von Komplexeinrichtungen im Rahmen einer Pilotphase des Forschungsprojekts noch spezifische Fragen und Themen beachtet wurden. Zudem zeichnet sich das Instrument dadurch aus, dass neben Verhaltensauffälligkeiten ebenso Stärken abgefragt werden. Daher ist es vielen anderen Befragungsbögen überlegen, die nur Problemverhalten ermitteln und damit einer einseitigen Personbetrachtung Vorschub leisten. Dies kann gleichfalls einer Diagnostik vorgeworfen werden, die es versäumt, jenseits des „Schema[s] der emotionalen Entwicklung" (SEO) – SEED wurde uns nicht genannt – oder anderer Verfahren eine Aufbereitung der Lebensgeschichte (z. B. im Sinne der Rehistorisierung) vorzunehmen, um betroffene Personen besser zu verstehen sowie positive Lebenserfahrungen und Ressourcen zu erschließen. Leider sind wir auf eine vom SEO abgeleitete reduktionistische Praxis gestoßen, bei der (Entwicklungs-)Potenziale und Interessen Erwachsener übergangen wurden. Wenngleich eine solche Praxis nicht den Vorstellungen der Vertreter*innen von SEO bzw. SEED entspricht, sollte dennoch der Hinweis auf die Gefahr des Missbrauchs erlaubt sein. Problematische Schlussfolgerungen und beobachtete Umgangsformen unter Berufung auf das SEO stützen Vorbehalte und die kritische Rückfrage aus der (internationalen) Fachwelt, ob es überhaupt zulässig sei, die sozio-emotionale Entwicklung Erwachsener, denen eine geistige Behinderung oder auch ein sogenannter frühkindlicher Autismus nachgesagt wird, einer frühen Entwicklungsstufe quasi statisch zuzuordnen. Immerhin haben die Betroffenen viele Jahre sozio-emotionale Lebenserfahrungen gewonnen, die sich nicht so einfach mit einer emotionalen Entwicklung eines (z. B. sechsmonatigen oder einjährigen) Kleinkindes vergleichen lassen.

Der Vorwurf, dass in meinem Beitrag Befunde und Diskussionen vermischt würden, ergibt sich wohl aus dem von den Autor*innen des ersten Leserbriefes (SAPPOK et al.) vertretenen (zu) engen Wissenschafts-, Empirie- und Evidenzverständnis, das in der Medizin- und Pharmaforschung höchste Wertschätzung erfährt. Im Lager der modernen sozialwissenschaftlichen, Therapie- und Interventionsforschung (insbesondere mit Blick auf schwer- und mehrfachbehinderte Menschen) wird hingegen ein „breiter" Evidenzbegriff benutzt, der neben der empirisch-quantitativen Forschung ebenso (qualitative) Einzelfallforschung zu schätzen weiß und unter anderem im Rahmen der internationalen Forschung zur Positiven Verhaltensunterstützung (PVU) (Positive Verhaltensunterstützung als Übersetzung für ‚positive behavioral supports') priorisiert wird. Vor diesem Hintergrund repräsentiert die PVU ein empirisch gestütztes Konzept, das als wirksam gilt (HASSIOTIS Ansatz entspricht nicht der PVU, sondern eher einer Verhaltensmodifikation) und daher in mehreren westlichen Industrienationen favorisiert wird. In unserem Forschungsprojekt wurde an diesem breiten Empirie- und Evidenzbegriff angeknüpft und dementsprechend auf die PVU verwiesen. Die von mir zusammengefassten Erkenntnisse sind somit nicht ausschließlich aus einer quantitativen, in Bezug auf Sondergruppen repräsentativen Forschung hervorgegangen. Vielmehr hatte das Projekt auch zwei tiefgreifende qualitative Forschungsteile, deren Ergebnisse dort, wo es sich angeboten hat, gemeinsam mit den Befunden aus der quantitativen Erhebung diskutiert werden. Das ist für einen zusammenfassenden Überblicksbeitrag, der redaktionelle Vorgaben (Länge) einhalten muss, durchaus legitim. Wer sich für weitere Informationen und weiterführende Literatur interessiert, hat die Möglichkeit, den gesamten Forschungsbericht mit etwa 1000 Seiten (THEUNISSEN et al. 2019) oder die Zusammenfassung mit etwa 100 Seiten (THEUNISSEN, KULIG 2019) zu lesen. Bei Fragen zur Statistik bezüglich des quantitativen Forschungsteils kann ggf. beim Arbeitsbereich Forschungsmethoden der MLU-Halle, Philosophische Fakultät III, nachgefragt werden. Erfreut hat mich das in den Leserbriefen geäußerte Plädoyer nach interdisziplinärer Zusammenarbeit, dem ich mich uneingeschränkt anschließen kann.

Georg Theunissen

LITERATUR

THEUNISSEN, Georg et al. (2019): KVJS-Forschungsprojekt „Menschen mit geistiger oder mehrfacher Behinderung und sogenannten herausfordernden Verhaltensweisen in Einrichtungen der Behindertenhilfe in Baden-Württemberg". Gesamtbericht der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg. www.kvjs.de/fileadmin/dateien/Forschung/Aktuelle_Vorhaben/Menschen_mit_Behinderung_und_herausforderndem_Verhalten/Gesamtbericht_Uni_Halle_2019-11-26.pdf (abgerufen am 21.01.2020).

THEUNISSEN, Georg; KULIG, Wolfram (2019): Menschen mit geistiger oder mehrfacher Behinderung und sogenannten herausfordernden Verhaltensweisen in Einrichtungen der Behindertenhilfe in Baden-Württemberg. Ergebnisbericht. www.kvjs.de/fileadmin/publikationen/Forschung/Herausforderndes_Verhalten_Internet.pdf (abgerufen am 21.01.2020).

BUCHBESPRECHUNGEN

Ute Kahle

Inklusion, Teilhabe und Behinderung. Herausforderungen und Perspektiven der Transformationsprozesse von Organisationen der Behindertenhilfe aus institutioneller Sicht

2019. Marburg: Lebenshilfe-Verlag. 560 Seiten. 35,00 €. ISBN 978-3-88617-223-8.

Die UN-Behindertenrechtskonvention feierte in 2019 ihren zehnten Geburtstag als nationales Recht. In diesem Jubiläumsjahr legte Ute Kahle ihre diakoniewissenschaftliche Dissertation (2017) über die Wechselwirkung von Inklusionsdiskursen mit den organisationalen Transformationsherausforderungen der Leistungserbringer in der Behindertenhilfe vor. Die theoretische und qualitative Studie betreibt Teilhabeforschung aus institutioneller Sicht. Dieser Fokus macht den besonderen Reiz der Arbeit aus, weil die Institutionen der Behindertenhilfe selbst als Akteure des Hilfesystems und der Gesellschaft in den Blick kommen, die ihrerseits dazu beitragen, dass selbstbestimmte Teilhabe von Menschen mit Behinderung gelingen kann oder gehemmt wird. Was also sind die Faktoren, mit denen die Organisationen Inklusion begünstigen oder hemmen? Diesen Fragen stellt sich die Verfasserin in ihrem Opus magnum von 1.388 Seiten in zwei Bänden. Im ersten Band (557 Seiten) werden die theoretischen Grundlagen referiert (Teil A) und die empirische Untersuchung dargestellt (Teil B), um abschließend die Ergebnisse zusammenzuführen (Teil C). Der zweite Band ist ein Supplement, das elektronisch zur Verfügung steht (Angaben im Buch) und die qualitative Forschungsarbeit dokumentiert.

Die Verfasserin verfolgt im Teil A des ersten Bandes in fünf Kapiteln den Anspruch, „ein Abbild des Standes der Diskussion“ (520) über den Behinderungsbegriff und die Leitkonzeptionen der Behindertenhilfe zu geben. So führt sie in die multidisziplinären, deutschsprachigen Diskurse über Normalisierung, Integration und Inklusion, Selbstbestimmung und selbstbestimmte Lebensführung, Empowerment, Teilhabe, Sozialraumorientierung und Lebenslagen ein. Die theoretischen Grundlagen werden um die rechtlichen und sozialpolitischen Rahmenbedingungen der Behindertenhilfe (Kapitel 3) ergänzt. Es folgt ein viertes Kapitel, das sich mit den fachlichen Perspektiven und Herausforderungen in der Behindertenhilfe befasst und nunmehr die „erhebliche[n] Auswirkungen auf die Institutionen und Organisationen der Träger [...] der Behindertenhilfe“ (324) thematisiert. Die Herausforderungen werden im Spannungsfeld von Institutionalisierung (Anstaltswesen), Dezentralisierung und Reinstitutionalisierung gesehen (vgl. 326–349). Ute Kahle fasst zusammen: „Um die Dienstleistungen dezentral und ambulant auszurichten, bedarf es organisatorischer Veränderungen, die sich einerseits in dezentralen Strukturen, lokalen Autonomien und einem personenzentrierten inklusiven Führungsstil manifestieren“ (356). Mit anderen Worten: Inklusive Dienstleistungen können nur dann gelingen, wenn die Strukturen und Kulturen einer Organisation ebenso von Selbst- und Mitbestimmung, von Empowerment und dezentralen Entscheidungsmechanismen durchdrungen sind und nicht mehr getrennte Welten (Hierarchie vs. Inklusion) darstellen. Diese ‚radikale‘ These wird in einem fünften Kapitel mit Hilfe der Theorie des Neo-Institutionalismus für die Makro-, Meso- und Mikroebene begründet.

Die empirische Untersuchung im Teil B führt zurück zu den Fragen „[i]n welcher Art und Weise setzen Einrichtungen der Behindertenhilfe Inklusion um? Worin bestehen die Chancen und Herausforderungen?“ (408). Die Grounded Theory dient der Verfasserin als „Forschungsstrategie“ (412), um „durch den Forschungsprozess eine Theorie zu entwickeln, die […] dadurch zu neuen Erkenntnissen führt“ (414). Dieser Anspruch ist hoch und wird mit den Expert*inneninterviews nicht eingelöst, was die qualitative Studie jedoch nicht diskreditiert. Die Ergebnisse der qualitativen Analyse bieten eine systematische Hermeneutik der Transformationsprozesse von Organisationen der Behindertenhilfe angesichts von Inklusion, die in einer Kernkategorie und fünf weiteren Hauptkategorien beschrieben wird. Besonders hervorzuheben ist aus der Hauptkategorie C „Bedingungen, um das Phänomen zu bewältigen“ (455 ff.) die Interdependenz von Inklusion und Management als Selbstverständnis/Konzept und Praxis. Im Ergebnis kommen fünf von neun Experten zu dem Schluss, „dass man Inklusion mit einem herkömmlichen Management umsetzen kann“ (458). Dort wo ein „inklusives“ Management für erforderlich erachtet wird, wird auch „das Konzept des Empowerments […] im Kontext der Entwicklung von Mitarbeitern für erforderlich gehalten“ (479). Daneben werden eine „[n]eue Qualität von Mitbestimmung“ (483) sowie eine hohe „Ungewissheitstoleranz“ (485) ermittelt, die in den Organisationen der Behindertenhilfe die Umsetzung von Inklusion befördern.

Der abschließende Teil C führt die unterschiedlichen Ergebnisse zusammen und listet anwendungsorientierte Handlungsempfehlungen auf. Es handelt sich um kurze Anregungen zum Weiterdenken und Forschen, die um gesellschaftspolitische und rechtliche Empfehlungen ergänzt werden. Ute Kahle resümiert: „Die Zukunft der Behindertenhilfe ist also nicht infrage zu stellen, wie die Deinstitutionalisierungsdiskussion glauben machen möchte. Vielmehr führen die aktuellen Transformationsprozesse […] zu organisationalen Anpassungsleistungen und einer neuen Institutionalisierung“ (525).

Es ist das Verdienst von Ute Kahle, eine für die Verwirklichung von Inklusion erfolgskritische Perspektive, nämlich die der Organisationen des Unterstützungssystems, einzunehmen und danach zu fragen, welche organisationalen Veränderungen selbstbestimmte Teilhabe von Menschen mit Beeinträchtigung fördern oder hemmen. Ute Kahle wählt für ihre Untersuchung keine spezifischen Handlungsfelder und Dimensionen der Organisation aus, sodass sowohl das gesamte Leistungsportfolio der Eingliederungshilfe (Wohnheime, ambulant betreutes Wohnen, WfbM, BBW, Förderschule usw.) als auch die Mitarbeitenden in den Organisationen, das organisationale Selbstverständnis sowie die Konsequenzen für ein inklusionsorientiertes Management untersucht werden. Dieses Verdienst ist zugleich eine Schwierigkeit

der Studie, weil sie dadurch zwar einen breiten Überblick erarbeitet, jedoch auf eine Fokussierung und damit Vertiefung verzichtet. So bleibt u. a. die spannende Frage, wieso die Mehrheit der Expert*innen der Auffassung ist, es bedürfe keines grundlegend anderen Managements in Zeiten der Inklusion, offen und stellt ein zentrales Forschungsdesiderat dar. Darüber hinaus lädt das empirische Material zu vertiefenden Forschungsvorhaben ein und die theoretische Grundlegung bietet Praktiker*innen und Studierenden eine Fundgrube, um sich in den aktuellen Diskursen zu orientieren.

Dr. Christian Geyer, Bad Arolsen

Matthias Gräßlin, Nicole Zielke, Theaterwerkstatt Bethel (Hg.)

Volxkultur: Ein künstlerischer Ansatz für die offene Gesellschaft

2019. Oberhausen: ATHENA. 1. Aufl. 288 Seiten mit Abbildungen, 24,00 € ISBN 978-3-7455-1047-8.

Die Theaterwerkstatt Bethel legt nach 35 Jahren inklusiver Theaterarbeit und -forschung das ambitionierte Buch „Volxkultur: Ein künstlerischer Ansatz für die offene Gesellschaft“ vor. Eine streitbare Schrift, die Erfahrungen und Visionen des Volxtheaters zur Diskussion stellt.

16 Autor*innen haben Matthias Gräßlin und Nicole Zielke von der Theaterwerkstatt Bethel gewonnen, Beiträge über die Volxkultur in der Theaterwerkstatt Bethel als Modell für einen künstlerischen Ansatz einer offenen und vielfältigen Gesellschaft zu verfassen. Sie setzen sich auf unterschiedliche Weise mit der Entfaltung von Gegenorten, Zwischen- und Möglichkeitsräumen sowie einer differenzsensiblen Umgangskultur für ein zukunftsfähiges Zusammenleben auseinander.

Der Ansatz der Volxkultur erfährt in diesem Buch Festschrift und Spielraum. Das Wort Festschrift wird hier einerseits als eine performative Praxis des Festschreibens aus feierlichem Anlass, 35 Jahre Theaterwerkstatt Bethel, angeführt.

Handfeste und spürbare Motivation ist, die Potenziale der künstlerischen Begegnungen für die Verwirklichung von Inklusion als Grundprinzip einer diversen Gesellschaft fruchtbar machen zu wollen. Diese Erfahrungen konstituieren sich in einem Spielraum des Zusammenlebens jenseits von Leistungsvergleichen, Ausgrenzungsmechanismen und Abwertungsstrategien.

Der Band ist als Navigationshilfe bezüglich der Inklusionsdebatte gedacht: Einige Artikel geben Orientierung durch Begriffsklärungen, indem sie inhaltliche Verbindungen zwischen Kultur- und Gesellschaftsdiskurs fokussieren. So zum Beispiel Matthias Gräßlin in seinem Beitrag: „Vom Volxtheater zur Volxkultur“ oder Prof. Juliane Gerland mit „Inklusion, Dilemma, Trilemma, Kunst“. Diese Texte halten begrifflich fest, formulieren, was in der Debatte um Inklusion in Bewegung ist.

In vielen Feldern gesellschaftlichen Erlebens droht Inklusion unter den Gesetzmäßigkeiten eines omnipräsenten Leistungsdrucks und vielfältiger Distinktionsbedürfnisse zu einer Worthülse zu verkommen. So konstatiert Gräßlin in seinem Plädoyer für eine inklusive, kulturelle Praxis: „Wir haben in unseren zeitgenössischen Gesellschaftssystemen keine etablierte Kultur, die das ungeheure Potenzial einer vielfältig zusammengesetzten Gemeinschaft umfassend wahrnehmen, entwickeln und nutzen könnte. Im Gegenteil: Markt- und Klassendenken setzt [sic!] allzu oft auf ruinöse Konkurrenz und Wettbewerb“ (15). Dem setzt die Theaterwerkstatt substanzielle Verantwortung für die Spielräume des Augenblicks entgegen. Dabei orientieren sich die Akteur*innen in ihrem Handeln an der themenzentrierten Interaktion.

Der Band kleidet evidente Praxis in Worte. Wie Nicole Zielke in ihrem Beitrag „Die Leute sind der Text“ über die Rolle der dramaturgischen Assistenz im Volxtheater feststellt, gestaltet der Text das ‚Ins-Spiel-Bringen‘ aller Beteiligten. Die Theatermacher*innen aus Bielefeld zeigen eine hohe Sensibilität für die Dominanz bestimmter Milieuhintergründe und machtkonstituierender Faktoren in der inklusiven Theaterarbeit. Sie haben wirksame Strukturen der Beteiligung erprobt und etabliert. Mit dem vorliegenden Buch stellen sie diese einem breiten Publikum vor.

Angesichts der überragenden Präsenz der Bilder und der poetischen Fassungen aus dem Inneren der Praxis gestaltet sich der Lesefluss nicht immer einfach. Das Buch als Wortwerdung des konkreten Prozesses zum sprachlich gefassten Bild steigert in erster Linie nicht die Eindrücklichkeit, da die Vermittlung über den Text die Unmittelbarkeit reduziert. Jedoch leistet diese Darlegung eine Schärfung der Konturen des Diskurses und lässt damit Ebenen der Anschlussmöglichkeiten aufscheinen, die zwar manchmal weniger sinnlich, aber sinnvoll sind.

Anna Bella Eschengerd

BIBLIOGRAFIE

Bessenich, Janina; Hinz, Thorsten (Hg.)

Teilhabe am Lebensende

2019. Freiburg. Lambertus. 108 Seiten. 23,00 €

Boenisch, Jens; Sachse, Stefanie K.

Kompendium Unterstützte Kommunikation

2019. Stuttgart. Kohlhammer. 427 Seiten. 39,00 €

Drechsler, Christiane

Begegnungs-Räume

Begegnung und Beziehung in Inklusionspartnerschaften

2019. Oberhausen. Athena. 154 Seiten. 25,00 €

Fleischer, Sandra; Hajok, Daniel (Hg.)

Medienerziehung in der digitalen Welt

Grundlagen und Konzepte für Familie, Kita, Schule und Soziale Arbeit

2019. Stuttgart. Kohlhammer. 217 Seiten. 29,00 €

Gesmann, Stefan; Merchel, Joachim

Systemisches Management in Organisationen der Sozialen Arbeit

Handbuch für Studium und Praxis

2019. Heidelberg. Carl-Auer. 343 Seiten. 69,00 €

Hergesell, Jannis; Maibaum, Arne; Meister; Martin (Hg.)

Genese und Folgen der „Pflegerobotik“

Die Konstitution eines interdisziplinären Forschungsfeldes

2019. Weinheim. Juventa. 279 Seiten. 39,95 €

Krauskopf, Karsten; Rogge, Franziska; Salzberg-Ludwig, Karin; Knigge, Michel

Förderplanung im Team für die Sekundarstufe (FiT-S)

Anleitung für die effiziente Planungssitzung

2019. München. Reinhardt. 124 Seiten. 19,90 €

Maul, Bärbel; Röhlke, Cornelia (Hg.)

Museum und Inklusion

Kreative Wege zur kulturellen Teilhabe

2018. Bielefeld. transcript. 168 Seiten 29,99 €

Notbohm, Ellen; Zysk, Veronika

1001 Ideen für den Alltag mit autistischen Kindern und Jugendlichen

Praxistipps für Eltern, pädagogische und therapeutische Fachkräfte

2019. Freiburg. Lambertus. 280 Seiten. 28,00 €

Schäfer, Holger (Hg.)

Handbuch Förderschwerpunkt geistige Entwicklung

Grundlagen – Spezifika – Fachorientierung – Lernfelder

2019. Weinheim. Beltz. 710 Seiten. E-Book inside. 58,00 €

VERANSTALTUNGEN

2. März 2020, Erkner

Kinder und Jugendliche in Fremdunterbringung – Einbeziehung der Eltern

www.deutscher-verein.de/de/veranstaltungen-2020-kinder-und-jugendliche-in-fremdunterbringung-einbeziehung-der-eltern-3875,1766,1000.html

2. März 2020, Erlangen

In der eigenen Wohnung leben mit hohem Unterstützungsbedarf Grundlagen – Praxisbeispiele – Umsetzungsmöglichkeiten

www.lebenshilfe-bayern.de/fortbildungsinstitut/fortbildungsangebote/gesamtprogramm/seminar/?no_cache=1&tx_lhseminars_lhseminare%5Bseminars%5D=20054206&tx_lhseminars_lhseminare%5Baction%5D=show&tx_lhseminars_lhseminare%5Bcontroller%5D=Seminars&cHash=1dd0ac7809db5f7b4cd7137935a6893b

2. – 4. März 2020, Hannover

29. Rehawissenschaftliches Kolloquium 2020: „Prävention und Rehabilitation – der Betrieb als Partner“

www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/Experten/Reha-Forschung/Reha-Kolloquium/Reha-Kolloguium-aktuell/kolloquium_aktuell_index.html;jsessionid=5E5E1710E06527483C-178D2ED5212A66.delivery2-2-replication

2. – 4. März 2020, Viersen

35. Forum für Pflege und Erziehung in der Kinder- und Jugendpsychiatrie: Erstmal runterkochen – Ansätze der Deeskalation im pädagogisch-pflegerischen Alltag

https://klinikverbund.lvr.de/de/nav_main/aktuelles/veranstaltungen/veranstaltungen.html#section-2536869

2. – 6. März 2020, Geldern

Grundlagen für die Arbeit der Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen II

www.aulnrw.de/index.php?id=7290&kathaupt=11&knr=20-SB00004

3. – 4. März 2020, Essen

Fachtagung: Bunt – nicht grau! Alt werden mit Sinnesbehinderung

www.cbp.caritas.de/veranstaltungencbp/bunt-nicht-grau.aspx

4. – 5. März, Münster

PROJEKTABSCHLUSSTAGUNG: MUTIG! Unterstützte Teilhabe bis ins Alter innovativ gestalten

www.katho-nrw.de/fileadmin/primaryMnt/KatHO/Teilhabeforschung/Forschungsprojekte/MUTIG-___Institutstagung_04._05._Ma__rz_2020.pdf

5. – 6. März 2020, Dresden

14. Nachsorgekongress: Teilhabe ist unteilbar

www.nachsorgekongress.de/startseite/nachsorgekongress_2020/nachsorgekongress_startseite_2020/

6. – 7. März 2020, München

Münchner Symposion Frühförderung 2020: Zutrauen – Vertrauen: Kernressourcen in der Frühförderung

www.fruehfoerderung-bayern.de/muenchner-symposion-fruehfoerderung-2020/

10. – 11. März 2020, Berlin

Aktuelle Fragen der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (§§ 67 ff. SGB XII)

www.deutscher-verein.de/de/veranstaltungen-2020-aktuelle-fragen-der-hilfe-zur-ueberwindung-besonderer-sozialer-schwierigkeiten-67-ff-sgb-xii--3875,1768,1000.html

12. – 14. März 2020, Berlin

Deutscher Pflegetag 2020: Pflege mit starken Partnern

www.deutscher-pflegetag.de/

12. – 19. März 2020, online

Alle.s inklusiv? 2.0 – 2. Onlinekongress zur schulischen Inklusion

https://inklusionskongress.de/

13. – 14. März 2020, München

Tagung Leben pur: Schmerzen bei Menschen mit Komplexer Behinderung

www.stiftung-leben-pur.de/termine/tagungen-leben-pur/einzelansicht.html?tx_seminars_pi1%5BshowUid%5D=92

13. – 14. März 2020, Heidelberg

Bundesfachkongress: Qualifizierung und Qualität in Aus-, Fort- und Weiterbildung

www.verband-sonderpaedagogik.de/termine/2020-03-13-14-bfk-afw.html

16. März 2020, Hannover

Schnittstellen der Eingliederungshilfe

www.deutscher-verein.de/de/veranstaltungen-2020-schnittstellen-der-eingliederungshilfe-3875,1785,1000.html

16. – 18. März 2020, Berlin

Arbeitsmarktintegration im Alltag Inklusionsbedarf von gesundheitlich beeinträchtigten und anderen benachteiligten Arbeitnehmer/-innen

www.dvfr.de/veranstaltungen/detail/event/arbeitsmarktintegration-im-alltag/

18. März 2020, Weimar

Das Betreuungsrecht der Zukunft – was ist uns wichtig?

www.deutscher-verein.de/de/veranstaltungen-2020-das-betreuungsrecht-der-zukunft-was-ist-uns-wichtig63-3875,1769,1000.html

19. – 20. März 2020, Leipzig

DHG-FACHTAGUNG: Teilhabe ermöglichen! Fachliche Standards für die Assistenz von Menschen mit komplexem Unterstützungsbedarf

http://dhg-kontakt.de/tagungen/

19. – 20. März 2020, Köln

Sicher und gesund in der Pflege: Neues kennenlernen – Erfahrungen austauschen

www.bgw-online.de/DE/Medien-Service/Veranstaltungen/BGW-forum/Teilnehmen/Pflege/Pflege-Startseite_node.html

19. – 20. März 2020, Göttingen

13. Wissenschaftliche Tagung Autismus-Spektrum: Bedeutung der Umwelt

http://wgas-autismus.org/tagung-wtas/

23. – 27. März 2020, Witten

Aktuelle Entwicklungen in der Schwerbehindertenvertretung

www.aulnrw.de/index.php?id=7290&kathaupt=11&knr=20-SB00010

20. April 2020, Frankfurt a. M.

2. BTHG-Fachtag 2020: Leistungen für Kinder und Jugendliche nach BTHG

www.cbp.caritas.de/veranstaltungencbp/2-bthg-fachtag-2020

20. – 22. April 2020, Berlin

Netzwerktagungen für Controller/innen und Führungskräfte aus den Bereichen SGB VII, IX und XII

www.deutscher-verein.de/de/veranstaltungen-2020-netzwerktagungen-fuer-controllerinnen-und-fuehrungskraefte-aus-den-bereichen-der-sgb-viii-ix-und-xii-3875,1812,1000.html

23. – 24. April 2020, Mainz

Sozialräumliches Arbeiten in der Arbeit mit Menschen mit Teilhabeeinschränkungen

www.ba-kd.de/programm/fortbildung-sozialraeumliches-arbeiten-mit-menschen-mit-teilhabeeinschraenkung/

24. – 25. April 2020, Hamburg

Tagung Leben pur 2020 Schmerzen bei Menschen mit Komplexer Behinderung

www.stiftung-leben-pur.de/termine/tagungen-leben-pur/einzelansicht.html?tx_seminars_pi1%5BshowUid%5D=87

26. – 28. April 2020, Berlin

Bundeskongress für Führungskräfte

https://beb-ev.de/veranstaltung/bundeskongress-fuer-fuehrungskraefte-2020/

30. April 2020, Berlin

Abschlussveranstaltung Projekt Unternehmens-Netzwerk INKLUSION: Zentrale Ansprechpartner für Arbeitgeber

www.unternehmens-netzwerk-inklusion.de/news/veranstaltungen/

6. Mai 2020, Fulda

Fachtag Autismus 2020: Autismusfreundliche Arbeit und Beschäftigung – Übergänge, Wahlmöglichkeiten, Teilhabe

https://beb-ev.de/veranstaltungen-2

14. – 15. Mai 2020, Mosbach

Fachtagung : „Menschen mit Komplexer Behinderung – Was brauchen sie für ein gelingendes Leben?“

www.fachschule-neckarbischofsheim.de

18. Mai 2020, Augsburg

Leistungen für Familien –Information erhöhen, Zugang erleichtern!

www.deutscher-verein.de/de/veranstaltungen-2020-leistungen-fuer-familien-informationen-erhoehen-zugang-erleichtern-3875,1795,1000.html

25. – 26. Mai 2020, Berlin

Psychiatrie-Jahrestagung 2020

https://beb-ev.de/veranstaltung/psychiatrie-jahrestagung-2020

27. – 29. Mai 2020, Wien, Österreich

Jahreskonferenz: Europe in Action 2020“Quality education for all”

www.inclusion-europe.eu/europe-in-action-2020

27. – 29. Mai 2020, Amsterdam, Niederlande

13th EUSE Conference on Supported Employment

https://euse2019.eu/



IMPRESSUM

Teilhabe – Die Fachzeitschrift der Lebenshilfe
(bis Ende 2008 Fachzeitschrift Geistige Behinderung, gegründet 1961)
ISSN 1867-3031

Herausgeberin
Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V.
Hermann-Blankenstein-Straße 30, 10249 Berlin
Tel.: (0 30) 20 64 11-0
Fax: (0 30) 20 64 11-204
www.lebenshilfe.de
teilhabe-redaktion@lebenshilfe.de

Redaktion
Dr. Theo Frühauf (Chefredakteur), Benita Richter (Geschäftsführende Redakteurin), Andreas Zobel, Roland Böhm, Ulrich Niehoff, Jana Weiz (Redaktionsassistentin, Tel.: (0 30) 20 64 11-127)

Lektorat: Andreas Kieckhöfel

Bezugsbedingungen
Erscheinungsweise viermal im Jahr.

Jahresabonnement (einschließlich Zustellgebühr und gesetzlicher MwSt.):

Abonnement Print Normalpreis: 43,– €; Mitgliedspreis: 33,– €; Sammelabonnement (ab 10 Expl.): 24,– €

Abonnement E-Paper (für zwei Endgeräte): Normalpreis: 36,– €; ermäßigter Preis (für Bezieher des Print-Abo, Lebenshilfe-Mitglieder, Studierende): 18,– €;

Sammelabonnement für 30 Endgeräte: 360,– €

Einzelhefte: Printausgabe: 12,– € (zzgl. Versandkosten); E-Paper: 10,– €

Wir schicken Ihnen gern ein kostenloses Probeheft.

Das Abonnement läuft um 1 Jahr weiter, wenn es nicht 4 Wochen vor Ablauf des berechneten Zeitraums gekündigt wird.

Abo-Verwaltung: Hauke Strack,
Tel.: (0 64 21) 4 91-123, E-Mail: hauke.strack@lebenshilfe.de

Anzeigen
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 6 vom 06.08.2019, bitte anfordern oder im Internet ansehen: www.zeitschrift-teilhabe.de, Rubrik: Inserieren
Anzeigenschluss: 1. März, 1. Juni, 1. September, 1. Dezember

Gestaltung
Aufischer, Schiebel. Werbeagentur GmbH, Max-Planck-Straße 16, 61381 Friedrichsdorf

Druck
Offizin Scheufele GmbH, Tränkestr. 17, 70597 Stuttgart

Hinweise für Autor*innen
Manuskripte, Exposés und auch Themenangebote können eingereicht werden bei: Bundesvereinigung Lebenshilfe, Redaktion „Teilhabe“, Leipziger Platz 15, 10117 Berlin, bevorzugt per E-Mail an: teilhabe-redaktion@lebenshilfe.de.

Für genauere Absprachen können Sie uns auch anrufen: (0 30) 20 64 11-127.
Für die Manuskripterstellung orientieren Sie sich bitte an den Autor*innenhinweisen, die Sie unter www.zeitschrift-teilhabe.de finden. Entscheidungen über die Veröffentlichung in der Fachzeitschrift können nur am Manuskript getroffen werden. Ggf. ziehen wir zur Mitentscheidung auch Mitglieder des Redaktionsbeirats oder weiteren fachlichen Rat heran. Redaktionelle Änderungen werden mit den Autor*innen abgesprochen, die letztlich für ihren Beitrag verantwortlich zeichnen. Beiträge, die mit dem Namen der Verfasserin bzw. des Verfassers gekennzeichnet sind, geben deren Meinung wieder. Die Bundesvereinigung Lebenshilfe ist durch diese Beiträge in ihrer Stellungnahme nicht festgelegt. Für unverlangt eingesandte Manuskripte kann keine Haftung übernommen werden.

ISSN 1867-3031 *Postvertriebsstück* zkz 79986



Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V.
Hermann-Blankenstein-Straße 30
10249 Berlin
Tel.: (0 30) 20 64 11-0
Fax: (0 30) 20 64 11-204
Bundesvereinigung@Lebenshilfe.de
www.lebenshilfe.de

